

Arno Wohlgemuth/ Kinga Hiller

Medienrecht und Medienwirklichkeit

in Polen, Ungarn und Russland
mit Exkurs nach Italien

15_{/2002}

ARBEITSPAPIERE DES OSTEUROPA-INSTITUTS DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

ARBEITSSCHWERPUNKT RECHT

Das Osteuropa-Institut der Freien Universität beschäftigt sich als multidisziplinäres regionalwissenschaftliches Zentralinstitut in Forschung und Lehre mit den Räumen Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas. Das Institut gliedert sich in drei Arbeitsbereiche: Politik und Gesellschaft, Recht und Wirtschaft, Geschichte und Kultur.

Mit der Reihe **“Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts”** stellt der Arbeitsschwerpunkt Recht aktuelle Ergebnisse aus seiner Arbeit einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Arbeitspapiere erscheinen in unregelmäßiger Folge. Einzelne Papiere können gegen eine Schutzgebühr bezogen werden bei:

Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin
Garystr. 55
14195 Berlin
www.oei.fu-berlin.de

Tel.: ++49 30 838 52084
++49 30 838 53380
Fax: ++49 30 838 53788

Titelgrafik:
ImStall²
<http://www.imstall.com>

Druck:
Zentrale Universitätsdruckerei
Kelchstrasse 31, 12169 Berlin

© 2002, für die Beiträge: *Autoren*
für die Zusammenstellung: *Kinga Hiller*
Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin
Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft
Herausgeber: Arno Wohlgemuth/ Kinga Hiller
Redaktion: Stefan Hanisch/ Agata Organista

ISSN 1437-1502

Vorwort

Mit diesem Arbeitspapier legen die Studierenden des Osteuropa-Institutes neue Untersuchungen zum Thema Medienrecht und Medienwirklichkeit in Osteuropa vor. Die Artikel sind Hausarbeiten der Teilnehmer meines Seminars „Medienrecht und Medienwirklichkeit in Osteuropa“ des Sommersemesters 2002. Sie setzen damit die Forschungsleistungen der Teilnehmer des gleichnamigen Seminars im Sommersemester 2001 fort, die auf der Homepage des Osteuropa-Institutes <http://www.oei.fu-berlin.de> dokumentiert sind. Diese Dokumentation wird von Studierenden und Journalisten sehr intensiv genutzt, weshalb wir uns mit den Studierenden für die Veröffentlichung auch der diesjährigen Beiträge entschieden haben. Der Beitrag über Russland bietet eine genaue Analyse der Rechtslage; Kenner der Medienwirklichkeit finden hier die rechtlichen Grundlagen oder auch Gesetzeslücken, die entweder für Verletzungen der Medienfreiheit missbraucht oder schlicht nicht beachtet werden. Der Beitrag zu Polen behandelt intensiv die Diskussion um das ausländische Kapital im polnischen Pressemarkt. Der Beitrag über Ungarn befasst sich mit dem gerade neu verabschiedeten Mediengesetz, insbesondere seiner Ausrichtung auf das europäische Gemeinschaftsrecht. Auch in Europa ist jedoch nicht alles Gold, was glänzt – der Beitrag über Italien zeigt dies auf und räumt mit der gängigen Vorstellung auf, dass Probleme mit der Medienfreiheit in Europa „osteuropäische“ Probleme sind. Mit dem Beitrag zur Arbeit internationaler Organisationen für die Medienfreiheit werden die grundlegenden Ausführungen der Dokumentation von 2001 ergänzt und vervollständigt.

Aus Zeitgründen konnten für dieses Arbeitspapier leider nicht alle Arbeiten berücksichtigt werden. Möglicherweise wird das Osteuropa-Institut dieses Projekt jedoch weiterführen. Die Entwicklungen sind rasant und eine Konsolidierung auf einem aus demokratischer und rechtsstaatlicher Perspektive zufriedenstellenden Niveau nicht absehbar.

Mein Dank gilt ausdrücklich Frau Agata Organista, Studierende am Osteuropa-Institut, die die Erstellung des Arbeitspapiers selbständig in die Hand genommen hat. Danken möchte ich zudem Frau Diana Nikolova, Sekretärin für das Osteuropa-Institut, die uns von der Verwaltungsseite stets hilfreich unterstützt und ermuntert hat. Für die abschließende redaktionelle Bearbeitung danke ich Herrn Stefan Hanisch, studentischer Mitarbeiter am Osteuropa-Institut. Zuletzt darf ich mich bei den Autoren dieses Arbeitspapiers bedanken für ihre engagierte Teilnahme an meinem Seminar.

Fragen, Rückmeldungen und Anregungen können gerichtet werden an:
medienseminar@web.de

Kinga Hiller, Assessorin
Lehrbeauftragte am Osteuropa-Institut

Inhaltsübersicht

Medienrecht und Medienwirklichkeit in der Russischen Föderation	5
<i>von Ines Otte</i>	
I. Überblick über das Medienrecht in der Russischen Föderation.....	5
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	5
a) Artikel 29 der Verfassung der RF.....	5
b) Allgemeine Beschränkungen von Grundrechten.....	6
c) Geltung völkerrechtlicher Verträge.....	6
d) Inhalt und spezielle Schranken der Freiheitsrechte aus Artikel 29 VerfRF.....	7
e) Weitere Informationsrechte.....	9
f) Gesetzgebungskompetenz.....	9
2. Einfache Gesetze.....	9
a) Gesetz „Über die Massenmedien“ vom 27.12.1991.....	10
b) Gesetz „Über Information, Informatisierung, Informationsschutz“ vom 25.1.1995.....	15
c) Strafrechtliche Vorschriften.....	16
d) Gesetz „Über das Staatsgeheimnis“ vom 25.7.1993	16
II. Einige Aspekte der Medienwirklichkeit in der Russischen Föderation.....	18
1. Überblick über die Entwicklung und den Funktionswandel der russischen Medien.....	18
2. Überblick über die Medienlandschaft.....	19
a) Fernsehen.....	19
b) Presse.....	19
c) Hörfunk.....	20
d) Internet.....	20
3. Beschränkung der Medienfreiheit.....	21
Anhang 1: Medienrecht	
I. Relevante Verfassungsnormen.....	22
II. Gliederung des Gesetzes "Über die Massenmedien" vom 27. Dezember 1991.....	24
III. Gliederung des Gesetzes "Über Information, Informatisierung Informationsschutz“ vom 25. Januar 1995.....	24
Anhang 2: Medienwirklichkeit	
I. Fernsehsender.....	24
II. Überregionale Presse.....	25
III. Radiosender.....	26
1. Überregionale staatliche Sender.....	26
2. Private Sender.....	26
IV. Internetangebote.....	27
1. Einige Internetzeitungen.....	27
2. Nachrichtenagenturen.....	28
3. Auswahl an Online-Ausgaben von Printmedien.....	28

Transformation der polnischen Presselandschaft 29 *von Agata Organista*

I.	Geschichtliche Hintergründe: Pressemonopol und Kontrolle.....	29
1.	Phase der Liberalisierung.....	30
2.	Phase der Privatisierung.....	30
II.	Rechtliche Grundlagen: Das polnische Pressegesetz.....	31
III.	Medienwirklichkeit: Kontinuität und Wandel der Presselandschaft.....	33
1.	Presse im Systemwechsel 1989/90	34
a)	Neue Rahmenbedingungen.....	35
b)	Presse im Privatbesitz.....	35
c)	Presse der nationalen Minderheiten.....	35
2.	Ausländisches Kapital in der polnischen Presse.....	35
a)	Übernahme der RSW-Publikationen.....	36
b)	Die Metamorphose der polnischen Zeitschriften.....	38
3.	Ist die redaktionelle Unabhängigkeit durch die Beteiligung ausländischen Kapitals bedroht?	38
a)	Zur Diskussion.....	38
b)	Werbung und redaktionelle Unabhängigkeit.....	39
c)	Problematik der Beteiligung ausländischen Kapitals.....	39
d)	Positive Effekte der Beteiligung ausländischen Kapitals....	39
IV.	Fazit: Vom Instrument der Partei zur „Vierten Gewalt“?	40

Der Entwurf eines neuen ungarischen Mediengesetzes im Hinblick auf den Beitritt Ungarns zur EU 42 *von Helge Winkler*

I.	Einleitung.....	42
1.	Problematik.....	43
a)	die relative Nähe der Regierung zu den Schlüsselpositionen des ORTT.....	43
b)	die Finanzierung des öffentlich – rechtlichen Sektors	44
c)	die Strafen, die ausgesprochen werden können.....	44
2.	Fragestellung.....	44
II.	Übersicht über den Umfang der Veränderungen.....	45
III.	Die einzelnen Paragraphen und der Inhalt der Veränderungen	46
1.	Die Wirkung des Gesetzes – Der Paragraph § 1A	46
2.	Übertragung von öffentlichen Ereignissen – Der Paragraph §9A ...	47
3.	Werbungseinschränkungen- und Verbote	47
a)	Der Paragraph § 10	47
b)	Der Paragraph § 12	48
c)	Der Paragraph § 13	48
d)	Der Paragraph § 14	48
e)	Der Paragraph § 15	49
f)	Der Paragraph § 16	49
g)	Der Paragraph § 17	49
4.	Die Aufgaben des Gremiums - Der Paragraph § 41	50

5.	Verstoß gegen das Gesetz oder den Vertrag	
-	Der Paragraph § 112	51
6.	Die Geldstrafe - Der Paragraph § 135	51
IV.	Die Werbung im Recht der EU und Ungarn	51
1.	Die Werbung im Recht der Europäischen Union	52
2.	Vergleich zwischen den europäischen Normen und dem ungarischen Entwurf	52
V.	Ergebnisse	54
Medien in der Demokratie: Das Ausnahmebeispiel Italien		55
<i>von Daniela Becker</i>		
I.	Der Aufstieg Silvio Berlusconis	56
1.	Persönlichkeit	56
2.	FININVEST – Das Imperium Berlusconi	57
II.	Das italienische Mediensystem	58
1.	Entwicklungen und Gesetze	58
2.	Der erste Angriff auf die Medienfreiheit	61
3.	Besonderheiten der italienischen Medien	62
4.	Verflechtungen zwischen Politik und Medien	62
III.	Berlusconis Einstieg in die Politik	64
1.	Der mediatisierte Wahlkampf	64
2.	Die Folgen für die Demokratie	65
IV.	Auswege aus der Krise	66
1.	Die Opposition in Italien	66
2.	Die Sicht des Auslandes	68
Die Verwirklichung der Medienfreiheit durch internationale Organisationen		70
<i>von Veronika Blum</i>		
I.	Medienfreiheit und Demokratie	70
II.	Die Bedeutung der internationalen Organisationen für die Verwirklichung der Medienfreiheit	71
1.	Die Organisationen	72
2.	Die Länder	75
III.	Verstöße gegen Artikel 19	76
1.	Angriffe auf Leben und Gesundheit	76
2.	Rechtssystem	77
3.	Die wirtschaftliche Daumenschraube	78
4.	Strukturelle Probleme	79
IV.	Ansätze und Erfolge der Organisationen / Projekte	80
V.	Fazit	82
Abkürzungsverzeichnis		83
Literaturverzeichnis		85

MEDIENRECHT UND MEDIENWIRKLICHKEIT IN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

von Ines Otte

Dieser Beitrag ist dem sehr spannenden, aber auch fast unerschöpflichen Thema "Medienrecht und Medienwirklichkeit in der Russischen Föderation" gewidmet. Das Thema kann selbstverständlich nicht in seiner ganzen Breite abgehandelt werden. Deshalb soll im ersten Teil lediglich ein Überblick über das in der Russischen Föderation bestehende Medienrecht gegeben werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den verfassungsrechtlichen Grundlagen und dem Massenmediengesetz. Im zweiten Teil sollen dann einige Aspekte der Medienwirklichkeit gestreift werden. Dabei steht die Medienlandschaft im Vordergrund.

I. Überblick über das Medienrecht in der Russischen Föderation

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 1 Punkt 1 der russischen Verfassung von 1993 (VerfRF)¹ erklärt Russland zu einem demokratischen Rechtsstaat. In diesem hat die Verfassung unmittelbare Geltung auf dem gesamten Territorium und genießt höchste Rechtskraft, also Vorrang vor allen anderen Gesetzen und Rechtsakten (Art. 15.1 VerfRF).

a) Artikel 29 der Verfassung der Russischen Föderation

Die für das Medienrecht in der Russischen Föderation zentrale Verfassungsnorm ist Art. 29. Sie befindet sich im Kapitel über "Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers", dessen Garantien nicht durch eine einfache Verfassungsänderung revidiert werden können.² In Art. 29 VerfRF werden die "Freiheit des Gedankens und des Wortes" (Punkt 1), das Recht auf freie Informationsbeschaffung und -verbreitung (Punkt 4 Satz 1), die Freiheit der Massenmedien (Punkt 5 Satz 1) und das Zensurverbot (Punkt 5 Satz 2) verfassungsrechtlich verankert. Diese Kommunikationsfreiheiten sind als Menschenrechte formuliert. Demnach genießen Bürger der Russischen Föderation und Ausländer gleichermaßen den Schutz von Art. 29 VerfRF.

Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation hat bisher noch nicht zum Medienrecht Stellung genommen.³ Dementsprechend enthält auch die Kommentarliteratur noch keine Konkretisierung des Art. 29 VerfRF durch die Rechtsprechung.⁴ Folglich kann der Gehalt dieser Grundrechte nur durch Auslegung ermittelt werden. Dabei spielt die Systematik der Verfassung, d.h. das Zusammenwirken der einzelnen Verfassungsnormen, eine große Rolle. Deshalb soll zunächst auf grundlegende, mit der Thematik in Zusammenhang stehende, Verfassungsnormen eingegangen werden.

¹ Verfassung der Russischen Föderation vom 12. Dezember 1993, in: RG, 25.12.1993, S. 3 ff.

² Dazu bedürfte es gem. Artt. 64, 135 VerfRF der Verabschiedung einer neuen Verfassung.

³ Rumjantsev (2002), II 2.a).

⁴ Deppe (2000), Kap. 3, 1 b).

b) Allgemeine Beschränkung von Grundrechten

An erster Stelle sind die Artt. 17 und 55 VerfRF zu nennen, die die allgemeine Systematik der Beschränkung von Grundrechten in der russischen Verfassung festlegen. Grundsätzlich können die verfassungsmäßigen Beschränkungen von Freiheitsrechten in staatliche Einschränkungsmittel und in Begründungen für die staatlichen Eingriffe (Einschränkungsgründe) unterteilt werden. Zu den Einschränkungsmitteln zählen verfassungsimmanente und gesetzliche Schranken.⁵ Art. 55 Punkt 3 VerfRF enthält eine allgemeine Schrankenregelung, die für alle Grundrechte der russischen Verfassung gilt. Diese Schranke ist als Gesetzesvorbehalt formuliert, so dass alle Grundrechte und Freiheiten, die die Verfassung der Russischen Föderation gewährt, nur durch (formelle) Föderationsgesetze eingeschränkt werden dürfen. Als Einschränkungsründe nennt Art. 55 Punkt 3 VerfRF den Schutz der Verfassungsgrundlagen, die Sittlichkeit, die Gesundheit, Rechte und gesetzliche Interessen Dritter, die Landesverteidigung sowie die Staatssicherheit. Außerdem wird durch Art. 55 Punkt 3 VerfRF das Verhältnismäßigkeitsprinzip verfassungsrechtlich verankert. Dieses besagt, dass der Grundrechtseingriff nicht stärker sein darf, als es der Schutz der genannten Werte rechtfertigt. Art. 55 Punkt 2 VerfRF bekräftigt einerseits den Vorrang der Verfassung hinsichtlich der Grundrechte. Andererseits kann man ihm eine Wesensgehaltsgarantie entnehmen, wonach zumindest der wesentliche Kern der Grundrechte und -freiheiten unangetastet bleiben muss. Die Rechte anderer Personen stellen gemäß Art. 17 Punkt 3 VerfRF eine weitere allgemeingültige Grundrechtsschranke dar.

c) Geltung völkerrechtlicher Verträge

Neben diesen Verfassungsnormen, die vor allem die Beschränkungsmöglichkeiten der Grundrechte betreffen, kommt Art. 15 Punkt 4 VerfRF große Bedeutung für die Auslegung der Grundrechte zu. Daraus geht hervor, dass Bestimmungen internationaler Vereinbarungen und allgemeine Prinzipien des Völkerrechts in der Russischen Föderation unmittelbare Rechtsgeltung haben und im Zweifel den nationalen Normen vorgehen⁶. Die Geltung der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts für die Grundrechte wird durch Art. 17 Punkt 1 VerfRF ausdrücklich betont. Demnach können auch die von der Russischen Föderation anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts zur Auslegung von Art. 29 VerfRF herangezogen werden. Als wichtigste völkerrechtliche Vorschriften, die weltweit die Meinungs- und Informationsfreiheit betreffen, kommen Art. 19 der (unverbindlichen) Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und Art. 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966⁷ in Betracht.⁸ Außerdem ist Art. 10 Abs. 1 S. 1 der Europäischen

⁵ Breunig (1994), S. 130.

⁶ Seit einigen Jahren gehört der Verweis auf internationale Rechtsnormen zur gängigen Praxis in der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts. Im Januar 2001 wandte das VerfG die EMRK auch zur unmittelbaren Urteilsbegründung an. So: Salikov (2001), S. 12f.

⁷ "Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit. Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen oder weiterzugeben."

⁸ Rumjantsev (2002), II 1; Deppe (2000), Kap. 3, 2.

Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950⁹, die die Russische Föderation als Mitgliedstaat des Europarates anerkannt hat¹⁰, zu beachten. Durch die Ratifizierung der EMRK unterliegt Russland der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Demnach können die Freiheitsgarantien des Art. 10 Abs. 1 S. 1 EMRK auch von russischen Bürgern vor dem Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden (Art. 34 EMRK, Art. 46 Punkt 3 VerfRF) und die Russische Föderation ist an die Auslegung der EMRK durch dieses Gericht gebunden.

d) Inhalt und spezielle Schranken der Freiheitsrechte aus Art. 29 VerfRF

Die politischen Freiheiten des Art. 29 umfassen gleichermaßen die individuelle wie die kollektive¹¹ Ausübung.¹² Sie unterliegen zunächst den allgemeinen Schranken der Art. 17 Punkt 3 und 55 Punkt 3 VerfRF (s.o.). Außerdem können sie gemäß Art. 56 VerfRF unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes eingeschränkt werden und dürfen nicht gegen das Verbot von Tätigkeiten, die gegen die Verfassungsgrundlagen gerichtet sind (Art. 13 Punkt 5 VerfRF), verstoßen.

(1) Freiheit des Gedankens und des Wortes (Punkt 1): Die Freiheit des Gedankens und Wortes ist im Zusammenhang mit der Gewissens- und Religionsfreiheit aus Art. 28 VerfRF sowie der Freiheit des wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Schaffens aus Art. 44 VerfRF zu sehen. Die Meinungsäußerungsfreiheit muss, da sie neben diesen Rechten festgeschrieben ist, über diese hinausgehen. Die Freiheit des Wortes bedeutet demnach die grundsätzliche Zulässigkeit jeder Art von Meinung und Kritik unabhängig davon, ob sie konstruktiv, negativ oder nur Ausdruck einer ablehnenden Haltung ist.¹³ Die Äußerung kann mündlich, schriftlich, auf künstlerische und sonstige Weise erfolgen.¹⁴ Außerdem beinhaltet die Freiheit des Wortes die negative Meinungsfreiheit, also das Recht, seine Meinung nicht zu äußern. Dies wird ausdrücklich durch Punkt 3 bekräftigt.

Artikel 29 Punkt 2 VerfRF legt eine spezielle Schranke für die Freiheit des Wortes fest. Demnach ist Propaganda und Agitation, die sozialen, rassistischen, nationalen oder religiösen Hass und Feindschaft hervorruft nicht erlaubt. Artikel 29 Punkt 2 VerfRF stellt ein "Abwehrrecht des demokratischen Rechtsstaates" dar und dient der Verteidigung der demokratischen Grundordnung.¹⁵ Diese Schranke ist im Hinblick auf die Anerkennung der Ideologienvielfalt in Art. 13 Punkt 1 VerfRF und das Verbot der Herausbildung einer Staatsideologie in Art. 13 Punkt 2 VerfRF, die den Staat zur ideologischen Neutralität verpflichten, restriktiv auszulegen.

⁹ "Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Diese Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben."

¹⁰ Die RF unterzeichnete am 28.2.1996 die Satzung des Europarates. Die Ratifikationsurkunde wurde am 5.5.1998 hinterlegt.

¹¹ Im Verbindung mit der Vereinigungsfreiheit (Art. 30 VerfRF) und der Versammlungsfreiheit (Art. 31 VerfRF) ermöglicht die Freiheit des Wortes den politischen Meinungskampf.

¹² Četverin u.a. (1997), S. 195 f.

¹³ Deppe (2000), Kap. 3, 2 a).

¹⁴ Četverin u.a. (1997), S. 198.

¹⁵ Deppe (2000), Kap.3, 2 b).

(2) Informationsfreiheit (Punkt 4 Satz 1): Die Informationsfreiheit besagt, dass jeder frei Informationen suchen, erhalten, übergeben, herstellen und verbreiten darf. Dies darf nur auf gesetzlich zulässige Weise geschehen. Demnach kann der Gesetzgeber den Inhalt der Informationsfreiheit bis zu einem bestimmten Grad (Wesensgehalt, Verhältnismäßigkeit) ausgestalten. Zur Auslegung der Informationsfreiheit ist somit auf das Gesetz "Über Information, Informatisierung und Informationsschutz" zu verweisen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Art. 29 Punkt 4 VerfRF kein originäres Informationszugangsrecht gewährt, sondern das Recht, sich aus zugänglichen Informationen frei zu informieren.¹⁶

Die Informationsfreiheit unterscheidet sich von der Meinungsäußerungsfreiheit dadurch, dass die Information kein Werturteil dessen enthält, der sie weitergibt. Deshalb unterliegt die Informationsfreiheit grundsätzlich keinem speziellen Vorbehalt wie Art. 29 Punkt 2 VerfRF. In Betracht kommt aber die Ausdehnung dieser Schranke auf die Informationsverbreitung, wenn die Information als Propaganda oder Agitation im Sinne des Art. 29 Punkt 2 VerfRF anzusehen ist.¹⁷

Fraglich ist, welche Bedeutung Art. 29 Punkt 4 S. 2 VerfRF zukommt. Dieser besagt, dass durch föderales Gesetz ein Verzeichnis der Daten und Informationen festgelegt wird, die ein Staatsgeheimnis darstellen. Deppe sieht darin einen speziellen Gesetzesvorbehalt zugunsten des Schutzes von Staatsgeheimnissen.¹⁸ Baller kommt dagegen zu dem Schluss, dass dieser "Zusatz" gerade keine weitere Schrankenregelung bedeutet.¹⁹ Dafür spricht zunächst der Wortlaut. Außerdem kann dem Schutz des Staatsgeheimnisses im Rahmen der allgemeinen Schrankenregelung des Art. 55 Punkt 3 VerfRF Rechnung getragen werden. Desweiteren ist davon auszugehen, dass Staatsgeheimnisse gerade keine zugänglichen Informationen sind und deshalb von vornherein nicht in den Schutzbereich der Informationsfreiheit fallen. Deshalb ist anzunehmen, dass Art. 29 Punkt 4 S. 2 VerfRF klarstellen soll, dass Gegenstände, die dem Staatsgeheimnis unterliegen, nur durch ein föderales Gesetz festgelegt werden dürfen. Es handelt sich also um das Verbot, Daten und Informationen durch untergesetzliche Akte zu Staatsgeheimnissen zu erklären und dadurch dem Schutzbereich der Informationsfreiheit zu entziehen.

Ansonsten unterliegt auch die Informationsfreiheit den allgemeinen oben genannten Schranken. Im Zusammenhang mit den Rechten anderer als Grundrechtsschranke (Art. 17 Punkt 3 VerfRF) sind vor allem die Grundrechte auf Unantastbarkeit der Privatsphäre, auf Schutz der Ehre und des guten Rufes, das Post- und Kommunikationsgeheimnis sowie das Verbot, Informationen über das Privatleben einer Person ohne deren Einverständnis zu sammeln, zu nutzen oder zu verbreiten, (Art. 23 f VerfRF) zu beachten.

(3) Freiheit der Massenmedien (Punkt 5 Satz 1): Die Freiheit der Massenmedien wird ohne spezielle Schranke gewährt. Sie beinhaltet zunächst das Recht, sich zur Verbreitung von Informationen eines Massenmediums zu bedienen. Das schließt die

¹⁶ Baller (1997), S. 93.

¹⁷ Četvernin u.a. (1997), S. 202.

¹⁸ Deppe (2000), Kap. 3, 2 d).

¹⁹ Baller (1997), S. 94.

Gründungsfreiheit ein und ist im Zusammenhang mit dem Recht auf Privateigentum (Art. 35 VerfRF) und dem Recht auf unternehmerische oder andere wirtschaftliche Tätigkeit (Art. 34 VerfRF) zu sehen.²⁰ Aus dem Postulat freier Medien lässt sich weiterhin der Grundsatz der Staatsfreiheit und des Pluralismus folgern. Außerdem enthält die Massenmedienfreiheit eine institutionelle Komponente. Das bedeutet, dass der Staat einen formal gleichen Zugang zum Massenmedienmarkt gewährleisten muss.²¹

e) Weitere Informationsrechte

Die russische Verfassung enthält zwei weitere Normen, die Informationsrechte (und zwar Informationszugangsrechte) verankern. In Art. 42 gewährt sie jedem das Recht auf zuverlässige Informationen über die Umwelt. Außerdem hat jeder ein Recht auf Einsichtnahme in Dokumente und Materialien, die unmittelbar seine Rechte und Freiheiten berühren (Art. 24 Punkt 2 VerfRF).

f) Gesetzgebungskompetenz

Nach Art. 71 lit. i VerfRF besteht eine Föderationskompetenz zum Recht der Informationen und des Fernmeldewesens. Obwohl die Formulierung für den Bereich des Medienrechts nicht ganz eindeutig ist, wurde eine Gesetzgebungskompetenz der Föderation bisher nicht bestritten.²² Auf dieser Grundlage wurden Mitte der 90er Jahre ein Gesetz "Über die Information, Informatisierung und den Informationsschutz" sowie ein Gesetz "Über die Massenmedien" erlassen.

2. Einfache Gesetze

Neben der Verfassung und einer Vielzahl von Präsidentenerlassen (*ukasy*) bilden die folgenden Gesetze die rechtliche Grundlage des Medienrechts in der Russischen Föderation:

- Föderales Gesetz "Über die Massenmedien" vom 27. Dezember 1991
- Föderales Gesetz "Über Information, Informatisierung Informationsschutz" vom 25. Januar 1995
- Föderales Gesetz "Über die Ordnung der Berichterstattung über die Tätigkeit staatlicher Organe durch die staatlichen Massenmedien vom 13. Januar 1995
- Föderales Gesetz "Über die staatliche Förderung von Massenmedien und Buchverlagen vom 1. Dezember 1995
- Föderales Gesetz "Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeiten" vom 8. August 2001
- Föderales Gesetz "Über das Staatsgeheimnis" vom 21. Juli 1993
- Föderales Gesetz "Über die Beteiligung am internationalen Informationsaustausch vom 5. Juni 1996
- Föderales Gesetz "Über Gesetz über Autoren- und verwandte Rechte vom 16. Juni 1995
- Föderales Gesetz "Über die Werbung" vom 14. Juni 1996
- Föderales Gesetz "Über das Fernmeldewesen" vom 20. Januar 1995

²⁰ Deppe (2000), Kap. 3, 2 e).

²¹ Četvernin u.a. (1997), S. 208.

²² Rumjantsev (2002), II 2a).

a) Gesetz "Über die Massenmedien" vom 27. Dezember 1991

Das Gesetz "Über die Massenmedien" (MMG) vom 27. Dezember 1991 ist die einfachgesetzliche Basis für die russischen Medien. Die Massenmedien verfügen nach dem russischen Recht über einen besonderen Status. Dieser folgt aus ihrer Funktion im öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess. Gemäß Art. 38 Abs. 1 MMG haben Bürger ein Recht darauf, durch Massenmedien schnellstens wahrheitsgetreue Nachrichten über die Tätigkeit der staatlichen Behörden und Organisationen, der gesellschaftlichen Vereinigungen sowie ihrer Amtsträger zu erhalten. Das bedeutet, dass das Informationsrecht der Bürger (Art. 29 Punkt 4 S. 1 VerFR) vor allem durch die Massenmedien verwirklicht wird.²³ Folglich müssen die Massenmedien, ihre Redaktionen und die Journalisten, um die ihnen zugewiesene Aufgabe erfüllen zu können, über besondere Rechte verfügen. Aus dem gleichen Grund besteht aber auch ein Interesse daran, dass sie besondere Pflichten tragen. Dementsprechend bekräftigt und konkretisiert das MMG die in der Verfassung verbürgte Freiheit der Massenmedien (Art. 1 MMG), das Zensurverbot (Art. 3 MMG) und die Informationsfreiheit (Artt. 38 f MMG). Darüber hinaus schreibt es ein Verbot des Missbrauchs der Medienfreiheit fest (Art. 4 MMG).

Seine Bedeutung als Grundlagengesetz wird durch das in Art. 5 Abs. 2 MMG verankerte Prinzip des Vorrangs betont. Dieses besagt, dass die Gesetzgebung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Massenmedien aus dem MMG und den in Übereinstimmung damit erlassenen Gesetzen besteht. Folglich müssen alle anderen Gesetze, die das Recht der Massenmedien betreffen, nicht nur mit der Verfassung, sondern auch mit dem MMG übereinstimmen.

(1) Masseninformation und Masseninformationsmittel²⁴: In Art. 2 MMG werden die Begriffe "Masseninformation" und "Massenmedium" legal definiert. Dabei ist ein einheitlicher Medienbegriff möglich, da in der russische Gesetzgeber Presse und Rundfunk nicht als gesonderte Rechtsbereiche behandelt²⁵ und sich stattdessen für medienübergreifende Regelung entschieden hat. Dadurch können Parallelen zwischen den Massenmedien leichter erfasst und Wertungsdivergenzen vermieden werden.²⁶ Unter Masseninformation ist die für einen unbeschränkten Personenkreis bestimmte gedruckte, akustische, audiovisuelle und sonstige Mitteilung zu verstehen. Das Massenmedium definiert sich als jegliche Form der Verbreitung von Masseninformationen. Der russische Begriff des Masseninformationsmittels ist damit sehr weit und erfasst auch alle denkbaren künftigen Medientypen. Insofern unterliegt auch das Internet, entgegen einer in Russland verbreiteten Auffassung, dem MMG. Die Internetmedien werden durch das bestehende Recht ebenso wie alle anderen Massenmedien geregelt, ohne dass es dafür einer Eintragung in das Medienregister bedarf.²⁷

(2) Besondere rechtliche Stellung der Redaktion: Das MMG gewährt der Redaktion eines Massenmediums eine privilegierte Stellung. Die Redaktion eines Massenmediums kann eine juristische Person, eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein einzelner Bürger oder ein Zusammenschluss von Bürgern sein (Artt. 2 Abs. 8, 19

²³ Rumjantsev (2002), III 1a).

²⁴ Wörtliche Übersetzung aus dem Russischen; hier synonym zu Massenmedium verwendet.

²⁵ Rumjantsev (2002), II 3.

²⁶ Trunk (1999), S. 315.

²⁷ Rumjantsev (2002), II 3 und 4.

Abs. 2 MMG). Sie hat das Recht, ihre Tätigkeit auf der Grundlage professioneller Selbständigkeit wahrzunehmen (Art. 19 Abs. 1 MMG). Demgegenüber ist der Gründer des Massenmediums nicht dazu berechtigt, sich in die Tätigkeit des Massenmediums einzumischen, ausgenommen in den Fällen, die das MMG, die Redaktionssatzung oder ein Vertrag zwischen dem Gründer und der Redaktion vorsehen (Art. 18 Abs. 3 MMG). Das stellt eine erhebliche Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit des Eigentümers, mit seinem Eigentum grundsätzlich nach Belieben zu verfahren (Art. 34 Punkt 1 VerfRF), dar.

Außerdem steht den Redaktionen ein besonderes Auskunftsrecht gegenüber staatlichen Organen und öffentlichen Organisationen zu. Gemäß Artt. 38 Abs. 2, 39 MMG können Redaktionen mündlich oder schriftlich Informationen über die Tätigkeit von staatlichen Organen und Organisationen, gesellschaftlichen Vereinigungen sowie deren Beschäftigter anfordern. Auskunftspflichtig sind die Leiter der genannten Stellen oder deren Stellvertreter beziehungsweise Mitarbeiter des Pressedienstes oder andere dazu Bevollmächtigte. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen muss in dem von Art. 40 MMG bestimmten Verfahren form- und fristgerecht beschieden werden. Danach soll die Redaktion innerhalb von drei Tagen erfahren, ob sie die geforderte Information bekommt. Die Information kann grundsätzlich nur verweigert werden, wenn sich die öffentliche Stelle auf ein Staatsgeheimnis, ein Geschäftsgeheimnis oder ein anderes gesetzlich geschütztes Geheimnis beruft. Art. 58 MMG verweist darauf, dass die Verletzung dieses Auskunftsrechts der Redaktion zu strafrechtlicher, verwaltungsrechtlicher, disziplinarischer oder anderer Verantwortlichkeit führen kann. Konkrete Voraussetzungen oder Rechtsfolgen einer Verletzung regelt er jedoch nicht. Art. 61 Abs. 3 MMG eröffnet den Zivilrechtsweg gegen Informationsverweigerung oder -verzögerung sowie die Nichtbeachtung der Form- und Verfahrensvorschriften des Art. 40 MMG. Die zivilrechtliche Schadensersatzklage stellt also das einzige Rechtsmittel gegen eine Verletzung des Auskunftsrechts dar. Eine solche Klage ist jedoch schwierig, da zunächst der konkrete Anspruchsgegner schwer zu bestimmen ist. Außerdem dürfte es dem Kläger kaum möglich sein, zu beweisen, dass die verweigerte Information nicht dem Staatsgeheimnis oder einem anderen gesetzlich geschützten Geheimnis unterliegt. Es ist also festzustellen, dass die Redaktion zwar ein weitgehenden Auskunftsanspruch gegenüber staatlichen Stellen hat, es aber an geeigneten Rechtsmitteln zur Durchsetzung fehlt.²⁸

(3) Gründung: Art. 7 MMG konkretisiert die sich aus Art. 29 Punkt 5 ergebende Gründungsfreiheit. Danach können juristische Personen, einzelne Bürger, mehrere Bürger gemeinschaftlich, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen und Staatsorgane Massenmedien gründen. Nicht zur Gründung eines Massenmediums berechtigt sind neben Minderjährigen und Geschäftsunfähigen unter anderen Ausländer (Art. 7 Abs. 2 Punkt 3 MMG). Ausländer können also nur über den Umweg der Gründung einer russischen juristischen Person ein Massenmedium gründen. Dabei ist jedoch, zu beachten, dass hinsichtlich der Gründung von Fernsehsendern sowie der Einrichtung von Fernseh- und Videoprogrammen weitere Einschränkungen der Gründungsfreiheit bestehen. Aus Art. 19 MMG ergibt sich, dass Mehrstaatler und Körperschaften mit mindestens 50%iger ausländischer

²⁸ Deppe (2000), Kap. 4, 5 c).

Kapitalbeteiligung keine Fernseh- oder Videoprogramme einrichten dürfen und keine Fernsehsender gründen können, die mindestens die Hälfte der russischen Bevölkerung oder der Föderationssubjekte erreichen. Diese Vorschrift wurde mit Wirkung ab 9. August 2001 in das Gesetz eingefügt. Bereits bestehende Programme oder Sender, die diesen Anforderungen nicht genügen, müssen bis zum 9. August 2002 in einen gesetzeskonformen Zustand gebracht werden.²⁹

Völlig offen lässt das MMG, wie sich die Medien organisieren und welche Rechtsform die Medienunternehmen wählen. Der Gründer eines Massenmediums wird durch das MMG nach rein formalen Kriterien bestimmt. Gemäß Artt. 7, 8 MMG ist derjenige Gründer, der ein Massenmedium unter einem bestimmten Namen zur Registrierung anmeldet und dabei die nach Art. 10 MMG erforderlichen Angaben macht. Der Gründer kann zugleich Herausgeber und Redakteur sein. Demnach ist auch ein Ein-Mann-Unternehmen, bei dem eine Person als Redaktion, Gründer und Herausgeber zugleich auftritt, zulässig.

Zur Gründung eines Massenmediums ist grundsätzlich keine Lizenz erforderlich. Die Tätigkeit kann nach der Registrierung aufgenommen werden (Art. 8 Abs. 1 MMG). So bedarf auch die Verbreitung von Informationen über das Internet keiner Genehmigung. Sogar die Internetprovider, die als Dienstleister den Zugang zum *world wide web* anbieten, benötigen keine Lizenz.³⁰

Die Registrierung dient der Dokumentation der rechtmäßigen Gründung eines Massenmediums.³¹ Sie kann nur wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltensweisen, unzutreffenden Angaben im Registrierungsantrag oder wegen Gebrauchs eines bereits vergebenen Namens (Art. 13 MMG) versagt werden. Nach der Registrierung kann die Tätigkeit eines Massenmediums ausschließlich durch eine zivilgerichtliche Entscheidung, die die Registrierungsbehörde oder der Minister für Presse und Information der Russischen Föderation einklagen muss, beschränkt werden (Art. 16 Abs. 1 MMG).

(4) Lizenzierung Fernseh- und Radiosendern: Fernseh- und Radiosender müssen eine Sendeerlaubnis beantragen, um ihre Programme ausstrahlen zu können (Art. 31 Abs. 2 MMG), weil die Frequenzen zur terrestrischen Ausstrahlung begrenzt sind. Die Vergabe der Sendelizenzen soll gemäß Art. 31 Abs. 1 MMG durch die "Föderale Kommission für Fernsehen und Rundfunk"³² und die entsprechenden regionalen Kommissionen erfolgen. Die Bildung und die Tätigkeit dieser Kommissionen ist durch ein Föderationsgesetz zu regeln (Art. 30 Abs. 2 MMG). Diese Norm wurde 1995 in das MMG eingefügt. Ein entsprechendes Föderationsgesetz ist jedoch bisher nicht in Kraft getreten.

Durch Regierungsverordnung vom 7. Dezember 1994 wurde die Lizenzvergabe bis zur Annahme eines entsprechenden Föderationsgesetzes dem "Föderalen Dienst

²⁹ Solotych (2001), S. 342.

³⁰ Deppe (2000), Kap. 4, 4.

³¹ Deppe (2000), Kap. 4, 3.

³² Rundfunk ist hier untechnisch zu verstehen und meint nur den Hörfunk. Im Russischen gibt es keine Entsprechung für die in Deutschland gebräuchliche Zusammenfassung von Fernseh- und Hörfunk unter dem Begriff des Rundfunks.

Russlands für Fernsehen und Rundfunk" (FSTR) übertragen. Der FSTR ist eine zentrale Behörde im Range eines Ministeriums und hat seinen Sitz in Moskau. Als Teil der Exekutive untersteht er der Regierung.³³ Durch eine weitere Regierungsverordnung vom 26. Juni 1999 wird bestimmt, dass zur Vergabe der Lizenzen Ausschreibungen durchgeführt werden. An den Ausschreibungen können sich sowohl juristische Personen als auch Einzelunternehmer beteiligen. Die Entscheidung über die Lizenzvergabe trifft die "Föderale Ausschreibungskommission für Fernsehen und Rundfunk". Diese wird vom FSTR gebildet und besteht aus neun ständigen Mitgliedern. Bei regionalen Ausschreibungen kommen drei Mitglieder aus der Region dazu. Die Kommission orientiert sich bei ihrer Entscheidung an den Konzepten und den Finanzierungsmöglichkeiten der Bewerber. Der Sieger der Ausschreibung erhält die Lizenz gegen eine einmalige Zahlung für die Senderechte. Diese kann einige zehntausend US-\$ betragen.³⁴ Diese von der Exekutive aufgestellten Regeln der Lizenzvergabe können wegen ihrer starken Orientierung an ökonomischen Kriterien und der recht hohen Lizenzgebühr zu einer erheblichen Benachteiligung von kleinen und mittleren nichtstaatlichen Sendern führen. Zu kritisieren ist aber vor allem, dass die Lizenzvergabe seit Jahren ohne gesetzliche Grundlage erfolgt.

(5) Rechte und Pflichten der Journalisten (insbesondere die Akkreditierung): Kapitel 4 des MMG ist den Rechten und Pflichten der Journalisten gewidmet. Art. 47 MMG enthält einen ganzen Katalog von Rechten, die dem Journalisten zu stehen. Dazu gehören beispielsweise:

- das Recht, staatliche Einrichtungen, Unternehmen sowie Organe gesellschaftlicher Vereinigungen oder die jeweiligen Pressedienste zu besuchen
- das Recht, von öffentlichen Stellen und Beamten empfangen zu werden
- das Recht auf Zugang zu Dokumenten, die keinem besonderen Geheimnisschutz unterliegen
- das Recht, Aufnahmen mit Audio- und Videotechnik sowie Kamera und Fotoapparat vorzunehmen
- das Recht, Gebiete aufzusuchen, in denen sich außergewöhnliche Vorkommnisse ereigneten oder über die der Ausnahmezustand verhängt wurde
- das Recht auf Anwesenheit bei Demonstrationen und öffentlichen Treffen
- das Recht, seine Mitteilungen unter seinem Namen, unter einem Pseudonym oder anonym zu verbreiten.

Dem steht in Art. 49 ein Katalog der Pflichten gegenüber. Danach ist der Journalist unter anderem verpflichtet:

- die Zuverlässigkeit der ihm mitgeteilten Informationen zu prüfen
- andere darüber zu informieren, wenn er Video- oder Fotoaufnahmen von ihnen anfertigt
- Aufträge abzulehnen, wenn ihre Erfüllung das Gesetz verletzt.

³³ Deppe (2000), Kap. 4, 4.

³⁴ Deppe (2000), Kap. 4, 4.

Bei der Nichtbeachtung seiner Pflichten kann er strafrechtlich und berufsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Art. 59 Abs. 2 Alt. 2 MMG).

Über die in Art. 47 MMG aufgezählten Rechte hinaus genießen akkreditierte Journalisten besondere Rechte. Das in Art. 48 MMG verankerte Institut der Akkreditierung gewährt den Redaktionen von Massenmedien das Recht, die Anerkennung ihrer Journalisten als privilegierte Pressevertreter bei staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Vereinigungen zu beantragen. Dass das MMG die Akkreditierung freier Journalisten nicht vorsieht, stellt einen wesentlichen Mangel dar.³⁵ Akkreditierte Journalisten haben das Recht bei Pressekonferenzen, Versammlungen und öffentlichen Sitzungen bevorzugt zu werden. Außerdem sind die Pressedienste der Einrichtungen, die die Journalisten akkreditiert haben, verpflichtet, sie über das Bestehen von Veranstaltungen zu informieren sowie sie mit Protokollen und anderen Dokumenten zu versorgen.

Die staatlichen Stellen und die gesellschaftlichen Vereinigungen legen selbst ihre eigenen Akkreditierungsregeln fest und wachen über deren Einhaltung (Art. 48 Abs. 2 MMG). Das MMG macht keine Vorgaben zum Inhalt solcher Regeln. Folglich gibt es in den Regionen Russlands unzählige verschiedene Regelwerke.³⁶ Die Akkreditierungsregeln eröffnen für die Praxis "breite 'schöpferische' Möglichkeiten im Sinne der Aussonderung missliebiger Journalisten".³⁷ Die erteilte Akkreditierung kann einem Journalisten entzogen werden, wenn er gegen die Akkreditierungsregeln verstößt oder wenn seine nicht den Tatsachen entsprechende Berichterstattung die Würde der akkreditierenden Einrichtung beeinträchtigt. Das setzt jedoch voraus, dass dies durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde (Art. 48 Abs. 4 MMG). Mit der Akkreditierung und der Möglichkeit ihres Entzuges haben die öffentlichen Stellen und die gesellschaftlichen Vereinigungen ein wirksames Mittel, um die Medien zu einer günstigen Berichterstattung zu drängen.

(6) Widerspruchs- und Gegendarstellungsrecht: Als Ausfluss des Grundrechts auf Schutz der Ehre und des guten Rufes (Art. 23 Punkt1 VerfRF) kann ein Bürger oder eine Organisation gemäß Art. 43 MMG von der Redaktion eines Massenmediums den Widerruf von Tatsachenmitteilungen verlangen, die nicht der Wahrheit entsprechen und ihre Ehre oder Würde verletzen. Dabei hat der Bürger das Recht, einen eigenen Widerrufstext zu verfassen beziehungsweise vorzulesen, der dann veröffentlicht werden muss. Die Durchführung des Widerrufs ist in Art. 44 MMG genauer geregelt, der das Prinzip der Waffengleichheit und ein Glossierungsverbot festschreibt. Danach ist der Widerruf in einem Printmedium an derselben Stelle und in derselben Schriftgröße wie die ursprüngliche Meldung abgedruckt werden. Der ausgestrahlte Widerruf soll zur gleichen Sendezeit und möglichst in der gleichen Sendung wie die dementierte Tatsachenbehauptung veröffentlicht werden. Das Glossierungsverbot besagt, dass auf eine Gegendarstellung nicht in derselben Ausgabe des Massenmediums geantwortet werden darf.

³⁵ Hübner (1997), S. 9 f.

³⁶ Deppe (2000), Kap. 4, 6.

³⁷ Hübner (1997), S. 10, 23.

Neben diesem Widerrufsrecht aus dem MMG kommt bei der Verletzung der Ehre und des guten Rufes durch ein Massenmedium ein zivilrechtlicher Anspruch auf Widerruf (Art. 152 Abs. 1 ZGB) oder Antwort (Art. 152 Abs. 3 ZGB) beziehungsweise ein Schadensersatzanspruch gemäß Art. 152 Abs. 5, 1099 ff ZGB in Betracht.³⁸

b) Gesetz "Über Information, Informatisierung Informationsschutz" vom 25. Januar 1995

Das am 25. Januar 1995 von der Duma verabschiedete Gesetz "Über Information, Informatisierung Informationsschutz" stellt das zweite grundlegende Gesetz auf dem Gebiet des Medienrechts in der Russischen Föderation dar. Es umfasst drei Regelungsbereiche und gilt gleichermaßen für den Staat wie für Private. Die drei Bereiche sind in Art. 1 InfG genannt. Es handelt sich um die Gestaltung und Nutzung von Informationsressourcen, die Informatisierung und den Informations- und Datenschutz. Die Gestaltung und Nutzung von Informationsressourcen betrifft das Bilden, Sammeln, Bearbeiten, Aufbewahren und Verbreiten von dokumentierten Informationen, also beispielsweise der in Bibliotheken, Archiven und Datenbanken gesammelten Dokumente. Unter Informatisierung kann man die Einführung neuester Technologien in die Arbeit mit Informationen verstehen.³⁹

Zu den Zielen des Gesetzes gehören der Schutz privater Daten und staatlicher Informationen, die als vertraulich eingestuft werden einerseits und andererseits die Ausgestaltung des Rechts auf Information durch die Gewährung von Auskunftsansprüchen und die Verpflichtung des Staates zur Bereitstellung von Informationen. Art. 3 Abs. 2 InfG bezeichnet die Schaffung eines einheitlichen Informationsraumes in der Russischen Föderation durch die Gründung und Entwicklung von föderalen und regionalen Informationssystemen und Datennetzen als Hauptaufgabe der staatlichen Politik im Bereich der Informatisierung.

Das InfG enthält ein weit über die verfassungsrechtlich garantierte Informationsfreiheit hinausgehendes Informationszugangsrecht. Gemäß Art. 10 InfG sind die staatlichen Informationsressourcen der Russischen Föderation für Bürger offen und zugänglich. Der Bürger muss sein Interesse an solchen Informationen gemäß Art. 12 Abs. 1 InfG nicht begründen. Ausgenommen von diesem Informationszugangsrecht sind nur die Informationen die das Gesetz als beschränkt zugänglich bezeichnet.

Weiter führt das InfG den Begriff der "vertraulichen Information" ein (Art. 10 Abs. 2 InfG). Darunter sind Informationen zu verstehen, die zwar kein Staatsgeheimnis darstellen, die aber aus anderen Gründen einer Zugangsbeschränkung unterliegen. Dazu gehören beispielsweise private Bank- und Geschäftsgeheimnisse sowie behördliche Amts- und Dienstgeheimnisse. Eine allgemeingültige gesetzliche Definition der vertraulichen Information enthält das InfG nicht.

In Abs. 3 des Art. 10 InfG werden schließlich Informationen festgelegt zu denen der Zugang nicht beschränkt werden darf. Hierzu zählen Rechtsakte, die den rechtlichen Status von Staatsorganen regeln oder Grundrechtsbezug haben, Informationen über

³⁸ Dabei kann es zu komplizierten Konkurrenzfragen zwischen den spezielleren, aber älteren Regelungen des MMG und den neueren allgemeinen Bestimmungen des ZGB kommen. So: Trunk (1999), S. 315.

³⁹ Bačilo (2001), S. 7.

Katastrophen und über den Zustand der Umwelt, Dokumente, die in öffentlichen Bibliotheken oder Archiven aufbewahrt werden sowie Dokumente in Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung, soweit sie von öffentlichem Interesse sind oder zu Grundrechtsausübung notwendig sind.

Art. 24 Abs. 1 S. 1 InfG stellt ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung des Zugangs zu allgemein zugänglichen Informationen oder gegen die absichtliche Erteilung unvollständiger Informationen zur Verfügung und aus Abs. 1 S. 3 kann sich auch Schadenersatzanspruch ergeben.

c) Strafrechtliche Vorschriften

Auch das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation enthält einige Vorschriften, die dem Medienrecht zu zurechnen sind. Das sind Art. 144 StGB (Behinderung der gesetzlichen Berufstätigkeit von Journalisten), Art. 140 StGB (Informationsverweigerung zum Nachteil eines Bürger), und Art. 237 StGB (Verheimlichung einer Information über Umstände, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen begründen).

Art. 144 StGB: Durch Art. 144 StGB wird die Behinderung der gesetzmäßigen Berufstätigkeit von Journalisten durch Nötigung zur Verbreitung oder zum Unterlassen der Verbreitung einer Information unter Strafe gestellt. Unter die Behinderung der gesetzlichen Berufstätigkeit von Journalisten lassen sich alle in Art. 58 MMG aufgezählten Rechtsverstöße subsumieren. Dazu gehören die Ausübung von Zensur, die Verletzung der professionellen Selbständigkeit der Redaktion, die Verletzung von Auskunftsrechten und so weiter. Zu dieser Behinderung muss aber auch der Tatbestand der Nötigung zur Verbreitung oder Nichtverbreitung einer Information hinzukommen. Dadurch wird nur das Endstadium des Informationsprozesses, die Verbreitung, strafrechtlich geschützt. Der überwiegende Teil der Verletzung von Rechten der Massenmedien sind jedoch einfache Informationsverweigerungen.⁴⁰ Diese werden von Art. 144 UK gerade nicht erfasst.

Art. 140 StGB: Art. 140 StGB droht einem Beamten, der einem Bürger rechtswidrig den Zugang zu Dokumenten verweigert, die unmittelbar die Rechte und Freiheiten des Bürgers berühren, oder wissentlich eine falsche Auskunft erteilt, eine Geldstrafe an, wenn dem Bürger durch diese Tat ein Schaden entstanden ist.

Art. 237 Abs. 1 StGB: Art. 237 Abs. 1 sanktioniert die Verheimlichung oder Entstellung von Informationen über lebens-, gesundheits- oder umweltgefährdende Tatsachen durch eine Person, die verpflichtet ist, die Bevölkerung darüber zu informieren.

d) Gesetz "Über das Staatsgeheimnis" vom 21. Juli 1993

Das Gesetz "Über das Staatsgeheimnis" (SGG) vom 21. Juli 1993 stellt einen Gegenpol zu den bisher überwiegend behandelten Regelungen, die die Informationsfreiheit konkretisieren und sichern, dar. Es soll die Geheimhaltung von Informationen, die staatliche Geheimnisse darstellen, sichern.

⁴⁰ Deppe (2000), Kap. 6, 3.

Begriff des Staatsgeheimnisses: Als Staatsgeheimnis werden in Art. 2 SGG vom Staat geschützte Informationen auf dem Gebiet seiner militärischen, außenpolitischen, wirtschaftlichen Tätigkeit, der Spionage, Gegenspionage und der operativen Fahndungstätigkeit, deren Verbreitung der Sicherheit der Russischen Föderation Schaden zu fügen kann, definiert. Aus der Formulierung des Art. 2 SGG kann gefolgert werden, dass eine Information nicht allein durch die Erklärung zum Staatsgeheimnis (Sekretierung) zu einem solchen wird. Hinzukommen muss außerdem zumindest die Möglichkeit eines Schadenseintrittes zum Nachteil der Sicherheit der Russischen Föderation. Unter Sicherheit ist gemäß Art. 1 des Gesetzes "Über die Sicherheit" vom 5. März 1992 ein Zustand der Geschütztheit der lebenswichtigen Interessen der Person, der Gesellschaft und des Staates vor inneren und äußeren Bedrohungen zu verstehen. Diese Bestimmung ist sehr weit. So dass sich daraus nur eine sehr unbestimmte Definition des Staatsgeheimnisses gewinnen lässt. Zweifelhaft kann auch erscheinen, dass offenkundige und bereits bekannte Tatsachen nicht ausgenommen sind.⁴¹ Es bedarf also der weiteren Konkretisierung. Aus Art. 29 Punkt 4 S. 2 VerfRF ergibt sich, dass ein Verzeichnis der Informationen, die dem Staatsgeheimnis unterliegen, nur durch ein Föderationsgesetz festgelegt werden darf (s. o., unter II.1.d (3)). Aus Art. 4 Abs. 2,3 sowie 9 Abs. 4 SGG stellt eine überregionale Kommission eine Liste von Informationen zusammen, die als Staatsgeheimnisse gelten. Die Liste ist vom Präsidenten zu bestätigen. Diese Regelung verstößt gegen Art. 29 Punkt 4 S. 2 VerfRF. Problematisch ist auch, dass gemäß Art. 9 Abs. 5 SGG Staatsorgane, die zur Sekretierung befugt sind, weitere Listen von Informationen ausarbeiten sollen, die Staatsgeheimnisse darstellen. Diese Listen können dann auch selbst zum Staatsgeheimnis erklärt werden. Dieses Verfahren der Sekretierung durch Erstellung verschiedener Verzeichnisse und Unterverzeichnisse erscheint im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 29 Punkt 4 S. 2 VerfRF, in dem von einem Verzeichnis in Form eines Föderationsgesetzes (das also publiziert wird) die Rede ist, verfassungsrechtlich bedenklich.

Art. 7 SGG enthält eine Aufzählung von Informationskategorien, die keinesfalls der Sekretierung unterzogen werden dürfen. Dabei handelt es sich um Informationen über außergewöhnliche Ereignisse und Katastrophen, die die Sicherheit und Gesundheit der Bürger bedrohen, und über ihre Folgen sowie über Naturkatastrophen, ihre offizielle Vorhersage und Folgen; Informationen über den Zustand der Umwelt, den Gesundheitsschutz, Hygiene, Demographie, Bildung, Kultur, Landwirtschaft sowie über Kriminalität, Privilegien, Entschädigungen und Vergünstigungen, die der Staat Bürgern, Amtspersonen, Unternehmern, Institutionen und Organisationen gewährt; des Weiteren Informationen über den Umfang des Goldvorrates und die staatlichen Devisenreserven; Informationen über den Gesundheitszustand der obersten Amtspersonen Russlands; Informationen staatlicher Behörden und Beamter. Beamte, die solche Informationen sekretieren könne sich gemäß Art. 237 StGB strafbar machen. In Art. 13 SGG finden sich zwei Gründe zur Desekretierung. Ein Grund ist die Übernahme internationaler Pflichten zur Offenlegung, der andere ist Änderung objektiver Umstände, aufgrund derer der weitere Schutz als Staatsgeheimnis nicht zweckmäßig ist. Informationen sind von Amts wegen aufzuheben, wenn die Geheimhaltungsfrist, die nicht länger als 30

⁴¹ Deppe (2000), Kap. 6, 3.

Jahre betragen soll, abgelaufen ist (Art. 14 Abs. 2 SGG) oder wenn sich bei der regelmäßigen Prüfung, die zumindest alle fünf Jahre durchzuführen ist, herausstellt, dass eine Geheimhaltung nicht mehr erforderlich ist.

Gelegentlich wird Journalisten der Verrat von Staatsgeheimnissen vorgeworfen.⁴² Diese Möglichkeit legt auch das in Art. 4 MMG verankerte Verbot, Masseninformationsfreiheiten zur Preisgabe von Staatsgeheimnissen zu missbrauchen, nahe. Tatsächlich dürfte es für dieses Verbot nur einen sehr kleinen Anwendungsbereich geben, da Journalisten in der Regel keine Geheimnisträger sind. Aus Art. 1 SSG ergibt sich, dass die Vorschriften des Gesetzes nur auf Geheimnisträger kraft Amtes und Personen, die durch ein bestimmtes Verfahren den Besitz der geheimen Information erlangt haben, anzuwenden sind. Folglich sind Journalisten und Redakteure grundsätzlich nicht zur Geheimhaltung von Informationen, die Staatsgeheimnisse darstellen, verpflichtet.

II. Einige Aspekte der Medienwirklichkeit in der Russischen Föderation

Nach dem sich im ersten Teil der Arbeit gezeigt hat, dass die Informationsfreiheit, die Freiheit der Massenmedien, das Zensurverbot und der Grundsatz der Staatsfreiheit der Medien fest im russischen Recht verankert sind, stellt sich nun die Frage, wie es um die Medienwirklichkeit in der Russischen Föderation bestellt ist. Dabei können jedoch nur einige Aspekte gestreift werden.

1. Überblick über die Entwicklung und den Funktionswandel der russischen Medien

In Russland hat sich mit dem politischen System auch die Medienlandschaft innerhalb von fünfzehn Jahren grundlegend geändert. In diesem Transformationsprozess übernahmen Presse, Hörfunk und Fernsehen wechselnde teilweise widersprüchliche Funktionen. Den Ausgangspunkt bildeten die Medien als Instrumente des kommunistischen Parteienstaates. Zu dieser Zeit unterlagen Nachrichten und Publikationen der umfassenden Kontrolle der politischen Führung der Sowjetunion. Zu Zeiten der grundlegenden Systemkrise in der späten *glasnost*-Phase der Jahre 1989 bis 1991 und in der anschließenden Phase der Auseinandersetzungen zwischen Präsident und Parlament in den Jahren 1992 und 1993 traten die Medien als selbständige Akteure im Transformationsprozess auf und konnten sich Handlungsspielräume erschließen. Mit dem Widererstarken des Staates verloren die Medien, insbesondere das Fernsehen, die gerade erreichte Selbständigkeit wieder. 1992 machten sich auch wirtschaftliche Schwierigkeiten bemerkbar. Die Produktionskosten wuchsen und mussten an die Leser, deren Reallöhne sanken, weitergegeben werden. Es kam bald zu einer ernsthaften Finanzkrise der Medien, die neue Abhängigkeiten entstehen ließ. Die Medien waren gezwungen sich entweder vom Staat subventionieren zulassen oder die Unterstützung von Oligarchen anzunehmen.⁴³ Der Präsidentschaftswahlkampf von 1996 stellte einen entscheidenden Wendepunkt in der Medienentwicklung dar. Kurz

⁴² Hübner (1997), S. 10, 14.

⁴³ Trautmann (2001), S. 205 f.

vor der Wahl wurde in Journalistenkreisen ein Sieg des kommunistischen Kandidaten und der anschließende dauerhafte Verlust der Medienfreiheit befürchtet. Das führte zu einer ersten Selbstzensur. Man nahm es in Kauf vorübergehend als Propagandainstrumente des Kreml zu dienen. Nach der Wiederwahl Jelzins glaubten viele Journalisten, dass sie ihre Unabhängigkeit wiedergewinnen könnten. Dabei unterschätzen sie jedoch den zunehmenden Einfluss der russischen Finanzgruppen. Vladimir Gusinskij war, der erste, der 1993 begann sein Medienimperium aufzubauen. Ihm folgte Berezovskij.⁴⁴

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Funktionswechsel der Massenmedien in den Jahren 1985 bis 2000 hauptsächlich von Politik und Wirtschaft bestimmt wurden. In einer kurzen Phase (1989-1991) verstanden die Massenmedien sich als "vierte Macht" und vertraten gesellschaftliche Interessen. Zu anderen Zeiten ließen sie sich im Interesse des Staates oder der neuen Oligarchen instrumentalisieren.⁴⁵

2. Überblick über die Medienlandschaft

a) Fernsehen

Das Fernsehen ist das führende überregionale Medium in Russland. Es erreicht 98,9% der Bevölkerung. In Russland gibt es rund 500 nichtstaatliche Fernsehstationen und in jeder größeren Stadt befindet sich mindestens ein nichtstaatlicher, kommerzieller Fernsehkanal.⁴⁶ Zu den großen russischen Fernsehsendern gehören das Öffentliche Russische Fernsehen (ORT), die Russische Fernseh- und Rundfunkanstalt (RTR) und das Nationale Fernsehen (NTW). Einen gewissen Sonderstatus zwischen überregionalen und regionalen Sendern nimmt TV-Centr ein.⁴⁷

ORT: ORT wurde auf der Basis der Fernseh- und Rundfunkgesellschaft "Ostankino" gegründet, die aus dem Staatlichen Komitee der UdSSR für Fernsehen und Rundfunk hervorgegangen war.

RTR: RTR wurde 1991 auf Initiative Boris Jelzins gegründet.

NTW: NTW war der erste russische Privatsender. Er wurde 1994 von der Most-Gruppe und Vladimir Gusinskij gegründet. Der Sender erregte durch den spektakulären Aufkauf von 30% der Aktien durch *Gasprom* Aufsehen.

TV-Centr: TV-Centr ist ein regionaler Kanal, der überregional sendet. Er steht unter der Schirmherrschaft des Bürgermeister von Moskau Juri Luškov.

b) Presse

Die letzten glasnost- Jahre stellten die "Goldene Ära" der sowjetischen und russischen Journalistik dar. Ende des Jahres 1990 erreichte die Wochenzeitung *Argumenty i Fakty* eine Auflage von 33, 2 Mio. Exemplaren.⁴⁸ Nach dem die Pressefreiheit gesetzlich garantiert wurde, kam es zwischen 1990 1994 zu einem Boom bei der Gründung von überregionalen Zeitungen. Viele ehemalige sowjetische Zeitungen reformierten sich. Die Zeitungen *Trud*, *Komsomol'skaja Pravda* und

⁴⁴ Belin (2001), S. 323 ff.

⁴⁵ Trautmann (2001), S. 206.

⁴⁶ Kreisel (2001), S. 248.

⁴⁷ Filimon (1999), S. 83 ff.

⁴⁸ Trautmann (2001), S. 211.

Izvestija profitierten zu Beginn der 90er Jahre noch von staatlichen Subventionen, so dass sie noch nicht in vollen Umfang von wirtschaftlichen Schwierigkeiten erfasst wurden. In diese Zeit fallen auch die Gründungen der Zeitungen *Kommersant'* (1990), *Nezavisimaja gazeta* (1990), *Obščaja gazeta* (1991) und *Segodnja* (1993). Neben der demokratisch orientierten Presse etablierte sich auch die nationalistische Publizistik auf dem Markt, wie z.B. *Zavtra*.

Ab 1992 kam es jedoch zu einer tiefen wirtschaftlichen Krise auf dem Zeitungsmarkt. Erhöhte Produktionskosten trieben viele Blätter in den Bankrott. Zwischen 1992 und 1999 ging die Gesamtauflage der zentralen und der regionalen Presse um über 70 % zurück.⁴⁹ Seriöse politische Tageszeitungen, die sich an eine relativ dünne Bildungsbürgerschicht wenden, sind seit dem auf finanzkräftige Herausgeber angewiesen. Letztlich konnten sich nur Boulevard-Blätter eine überregionale Leserschaft sichern. Insgesamt ist eine Regionalisierung der Presse zu beobachten. Innerhalb der regionalen und lokalen Presse setzten staatliche Organe immer mehr ihren Einfluss durch. So sollen bereits hinter einen Viertel der Regionalpresse staatliche Institutionen stehen.⁵⁰ Die regionale Presse ist in besonderem Maße von staatlichen Subventionen abhängig.

c) Hörfunk

Mit der zunehmenden Verbreitung des Fernsehens hatte der Hörfunk an Bedeutung verloren. In der Sowjetunion galt das Radio als Medium für Hörer mit niedriger Schulbildung und geringem Einkommen. In der *Perestrojka*-Zeit wurde das Radio wieder populär, weil es selbstkritischer, interessanter und lebhafter als das schwerfällige Fernsehen war.⁵¹

Ein wichtiger Radiosender mit großem politischen Einfluss ist *Echo Moskvy* aus dem Medienkonzern von Vladimir Gusinskij.

d) Internet

Die Entwicklung des Internets in Russland ist gegenüber westlichen Staaten etwas verzögert. Das ist darauf zurückzuführen, dass erst unter den gelockerten Einfuhrbestimmungen und verbesserten Wirtschaftsbedingungen der 80er Jahre Personalcomputer in die Sowjetunion eingeführt wurden.⁵² Die Entwicklung des Internet begann also Anfang der 90er Jahre. Die erste Entwicklungsphase des Aufbaus erstreckte sich bis in die Mitte der 90er Jahre. Dann folgte ein erster Boom, der durch die Finanzkrise im August 1998 gebremst wurde. Anschließend kam es zur Konsolidierung, die Ende 1999 in eine Kommerzialisierungs- und schließlich in eine neue Boom-Phase überzugehen begann.⁵³

Über die Zahl der russischen Internet-Nutzer finden sich verschiedene Angaben. Im Jahr 2000 waren es ungefähr 2,5 Mio. Die jährliche Zuwachsrate wird auf 40-50 % geschätzt.⁵⁴

Im russischen Internet finden sich verschiedenste Medienangebote. Zum einen gibt es eine Vielzahl von Internetzeitungen, -zeitschriften und -nachrichtenagenturen verschiedenster Ausrichtung, die ihre Informationen ausschließlich im Internet

⁴⁹ Wostruchowa (1999), S. 80.

⁵⁰ Kreisel (2001), S. 247.

⁵¹ Kreisel (2001), S. 250.

⁵² Harter (1999), S. 10.

⁵³ Bruchhaus (2000), S. 31, 21.

⁵⁴ Reiman (2000), S. 29; Harter (2001), S. 174.

publizieren.⁵⁵ Daneben setzen aber auch traditionelle Medien zunehmend auf eine Internetpräsenz. Im Jahr 2000 waren bereits mehr als 650 Printmedien und Informationsagenturen, 100 Radiostationen und 150 TV-Sender zu ermitteln.⁵⁶

3. Beschränkungen der Medienfreiheit

Trotz der Garantie der Freiheit der Massenmedien und des Zensurverbotes unterliegen die Massenmedien in der Praxis einer Vielzahl von Beschränkungen und es zeigt sich, dass die rechtlichen Garantien trügerisch sein können. Inzwischen wird von neuen Zensurpraktiken gesprochen. Dazu zählen die administrative, die wirtschaftliche, die kriminelle Zensur durch Gewaltandrohung und Gewalt, die durch die Redaktionspolitik ausgeübte Zensur, die Zensur in Form des redaktionellen "Geschmacks" und die Selbstzensur.⁵⁷

Das Geschehen um die TV-Sender NTW und TW-6 oder der Prozess gegen Grigorij Pasko, der über die Umweltverschmutzung durch die russische Marine berichtete und dafür zu 4 Jahren Haft verurteilt wurde, haben international große Aufmerksamkeit erregt. Die Liste erschreckender Verletzungen der Medienfreiheit in Russland, über die in verschiedensten Quellen berichtet wird⁵⁸, ließe sich fast beliebig ausdehnen. Verschiedene russische und ausländische Organisationen beklagen den besorgniserregenden Zustand der Pressefreiheit in Russland. Unter anderen forderte der Deutsche Journalisten Verband in einer Presseerklärung von 27. März dieses Jahres Bundeskanzler Schröder dazu auf wegen der Bedrohung der Pressefreiheit, gegenüber Präsident Putin deutlich Stellung zu beziehen.⁵⁹

Die Medien in den russischen Regionen finden nicht soviel Beachtung. Dabei soll es keine Seltenheit sein, dass Gouverneure Druck auf die Wirtschaft ausüben, damit sie die richtigen Medien unterstützt, dass sie durch Druckverbote, Mieterhöhungen und alle möglichen anderen Mittel in die Medienfreiheit eingreifen. Teilweise müssen sich Redaktionen dazu verpflichten, ihre Artikel vor der Veröffentlichung staatlichen Stellen zur Einsicht vorzulegen.

Alle diese Vorfälle und Praktiken verstoßen klar gegen das bestehende russische Medienrecht. Es ist eine große Diskrepanz zwischen der Rechtslage und der Wirklichkeit festzustellen. Eine Verschärfung des Rechts bedarf es nicht und sie würde auch nichts bringen, es müsste vielmehr das bestehende Recht angewandt und durchgesetzt werden.

⁵⁵ Siehe dazu eine Auswahl im Anhang.

⁵⁶ Michel, Lutz P./ Jankowski, Jaromir (2000), S. 554.

⁵⁷ Kreisel (2001), S. 242.

⁵⁸ Siehe z. B. Country Report on Human Rights Practices - 2001 des U.S. Department of State, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/eur/8331.htm>.

⁵⁹ http://www.djv.de/aktuelles/presse/archiv/2002/27_03_02.shtml.

Anhang 1: Rechtsquellenverzeichnis

Föderales Gesetz "Über Information, Informatisierung und den Schutz der Information" vom 25. Januar 1995, in: SZ RF 1995, Nr. 8, Pos. 609.
Aktuelle Fassung: <http://www.russianmedia.de/RF%20laws/Zinfo.htm>;
deutsche Übersetzung (Auszug): Datenschutz Berlin (1997): <http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/internat/fde.htm>.

Föderales Gesetz "Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeiten" vom 8. August 2001, in: SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3430.
Aktuelle Fassung: <http://www.russianmedia.de/RF%20laws/Lizenzen.htm>.

Föderales Gesetz "Über die Massenmedien" vom 27. Dezember 1991, in: RG 9.8.2001, S. 151-152.
Aktuelle Fassung (Stand: 4.8.2001):
<http://www.russianmedia.de/RF%20laws/ZoSMLnew.htm>.

Föderales Gesetz "Über die Ordnung der Berichterstattung über die Tätigkeit staatlicher Organe in den staatlichen Massenmedien" vom 13. Januar 1995, in: SZ RF 1995, Nr. 3, Pos. 170.
Aktuelle Fassung: <http://www.russianmedia.de/RF%20laws/state%20Mass%20Media.htm>.

Föderales Gesetz "Über die staatliche Registrierung juristischer Personen" vom 8. August 2001, in: SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3431.
Aktuelle Fassung: <http://www.russianmedia.de/RF%20laws/GosReg.htm>.

Föderales Gesetz "Über das Staatsgeheimnis" vom 21. Juli 1993, in: RG 21.9.1993.
Aktuelle Fassung (Stand: 6.10.1997):
<http://www.russianmedia.de/RF%20laws/gostaina.htm>;
deutsche Übersetzung: Baller, Oesten (1997): Gesetz der Russischen Föderation "Über das Staatsgeheimnis vom 21. Juli 1993, in: ROW, S. 105-111.

Föderales Gesetz "Über die staatliche Förderung von Massenmedien und Buchverlagen" vom 1. Dezember 1995, in: SZ RF 1995, Nr. 49, Pos. 4698.
Aktuelle Fassung (Stand: 22.10.1998):
<http://www.russianmedia.de/RF%20laws/Aid%20of%20the%20state.htm>.

Föderales Gesetz "Über die Werbung" vom 14. Juni 1995, in: SZ RF 2001, Nr. 30, Pos. 2864.
Aktuelle Fassung (Stand: 18.06.2001):
<http://www.russianmedia.de/RF%20laws/oreklame.htm>.

Verfassung der Russischen Föderation vom 12. Dezember 1993, in: RG, 25.12.1993, S. 3 ff.
Aktuelle Fassung: <http://www.constitution.ru/>; deutsche Übersetzung in: Roggemann, Herwig (Hg., 1999): Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Einführung und Verfassungstexte mit Übersichten und Schaubildern, Berlin, S. 777-819.

Strafgesetzbuch der Russischen Föderation vom 24. Mai 1996, in: SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954.
Deutsche Übersetzung in: Schroeder, Friedrich; Bednarz, Thomas (Hg., 1998) Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, Freiburg, S. 40-257.

Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Erster Teil) vom 21. Oktober 1994, in: SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3301.

Deutsche Übersetzung in: Roggemann, Herwig/ Bergmann, Wilfried (Hg., 1997): Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Erster Teil), Berlin, S. 53-300.

Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Zweiter Teil) vom 22. Dezember 1995, in: SZ RF 1996, Nr. 5, Pos. 410.

Deutsche Übersetzung in: Roggemann, Herwig/ Bergmann, Wilfried (Hg., 2000): Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Zweiter Teil), Berlin, S. 44-431.

Anhang 2: Ausgewählte Rechtsquellen in Übersetzung

I. Relevante Verfassungsnormen⁶⁰

Artikel 15 Punkt 4 der Verfassung der Russischen Föderation:

4. Allgemein anerkannte Prinzipien des Völkerrechts und internationale Verträge der Russischen Föderation sind Bestandteil ihres Rechtssystems. Falls ein völkerrechtlicher Vertrag der Russischen Föderation andere Regelungen enthält als das Gesetz, so werden die Regelungen des internationalen Vertrages angewandt.

Artikel 16 Punkt 2 der Verfassung der Russischen Föderation:

2. Keine anderen Bestimmungen dieser Verfassung dürfen den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russischen Föderation widersprechen.

Artikel 17 der Verfassung der Russischen Föderation:

1. In der Russischen Föderation werden die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gemäß den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts anerkannt und gewährleistet.

2. Die Grundrechte und -freiheiten des Menschen sind unveräußerlich und jeder genießt sie von Geburt an.

3. Die Ausübung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers darf nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen einschränken.

Artikel 23 der Verfassung der Russischen Föderation:

1. Jeder hat das Recht auf Unantastbarkeit des Privatlebens, des persönlichen oder familiären Geheimnisses sowie auf den Schutz seiner Ehre und seines guten Rufes.

2. Jeder hat das Recht auf Geheimhaltung von Briefwechseln, Telefongesprächen und postalischen, telegrafischen oder sonstigen Mitteilungen.

Artikel 24 der Verfassung der Russischen Föderation:

1. Das Sammeln, Aufbewahren, Nutzen und Verbreiten von Informationen über das Privatleben einer Person ist ohne deren Zustimmung nicht gestattet.

2. Die Staatsorgane, die kommunalen Selbstverwaltungsorgane und deren Amtsträger sind verpflichtet, jedem die Möglichkeit der Einsichtnahme in Dokumente und Materialien zu gewähren, die unmittelbar seine Rechte und Freiheiten berühren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

⁶⁰ Verfassung der Russischen Föderation vom 12. Dezember 1993, Übersetzung d. Verf.

Artikel 29 der Verfassung der Russischen Föderation:

1. Jedem wird die Freiheit des Gedankens und des Wortes garantiert.
2. Propaganda oder Agitation, die sozialen, rassischen, nationalen oder religiösen Hass und Feindschaft hervorruft, ist nicht erlaubt. Propagieren sozialer, rassischer, nationaler, religiöser oder sprachlicher Überlegenheit ist verboten.
3. Niemand darf zur Äußerung seiner Meinungen und Überzeugungen oder zu deren Widerruf gezwungen werden.
4. Jeder hat das Recht, auf gesetzlich zulässige Weise, frei eine Information zu suchen, zu erhalten, zu übergeben, herzustellen und zu verbreiten. Durch föderales Gesetz wird ein Verzeichnis der Daten und Informationen festgelegt, die ein Staatsgeheimnis darstellen.
5. Die Freiheit der Masseninformati on wird garantiert. Die Zensur ist verboten.

Artikel 34 Punkt 1 der Verfassung der Russischen Föderation:

1. Jeder hat das Recht, sein Eigentum und Vermögen für unternehmerische und andere gesetzlich nicht verbotene wirtschaftliche Betätigungen frei zu nutzen.

Artikel 42 der Verfassung der Russischen Föderation:

Jeder hat das Recht auf eine gesunde Umwelt, auf wahrheitsgetreue Information über ihren Zustand und auf Ersatz des Gesundheits- oder Vermögensschadens, der durch ökologische Rechtsverletzung verursacht ist.

Artikel 46 Punkt 3 der Verfassung der Russischen Föderation:

3. Jeder ist berechtigt, sich gemäß den völkerrechtlichen Verträgen der Russischen Föderation an zwischenstaatliche Organe zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen zu wenden, wenn alle bestehenden innerstaatlichen Rechtsschutzmittel ausgeschöpft sind.

Artikel 55 Pktt. 2, 3 der Verfassung der Russischen Föderation:

2. In der Russischen Föderation dürfen keine Gesetze erlassen werden, die die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers aufheben oder abwerten.
3. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers dürfen durch ein Föderationsgesetz nur in dem Maße beschränkt werden, in dem es im Interesse des Schutzes der Verfassungsgrundlagen, der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer Personen, der Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit unerlässlich ist.

Artikel 56 Punkt 1 der Verfassung der Russischen Föderation:

1. Während des Ausnahmezustandes können zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger und zum Schutz der Verfassungsgrundlagen gemäß einem föderalen Verfassungsgesetz einzelne Beschränkungen der Rechte und Freiheiten unter Angabe der Grenzen ihrer inhaltlichen und zeitlichen Gültigkeit festgelegt werden.

Artikel 71 lit. i der Verfassung der Russischen Föderation:

Zu den Kompetenzen der Russischen Föderation gehören:

- i) ..., Informationen und das Fernmeldewesen, ...

II. Gliederung des Gesetzes "Über die Massenmedien" vom 27. Dezember 1991

- Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel 2: Die Organisation der Tätigkeit der Massenmedien
- Kapitel 3: Die Verbreitung von Masseninformati onen
- Kapitel 4: Beziehungen zwischen den Massenmedien, Bürgern und Organisationen

- Kapitel 5: Rechte und Pflichten des Journalisten
 Kapitel 6: Zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Bereich der Masseninformatio
 Kapitel 7: Verantwortlichkeit für die Verletzung der Gesetzgebung über die Massenmedien

III. Gliederung des Gesetzes "Über Information, Informatisierung Informationsschutz" vom 25. Januar 1995

- Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen
 Kapitel 2: Informationsressourcen
 Kapitel 3: Die Nutzung von Informationsressourcen
 Kapitel 4: Informatisierung. Informationssysteme, Technologien und Mittel ihrer Sicherstellung
 Kapitel 5: Der Schutz von Informationen und subjektiven Rechten im Bereich von Informationsprozessen und der Informatisierung

Anhang 3

- Medienlandschaft -

I. Fernsehsender⁶¹

NAME DES SENDERS (HOMEPAGE)	EMPFANGBARKEIT IN MIO ZUSCHAUER	
ORT (http://www.ortv.ru/)	220	1. staatl. Kanal; Nachfolger d. Staatsfernsehens
Rossija (http://www.vesti-rtr.com/)	140	2. staatl. Kanal gegründet 1990
TV-Centr (http://www.tvc.ru/)	40	Sender d. Moskauer Verwaltung
NTV (http://www.ntvru.com/index.html)	100	1. Privatsender, regierungskritisch
TV-6 Moskva ⁶² (http://www.tv6.ru/)	100	richtete sich an jugendliches Publikum

⁶¹ Michel, Lutz P./ Jankowski, Jaromir (2000), S. 544-546.

⁶² Dem Sender wurde im Januar die Lizenz entzogen. Am 21.01.2002 24.00 Uhr wurde er abgeschaltet. Er galt als der letzte überregionale, unanhängige Sender gehandelt. Die Schließung erfolgt auf Grundlage eines Gesetzes, das zu diesem Zeitpunkt bereits modifiziert war. Am 22.07.2002 erging eine gerichtliche Verfügung des Moskauer Arbitragegerichts, die besagt, dass die Schließung unzulässig war. So: <http://grani.ru/news/tv6/>.

II. Überregionale Presse

Große russische Zeitungen⁶³

NAME DER ZEITUNG (HOMPAGE)	AUFLAGE IN MIO	POLIT. ORIENTIERUNG	INHALTE
Argumenty i Fakty (http://www.aif.ru/)	3,26	demokratisch	Politik, Ratgeber
Soveršenno sekretno	2,30	unpolitisch	crime & sex
Trud (http://trud.ru/)	1,25	gemäßigt sozialistisch	Politik, Ratgeber
Komsomol'skaja Pravda (http://www.kp.ru/index-win.html)	1,44	demokratisch	Politik
Ėkonomika i žizn'	1,20	demokratisch	Wirtschaft
Moskovskij Komsomolec (http://wwwmk.ru/)	0,80	demokratisch	Politik, Kriminalität
Megapolis Express	0,75	unpolitisch	Boulevard
Izvestija (http://www.izvestia.ru/)	0,48	demokratisch	Politik, Wirtschaft
Rossijskaja Gazeta (http://www.rg.ru/)	0,53	Organ der Regierung	Bekanntmachungen
Večernaja Moskva	0,36	unpolitisch	Boulevard
Literaturnaja Gazeta (http://www.lgz.ru/)	0,26	demokratisch	Kultur, Politik
Sovetskaja Rossija	0,25	Organ der KP	Politik
Segodnja (http://www.segodnya.ru/)	0,1	demokratisch	Politik, Wirtschaft
Kommersant' (http://www.kommersant.ru/)	0,1	demokratisch	Wirtschaft

63

Trautmann (2001), S. 213; Pleines (1997), S. 392.

III. Radiosender

1. Überregionale staatliche Sender⁶⁴

NAME DES SENDES (HOMPAGE)	SENDEZEIT	PROGRAMMINHALT
Radio Rossii ("Jelzins Radio") (http://www.radiorus.ru/)	tgl. 21h	Hoher Anteil Wortbeiträge; regelmäßiges Religionsprogramm
Radio 1	tgl. 17h	"E-Musik", Kulturprogramme
Radio Majak (http://www.radiomajak.ru/)	tgl. 24h	Informations- u. Musikprogramm (Nachrichten alle 20min)
Junost'	tgl. 19h	Musik u. Informationen (abends Diskussionen, Reportagen)
Radio Orfei	tgl. 18h	Ausschl. klassische Musik

2. Private Sender⁶⁵

NAME DES SENDES	SENDEZEIT	PROGRAMMINHALT
Radio Rossii-Nostalgija	tgl. 24h	Popmusik, Nachrichten, Gewinnspiele, Quizsendungen
Echo Moskvj (http://www.echo.msk.ru/)	tgl. 24h	Nachrichten, Wirtschaft, Kultur, Sport, Regionales, Auslandsberichterstattung, gemischtes Musikprogramm, Talkshows, Gewinnspiel
Evropa pljus (http://www.europaplus.ru/)	tgl. 22h	Nachrichten, internationale Presseschau, Wirtschaftssendung, musikalisches Wunschprogramm, Gewinnspiele
M-Radio	tgl. 24h	Moderne Musik, Nachrichten, tgl. Polizeiberichte, Börsennachrichten, "bunte Meldungen"

⁶⁴ Trautmann (2001), S. 216 f.; Michel, Lutz P./ Jankowski, Jaromir (2000), S. 547 f.

⁶⁵ Trautmann (2001), S. 217; Michel, Lutz P./ Jankowski, Jaromir (2000), S. 548.

IV. Internetangebote

1. Einige Internetzeitungen (alphabetisch)⁶⁶

NAME	HOMPAGE	AUSRICHTUNG/ INHALT
dni.ru	http://www.dni.ru/	Tageszeitung; seit 12/ 2000
Gazeta.ru	http://www.gazeta.ru/	Tageszeitung; Nachrichten/ Politik/ Wirtschaft/ Kultur
Grani	http://www.grani.ru/	Tageszeitung; seit 12/ 2000
Kompromat.ru	http://www.kompromat.ru/	kompromittierendes Material, Intrigantes, Pornographie ⁶⁷
Polit.ru	http://www.polit.ru/	Politik/ Wirtschaft/ Ausland u.s.w.
Provincija	http://www.province.ru/	Wochenzeitung für die Familie; an Durchschnittsleser gerichtet; Regionalnachrichten/ Konflikte/ Kriminalität
Russkij žurnal	http://www.russ.ru/	Tagesjournal; Kultur/ Politik/ Gesellschaft seit 7/ 1997
Stichi.Ru	http://www.stihi.ru/	moderne Lyrik/ Rezensionen/ Autoren
Strana	http://www.strana.ru/	nationale Nachrichten; Politik/ Wirtschaft/ Soziales
Utro	http://www.utro.ru/	Tageszeitung; Wirtschaft/ allgem. Politik
Vesti	http://www.rtr-vesti.ru/	Tageszeitung des Fernsehsenders Rossija
Woman	http://www.woman.ru/	Frauenzeitschrift; Gesundheit/ Schönheit/ Mode/ Familie seit 12/ 1998
Zerkalo nedeli	http://www.zerkalo-nedeli.com/	Wochenspiegel

⁶⁶ <http://www.russianmedia.de>; <http://www.ostportal.de/index.shtml>; Seiten der jeweiligen Zeitung.

⁶⁷ Mettke (2002), S. 133 f.

2. Nachrichtenagenturen⁶⁸

NAME	HOMPAGE	AUSRICHTUNG
APN	http://www.apn.ru/	Politisch-satirische Online-Nachrichtenagentur
Federal News Service	http://www.fednews.ru/	Transskripte von Pressekonferenzen und Interviews, Gesetzgebungsanalyse; engl. u. russ. Ausgabe
inoSMI.ru	http://www.inosmi.ru/	Auslandspressespiegel
ITAR-TASS	http://www.itar-tass.com/ru/news.asp	Weltweit führende Nachrichtenagentur
National News Service	http://www.nns.ru/	News und Personalien; Nationale elektronische Bibliothek mit elektr. Archiv der russischsprachigen Massenmedien
Prime-TASS	http://www.prime-tass.ru/	Wirtschafts- u. Finanzinformationen
RIA Novosti	http://de.rian.ru/rian/index.cfm	Deutschsprachiger Online-Dienst der staatlichen Nachrichtenagentur der RF
SMI.ru	http://www.smi.ru/	Printmedienüberblick

3. Auswahl an Online-Ausgaben von Printmedien⁶⁹

NAME	HOMPAGE	AUSRICHTUNG/ INHALT
Itogi	http://www.itogi.ru/	Politisches Wochenmagazin
Kommersant'	http://www.kommersant.ru/	Wirtschaftstageszeitung
Krasnaja Zvezda	http://www.redstar.ru/	Zeitschrift der Streitkräfte; tgl. Ausgabe
Moskauer Deutsche Zeitung	http://www.mdz-moskau.de/	Deutschsprachige Wochenzeitung
Nesavisimaja gazeta	http://www.ng.ru/	Tageszeitung
Okroška	http://www.okroshka.ru/	Familienzeitschrift
Podruga	http://www.podruga.net/	Frauenzeitschrift
Pravda	http://www.pravda.ru/	Kommunistische Tageszeitung
Rossijskaja gazeta	http://www.rg.ru/	Amtliche Tageszeitung der Reg.
The Moscow Times	http://www.moscotimes.ru/	Englischsprachige Tageszeitung
Vedomosti	http://www.vedomosti.ru/	Wirtschaftstageszeitung

⁶⁸ <http://www.ostportal.de/index.shtml>;
http://de.rian.ru/rian/about.cfm?about_id=1; <http://www.itar-tass.com/ru/today.asp>;
<http://www.prime-tass.ru/agency.htm>; <http://www.nns.ru/about/>.

⁶⁹ <http://www.ostportal.de/index.shtml>.

„Our whole system of ideological work must act like a well-tempered orchestra, where every instrument has its voice and plays its parts, and harmony is achieved by skillful conducting.”
Konstantin Chernenko, General Secretary of the CPSU, June 15, 1983.⁷⁰

Medienrecht und Medienwirklichkeit in Polen:

TRANSFORMATION DER POLNISCHEN PRESSELANDSCHAFT

von Agata Organista

Die Zeiten, in denen die polnische Presselandschaft mit einem Orchester verglichen wurde, als dessen Dirigent ein entsprechendes Organ des Zentralkomitees der Partei fungierte, sind lange vorbei. Nach über vier Jahrzehnten kommunistischen Regimes, galten freie Medien und freier Journalismus nach dem politischen Umbruch 1989 als Grundvoraussetzungen für den Aufbau eines neuen, demokratischen Polens. Der vorliegende Beitrag skizziert kurz das Mediensystem bis zum Regimewechsel und analysiert dann die Transformation der polnischen Presselandschaft.

I. Geschichtliche Hintergründe: Pressemonopol und Kontrolle

Bis 1989 waren die Medien einer sehr strengen staatlichen und parteilichen Kontrolle unterworfen, was sich aber nicht in der Gesetzgebung widerspiegelte. Im Gegenteil: Formal schien es sogar, dass es in Polen große Pressefreiheit gäbe, da keine Rechtsakte existierten, die Weisungen und Verbote regulierten. De facto gab es die präventive Zensur in Polen seit Beginn der Volksrepublik 1946. Die verschiedenen Kontrollmechanismen funktionierten viele Jahre lang ohne gesetzliche Grundlagen. Beispielsweise wurde erst nach der Verhängung des Kriegsrechts im Jahre 1981 das Gesetz über die Kontrolle von Publikationen und Veranstaltungen, also über die Zensur verabschiedet. Es folgten das Gesetz über das Staats- und Dienstgeheimnis vom 14.12.1982, sowie das Gesetz über die polnische Presse vom 26.1.1984.

Nach und nach begann das politische System aufgrund der desolaten Wirtschaftslage und der politischen und gesellschaftlichen Krise zu bröckeln. Die Regierung begann eine neue Strategie: die der Verhandlungen mit der Opposition, der *Solidarność*.

⁷⁰ Goban-Klas, Tomasz (1997): Stalinism and the Press. Soviet Patterns and Polish Variations. S. 13.

Es vergingen knapp zwei Monate, bis beide Seiten nach langwierigen und zähen Verhandlungen am *Runden Tisch* einen Abschlussbericht vorlegen konnten.

Darin vorgesehen waren nicht nur zahlreiche Reformen in den Bereichen: Politik, Wirtschaft, Justiz, Bildung und Gewerkschaftswesen, sondern auch die Umgestaltung des Pressewesens.⁷¹ In den Abschlussdokumenten der Beratungen finden sich Stellungnahmen, die eine weitreichende Liberalisierung der Medien, in erster Linie der Presse, zum Ziel hatten. Darunter:

„Das in Polen existierende System der gesellschaftlichen Kommunikation ist veraltet und ungeeignet angesichts der anstehenden Veränderungen. (...) Wir stellen fest, dass es dringend notwendig ist, eine neue Informationsordnung aufzubauen, welche den existierenden gesellschaftlichen Pluralismus widerspiegelt, den demokratischen Prozessen entspricht und jegliches Monopol in diesem Bereich vermeidet. Das Ziel dieser neuen Informationsordnung soll die freie Beteiligung aller politischen Gruppen und einzelnen Personen in allen Bereichen der gesellschaftlichen Kommunikation sein.“⁷²

1. Phase der Liberalisierung

Ein epochales Ereignis war die Aufhebung des Gesetzes über die Kontrolle von Publikationen und Veranstaltungen vom 31. Juli 1981 und die damit verbundene Abschaffung der präventiven Zensur im Jahre 1990⁷³. Mit der Auflösung der Auflösung der Arbeiterverlagsgenossenschaft (RSW⁷⁴) wurde eine weitere zentrale Forderung der *Solidarność* erfüllt. Die oppositionellen Gewerkschafter waren der Ansicht, dass sich die zentralistische Struktur dieses Konzerns nicht mit dem postulierten Modell einer pluralistischen Presse vereinbaren ließe.⁷⁵ Auch wurde der Textlaut des Presserechts um zahlreiche Veränderungen in Bezug auf den Presserat, die Rechte und Pflichten von Journalisten usw. ergänzt. Ebenfalls aufgehoben wurden die Bestimmungen zur Lizenzierung von Einrichtungen im Druckwesen sowie des Fernsehens und Hörfunks. Damit konnte sich das Druckgewerbe ohne Hemmnisse entwickeln. Auch das System der Lizenzierung von Tageszeitungen und Zeitschriften wurde geändert, sie werden nun gerichtlich registriert. Somit wurde das Staatsmonopol im Bereich der gedruckten Presse endgültig zerschlagen.

Das neue Zollgesetz vom 28. 12. 1989 führte zur Aufhebung der Bestimmungen über das Einfuhrverbot von Büchern und Zeitschriften, die für die Machthaber unbequem waren.⁷⁶

2. Phase der Privatisierung

Früher orientierte sich die polnische Presselandschaft am sowjetischen Entwicklungsmodell. Die Arbeitergenossenschaft RSW hatte den Status eines staatlichen Zentralamtes. Zu ihren Aufgaben zählten u.a.: die Finanzverwaltung, die Planung, die Investitionen, die Festlegung der Auflagenstärke, der Papierzuteilung,

⁷¹ Schliep, Katharina (1999): Die Privatisierung der polnischen Presse. S. 117.

⁷² Hadamik, Katharina (2001): Medien in Polen. S. 148.

⁷³ Gesetz vom 11. April 1990 über die Abschaffung der Kontrolle von Publikationen.

⁷⁴ RSW = Robotnicza Spółdzielnia Wydawnicza (Arbeiterverlagsgenossenschaft).

⁷⁵ Schliep, Katharina (1997): Die Transformation der polnischen Medien und ihre Auswirkungen auf die journalistische Kultur. S. 159.

⁷⁶ Dobosz, Izabela (1999): Polnisches Presserecht, S. 74.

bis hin zur Personalpolitik und zu redaktionellen Anweisungen. Die Genossenschaft besaß zahlreiche Papierfabriken, Druckereien, Vertriebs- und Handelsunternehmen, Immobilien, Grundstücke, Ferieneinrichtungen sowie über tausend Kioske. 1990 kam es zur Liquidierung der Arbeiterverlagsgenossenschaft und somit zur Aufhebung des staatlichen Pressemonopols.

Hierzu wurde eine Liquidierungskommission gebildet, aber auch politische und gesellschaftliche Gruppierungen, Parteien, Organisationen, die katholische Kirche sowie Privatpersonen hatten noch vor der Versteigerung der Publikationen die Möglichkeit, der Kommission mitzuteilen, welchem Kandidaten sie den Vorzug gäben.

Im Frühjahr 1991, etwa 13 Monate nach der Einberufung der Liquidierungskommission, existierte in Polen kein staatliches Pressemonopol mehr:

- 71 Publikationen wurden kostenlos Redaktionsgenossenschaften überlassen
- 78 wurden auf dem Wege der Ausschreibung verkauft
- 8 Publikationen übernahm der Staat
- für 20 Publikationen fanden sich überhaupt keine Interessenten.⁷⁷

Die Preise für die Titel schwankten erheblich: das billigste Blatt (*Harcerstwo – Pfadfinder*) war für 100.000 Złoty, 1991 ca. 18 DM zu haben; die teuerste Zeitung: *Życie Warszawy* (Warschauer Leben) wurde für 40 Milliarden Złoty, 1991 ca. 7.3 Millionen DM verkauft.⁷⁸ Die Erlöse bekam der Staat.

Wie die pluralistische Struktur der polnischen Presse nach der Privatisierung der RSW-Blätter in wirtschaftlicher Hinsicht aussah und wer die meisten Fäden in der Hand hielt, erschien schon 1991 undurchschaubar. Um auf den Pressemarkt zu gelangen, hatten sich sehr viele private Gesellschaften gegründet. Allerdings war nicht immer klar zu erkennen, wer sich hinter den Gesellschaften verbarg oder indirekt Anteile an ihnen erworben hatte. Auch wenn manche Unternehmen bei den Versteigerungen nicht direkt als Käufer auftraten, so finanzierten sie die Übernahmen und erwarben Kontrollpakete bei Zeitungen und Zeitschriften.⁷⁹ Der Prozess der Privatisierung ist 1991 nicht zum Stillstand gekommen, der Pressemarkt ist vielmehr bis heute von einer bemerkenswerten Dynamik geprägt.

II. Rechtliche Grundlagen: Das polnische Presserecht

Obwohl die Pressefreiheit de facto schon seit Mitte 1989 zu existieren begann, wurde sie erst in der neuen polnischen Verfassung von 1997⁸⁰ verankert.

Ausschlaggebend sind hierbei:

Artikel 14 „Pressefreiheit“

Die Republik Polen gewährleistet die Freiheit der Presse und anderer Medien.

⁷⁷ Schliep, Katharina (1999): Die Privatisierung der polnischen Presse, S. 125.

⁷⁸ Schliep, Katharina (1999): Die Privatisierung der polnischen Presse, S. 125.

⁷⁹ Schliep, Katharina (1999): Die Privatisierung der polnischen Presse, S. 126.

⁸⁰ Diemer-Benedict, Tanja: Die neue Verfassung der Republik Polen. In: Osteuropa-Recht 2/3-1997, S. 223-264.

Beachtenswert ist die Platzierung der Pressefreiheit in *Kapitel I „Die Republik“*, wo vor allem Grundsätze und Staatsziele der Republik Polen festgelegt sind.

Sowie aus dem Katalog der Grundrechte Artikel 54 über die Meinungsfreiheit.

Artikel 54 „Meinungsfreiheit“

1. Jedem wird die Freiheit der Äußerungen seiner Ansichten sowie der Gewinnung und Verbreitung von Information gewährleistet.
2. Eine vorhergehende Zensur der Medien oder die Konzessionierung der Presse ist verboten. Das Gesetz kann die Pflicht zum vorhergehenden Erwerb einer Konzession zur Leitung eines Rundfunk- oder Fernsehsenders einführen.

Das polnische Rechtssystem kennt das Konzept absoluter Medienfreiheit nicht, aber es spricht sich für die in anderen europäischen Ländern anzutreffende sogenannte formale Pressefreiheit aus.⁸¹ Das bedeutet, dass es Möglichkeiten gibt, die Pressefreiheit auf der Grundlage von Rechtsnormen zu beschränken.

Das polnische Presserecht⁸² enthält folgende Kapitel:

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Rechte und Pflichten von Journalisten
- III. Presserat
- IV. Organisation der Pressetätigkeit
- V. Richtigstellungen und Gegendarstellungen
- VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen
- VII. Rechtliche Zuständigkeit der Gerichte
- VIII. Verfahrensablauf in Presseangelegenheiten

In den Allgemeinen Vorschriften wird der Presse als übergeordnete Pflicht, die aufrichtige Darstellung von Ereignissen auferlegt (Artikel 6 I).

Kapitel II umfasst alle beruflichen Pflichten journalistischer Arbeit.

Das **System gerichtlicher Registrierung** von Tageszeitungen und Zeitschriften wurde in das Pressegesetz aufgenommen, (Artikel 20 in Verbindung mit zivilrechtlichen Vorschriften). Die Aufhebung der Registrierung ist bei einem rechtlichen Vergehen (Artikel 22), bzw. bei Nichterscheinen der Publikation innerhalb eines Jahres (Artikel 23) möglich.

Das Presserecht enthält keine Bestimmungen zur präventiven Zensur in der gedruckten Presse.⁸³ Es gibt jedoch Bestimmungen, die die Veröffentlichung bestimmter Informationen vorschreiben (Artikel 34, 35): es handelt sich hierbei um **amtliche Mitteilungen**, die kostenlos ohne die Möglichkeit etwas zu kürzen oder zu

⁸¹ Dobosz, Izabela (1999): Polnisches Presserecht, S. 75.

⁸² Das Gesetz vom 26. Januar 1984 über die Presse (Dz. U. 1984 nr. 5 poz. 24: Ustawa z dnia 26 stycznia 1984 r. Prawo prasowe.) Online unter: <http://isip.sejm.gov.pl/PRAWO.nsf?OpenDatabase> Schlagwort: prawo prasowe, siehe auch: www.sejm.gov.pl.

⁸³ Siehe hierzu Artikel 54 II der polnischen Verfassung.

ändern, veröffentlicht werden müssen. Zu dieser Kategorie gehört auch die Bestimmung über Angaben zum Impressum (Artikel 27). Veröffentlicht werden müssen auch **Gegendarstellungen bzw. Richtigstellungen** (Artikel 31-33), was mit internationalen Standards und den von Polen ratifizierten internationalen Abkommen übereinstimmt.

Verboten ist die Veröffentlichung von **Informationen über das Privatleben**, ohne die vorherige Einwilligung der betroffenen Person (Garantie des Privatlebens, Artikel 14 VI).

Das Presserecht sieht keine Beschränkungen im Rahmen sogenannter Presseembargos vor, d.h. der Möglichkeit eines Vorbehalts in Bezug auf den Termin und Umfang zu veröffentlichender Informationen (jedoch Artikel 14 III).

Artikel 11 des Pressegesetzes garantiert Journalisten das Informationsrecht. Die Bestimmung korreliert mit Artikel 4 über die Auskunftspflicht von Institutionen und staatlichen Stellen, Unternehmen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften, sowie mit Artikel 11 II über die Auskunftspflicht spezifischer Personen (Leiter der gerade erwähnten Institutionen, ihre Stellvertreter, Pressesprecher, berechtigte Personen) gegenüber der Presse.⁸⁴ Keine Auskunftspflicht haben einzelne Bürger. Eine Auskunftsverweigerung ist nur im Falle eines Staats- bzw. Dienstgeheimnisses gestattet oder in anderen gesetzlich geschützten Fällen (Berufsgeheimnis, Bankgeheimnis). Ob eine Auskunft zu Recht oder Unrecht verweigert wurde obliegt der Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichts.

Das Presserecht enthält auch eine Reihe von Bestimmungen zum Informantenschutz und garantiert diesen Personen Anonymität.⁸⁵

Interessant ist, dass Pressekritik, wie auch Satire und Karikatur in Polen gesellschaftlich erwünscht, und in Artikel 41 gesetzlich geschützt sind.

Der Presserat (Artikel 17) verfügt nicht über so weitgehende Befugnisse wie der nationale Landesrundfunkrat (KRRiTV).⁸⁶ Seine Aufgabe ist es, eine Gutachter und Beraterfunktion in Presseangelegenheiten beim Premierminister der Republik Polen zu übernehmen.

III. Medienwirklichkeit: Kontinuität und Wandel der Presselandschaft

Zu Zeiten des Sozialismus war die Qualität der Printmedien aus technischer Sicht primitiv: Die Illustrationen waren dürftig, die Papier-, Farb-, und Druckqualität schlecht.

Zeitungen waren faktisch die Organe verschiedener Institutionen, vor allem aber die Propagandaorgane der Partei. Heute ist das Angebot größer, sensationsbetonter, antikommunistisch bzw. linksorientiert, kritisch und reichlich illustriert. Viele Zeitungen präsentieren sich auch im Internet. Das Abonnement spielt auf dem

⁸⁴ Dobosz, Izabela (1999): Polnisches Presserecht, S. 79.

⁸⁵ Dobosz, Izabela (1999): Polnisches Presserecht, S. 79.

⁸⁶ KRRiTV = Krajowa Rada Radia i Telewizji (Landesrat für Rundfunk und Fernsehen).

polnischen Pressemarkt nach wie vor keine bedeutende Rolle. Die Mehrheit der Tageszeitungen bietet ihren Lesern einmal wöchentlich eine bunte Beilage mit Fernsehprogramm an. Angesichts steigender Lebenshaltungskosten verzichten immer mehr Polen auf eine Tageszeitung. Nichtsdestotrotz ist Polen mit seinen fast 38,7 Millionen Einwohnern der lukrativste Markt in Osteuropa – und der am härtesten umkämpfte.

Wichtige polnische Tageszeitungen sind:⁸⁷

- *Gazeta Wyborcza* (Wahlzeitung, liberal)
- *Rzeczpospolita* (Republik, konservativ-liberal)
- *Życie* (Leben, konservativ)
- *Życie Warszawy* (Warschauer Leben)
- *Trybuna* (Tribüne, sozialistisch)
- *Express Wieczorny* (Abendexpress)/ *Super Express*
- *Trybuna Śląska* (Schlesische Tribüne)
- *Gazeta Wroclawska* (Breslauer Zeitung) früher *Gazeta Robotnicza* (Arbeiterzeitung)
- *Kurier Polski* (Polnischer Kurier)

Ein Überblick über die Beteiligung ausländischer Verleger an den polnischen Tageszeitungen erfolgt diesem Ranking folgend weiter unten.

Zu den wichtigsten Wochenblättern gehören:⁸⁸

- *Polityka* (Politik, links-liberal)
- *Wprost* (Direkt, liberal)
- *Tygodnik Powszechny* (Allgemeine Wochenzeitung, katholisch-liberal)
- *Nie* (Nein, links-antiklerikal-satirisch mit pornographischem Einschlag)
- *Newsweek* (polnische Ausgabe)

1. Presse im Systemwechsel 1989/ 1990

Als ein Wendepunkt in der Umgestaltung der polnischen Presselandschaft kann Anfang Mai 1989 betrachtet werden. Am 8. Mai 1989 erschien die erste Ausgabe der heute auflagestärksten Tageszeitung *Gazeta Wyborcza*.⁸⁹ *Gazeta Wyborcza*⁹⁰ ist aus der Untergrundpresse hervorgegangen, ihr Chefredakteur ist der bekannte frühere Oppositionelle und Bürgerrechtskämpfer *Adam Michnik*. *Gazeta Wyborcza* wird von der Aktiengesellschaft *Agora* herausgegeben. Zu den Hauptanteilseignern gehört unter anderem der Regisseur *Andrzej Wajda*, 12,5 % der Anteile wurden 1993 an die amerikanische Pressegruppe *Cox Enterprises* verkauft.⁹¹

Das Erscheinen der ersten freien Zeitung hatte Symbolcharakter und war für viele Beweis dafür, dass sich wirklich etwas änderte und wirkte zugleich als Signal für die

⁸⁷ Informationen zur politischen Bildung, POLEN, 4. Quartal 2001, S. 39.

⁸⁸ Informationen zur politischen Bildung, POLEN, 4. Quartal 2001, S. 39.

⁸⁹ Pisarek, Walery (1999): Kontinuität und Wandel auf dem Tageszeitungsmarkt, S. 136.

⁹⁰ Online unter: <http://wyborcza.gazeta.pl>.

⁹¹ Bajka, Zbigniew (1999): Ausländisches Kapital in der polnischen Presse, S. 95.

Herausgabe weiterer neuer Titel. So entstanden in jener Zeit, insbesondere während des Wahlkampfes zum neuen Parlament 1989 zahlreiche neue mit der *Solidarność* verbundene, meist lokale Blätter. Dieser stürmische Prozess ergab sich aus der enthusiastischen Unterstützung, die die polnische Opposition von einem großen Teil der polnischen Bevölkerung erhielt. Die Mehrheit dieser Blätter stellte jedoch nach der Wahl ihr Erscheinen ein. Praktisch überlebte nur die Zeitung *Gazeta Wyborcza* die Anfangsperiode und dominiert heute mit der Boulevardzeitung *Super Express*⁹², sowie der *Rzeczpospolita* die tagesaktuelle Presse.

a) Neue Rahmenbedingungen

Nach dem Machtverlust der Kommunisten änderten sich die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Presse grundlegend, und zwar bezüglich der neuen rechtlichen Grundlagen, der veränderten soziopolitischen Funktionen, aber auch der völlig anderen wirtschaftlichen Spielregeln.⁹³ Die Entwicklung auf dem polnischen Zeitungsmarkt der neunziger Jahre war durch einen Überlebenskampf geprägt. Dieser Prozess ist übrigens noch nicht zu Ende. Vorerst kann man sagen, dass der polnische Tageszeitungen mit der früher vorherrschenden Institutionalisierung gebrochen haben (sie sind keine Organe des Staates mehr), dass das Angebot auf dem Pressemarkt im Hinblick auf die Anzahl der Titel sowie den Umfang der Zeitungsausgaben größer geworden ist, und dass die Zeitungen lokaler geworden sind.⁹⁴

b) Presse im Privatbesitz

Faktisch alle Titel auf dem polnischen Pressemarkt befinden sich heute im Privatbesitz. Die Regierung hat im Grunde keine Möglichkeit, auf diese Publikationen Einfluss auszuüben, es gibt somit keine politischen Restriktionen. Das gilt ebenfalls für die Zeitung *Rzeczpospolita*, (siehe unten) an der der Staat – und das ist die absolute Ausnahme – noch zu 49% beteiligt ist.⁹⁵

c) Presse der nationalen Minderheiten

Ein anderes Element des Transformationsprozesses der polnischen Medienlandschaft ist das Entstehen einer Presse der nationalen Minderheiten. Soweit die nationalen Minderheiten vorher zugelassen waren, verfügten sie auch über eine eigene Presse, die jedoch von den staatlichen Stellen kontrolliert wurde. Heute gibt es Zeitschriften der deutschen und der ukrainischen Minderheit, sowie der in Polen lebenden Juden.

2. Ausländisches Kapital in der polnischen Presse

Es ist durchaus nicht einfach, ein vollständiges Bild über den Einfluss ausländischen Kapitals in der polnischen Presse zu präsentieren. Die ganze Wahrheit lässt sich nicht aufzeigen, denn vieles liegt im Dunkeln. Hinzu kommt ein ständiger, dynamischer Wandel, das heißt ein häufiger Wechsel der Verlage.

⁹² Online unter: www.se.com.pl.

⁹³ Ziemer, Klaus (1997): Die Presse in der ostmitteleuropäischen Transformation, S. 139.

⁹⁴ Pisarek, Walery (1999): Kontinuität und Wandel auf dem Tageszeitungsmarkt, S. 143.

⁹⁵ Hadamik, Katharina (2001): Medien in Polen. S. 155.

a) **Übernahme der RSW-Publikationen**

Das Interesse am „Erbe“ des RSW-Konzerns war groß und insofern begründet, da erstens die Zahl der zu verkaufenden Titel sehr hoch war, und es zweitens einfacher schien, die Titel zu übernehmen, die bereits auf dem Markt waren und Stammleser hatten, als neue Titel zu gründen und um neue Leser zu werben. Ferner waren die zu erwartenden Preise für die zum Verkauf anstehenden Publikationen zumindest für ausländische Unternehmen nicht besonders hoch. Als deutlicher Gewinner nach der ersten Phase der Liquidierung ging der französische *Hersant-Verlag* hervor.

Gemeinsam mit verschiedenen anderen Teilhabern (vor allem Journalisten-Genossenschaften und regionalen Abteilungen der Gewerkschaft *Solidarność*) erwarb *Hersant* sieben regionale Tageszeitungen des RSW-Konzerns sowie die landesweite Tageszeitung *Rzeczpospolita*,⁹⁶ die bis dahin im staatlichen Verlagsunternehmen von der Regierung herausgegeben wurde.

Die überregionale Tageszeitung *Rzeczpospolita* nimmt in der polnischen Presselandschaft eine Sonderstellung ein. Gegründet im Jahre 1920, 1950 liquidiert, 1982 als Regierungszeitung wiedergegründet, ist sie heute unabhängig und überparteilich. *Rzeczpospolita* vertreibt 70% seiner Auflage im Abonnement – für Polen, wo die Tagespresse in der Regel am Kiosk gekauft wird, etwas äußerst Ungewöhnliches.

Nach einigen Jahren stellte sich heraus, dass *Hersant* bei fast allen Zeitungen über Mehrheitsbeteiligungen verfügte, da er die Anteile der anderen Teilhaber übernommen hatte. Inoffiziell gehörten diese Anteile von Anfang an *Hersant*, da die Beteiligungen der anderen Gewerkschafter bei der Übernahme der RSW-Titel aus der Kasse des französischen Konzerns finanziert wurden.⁹⁷ Beispielsweise verfügte bis Juli 1995 der französische *Hersant-Konzern (Socpresse)* über 49% der Anteile der *Rzeczpospolita*, 51% waren im Besitz des staatlichen Verlagunternehmens. Danach haben sich die Besitzverhältnisse umgekehrt, *Hersant* verfügte über 51% der Anteile. Aufgrund finanzieller Probleme in Frankreich verkaufte die dem *Hersant-Konzern* angehörende *Socpresse-Gruppe* ihre polnischen Regionalzeitungen an die *Passauer Neue Presse*⁹⁸, die Anteile an der *Rzeczpospolita* gingen an den norwegischen *Orkla-Konzern* (vertreten durch *Presspublica Holding Norway*).

Die Zeitung *Życie*⁹⁹ wurde vom ehemaligen Chefredakteur von *Życie Warszawy*, *Tomasz Wołek*, und einigen seiner Chefredakteure 1996 als regierungskritische Zeitung gegründet (siehe unten). Sie bildet somit einen Sonderfall. Daran beteiligt ist ausländisches Kapital aus Deutschland und der Schweiz.

Bei der Auflösung des RSW-Konzerns wurde die 1945 gegründete Zeitung *Życie Warszawy*¹⁰⁰ an die Gesellschaft *Życie Press* verkauft, an der die Gesellschaft *Stei* des Italieners *Nicola Grauso* beteiligt war (allerdings nicht mehrheitlich). Mitte 1993 übernahm *Stei* die Anteile von *Bank Wielkopolski* aus Posen und wurde damit

⁹⁶ Online unter: www.rzeczpospolita.pl.

⁹⁷ Bajka, Zbigniew (1999): *Ausländisches Kapital in der polnischen Presse*, S. 85.

⁹⁸ Bajka, Zbigniew (1999): *Ausländisches Kapital in der polnischen Presse*, S. 90.

⁹⁹ Online unter: www.zycie.wp.pl.

¹⁰⁰ Online unter: www.zw.com.pl.

Hauptanteilseigner. Im Laufe der Zeit übernahm die italienische Gesellschaft auch Anteile anderer Gesellschafter und verfügte Ende 1995 über 99% der Anteile. Im Frühjahr 1996 verkaufte *Stei Życie Warszawy* an das polnische Unternehmen *Multico (Zbigniew Jakubas)*.¹⁰¹

Die Zeitung *Trybuna*¹⁰² ist die Nachfolgepublikation der sozialistischen *Trybuna Ludu* und wird von der *Ruch S.A.* herausgegeben.

Express Wieczorny – Diese Boulevard-Zeitung wurde bei der Liquidierung des RSW-Konzerns an die Pressestiftung der *Solidarność* verkauft und erlitt in der Folgezeit verschiedene Erschütterungen. Ein Teil des Redaktionsteams verließ *Express Wieczorny* und gründete die Zeitung *Express*, später umbenannt in *Express Poranny* und *Super Express*, welche sich in kürzester Zeit zu einer der meistgelesenen Zeitungen in Polen entwickelte. *Express Wieczorny* wurde 1994 an *Jürg Marquard* verkauft. Zweiter Gesellschafter wurde *Wojciech Fibiak*, der nur über unbedeutende Beteiligungen verfügte. 1995 wurde *Marquard* alleiniger Gesellschafter.¹⁰³

Die beiden folgenden Titel sind regionale Tageszeitungen:

Die Zeitung *Trybuna Śląska*¹⁰⁴ erwarb zunächst *Hersant* gemeinsam mit verschiedenen oberschlesischen Partnern. Umstrukturierungen und die Übernahme der Anteile anderer Gesellschafter führten dazu, dass *Hersant* 1993 bereits über 76% der Anteile an *Trybuna Śląska* verfügte. Im Jahre 1994 wurden diese Anteile an die *Passauer Neue Presse* verkauft. An der Zeitung *Gazeta Wrocławska*¹⁰⁵, die bis 31. Dezember 1995 *Gazeta Robotnicza* hieß, ist die *Interpublication AG* mehrheitlich beteiligt. Beide Zeitungen werden von *Polskapress* herausgegeben.

Kurier Polski – Diese Zeitung erwarb *Piotr Zygmunt Solorz* mit Kapital, das er im Ausland verdient hat. 1993 nahm *Solorz* den Satellitensender *Polsat* in Betrieb.¹⁰⁶

Ein Teil der RSW-Publikationen (über 70 Titel) wurden kostenlos Mitarbeitergenossenschaften überlassen. Die meisten dieser Titel änderten nach einiger Zeit ihren rechtlichen Status und gewannen ausländische Partner aus Deutschland, der Schweiz, Norwegen und Frankreich, da es ihnen an wirtschaftlichen Gewicht fehlte.

Im Ergebnis erwies sich schnell, dass ausländische Konzerne die Gewinner der Privatisierung waren. Das polnische Kapital war zu schwach, um eine richtige Konkurrenz darzustellen.¹⁰⁷ Bis heute gibt es in rechtlicher Hinsicht keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Investoren.¹⁰⁸

Das Dilemma besteht folglich darin, dass polnische Investoren in einem viel kleinerem Maßstab zum Zuge kamen. Nichtsdestotrotz lässt es sich nicht leugnen, dass

¹⁰¹ Bajka, Zbigniew (1999): Ausländisches Kapital in der polnischen Presse, S. 96.

¹⁰² Online unter: www.trybuna.com.pl

¹⁰³ Bajka, Zbigniew (1999): Ausländisches Kapital in der polnischen Presse, S. 95.

¹⁰⁴ Online unter: www.trybuna-slaska.com.pl.

¹⁰⁵ Online unter: www.gazeta.wroc.pl.

¹⁰⁶ Bajka, Zbigniew (1999): Ausländisches Kapital in der polnischen Presse, S. 95.

¹⁰⁷ Oniszczyk, Zbigniew (1997): Zur Restrukturierung der Presselandschaft in Polen seit 1989. S. 168.

¹⁰⁸ Hadamik, Katharina (2001): Medien in Polen. S. 153.

westliches Kapital dringend benötigt wurde, um manche untergehende Publikation zu retten oder um sie zu modernisieren.

b) Die Metamorphose der polnischen Zeitschriften

In der zweiten Hälfte des Jahres 1989 ging eine wahre Lawine von Zeitschriften auf das polnische Publikum nieder. Viele dieser Zeitschriften – hauptsächlich deutsche, seltener aus der Schweiz – waren „Abziehbilder“ westlicher Publikationen (zu Anfang lediglich Übersetzungen). Hierzu gehörten Zeitschriften, wie zum Beispiel *Tina* oder *Bravo* des *Heinrich Bauers Verlags*, oder auch *Burda* aus dem *Burda-Verlag*. Der *Bertelsmann Verlag* betrat die Szene erst später – wahrscheinlich deshalb, da man lange Zeit damit beschäftigt war, Publikationen in der ehemaligen DDR aufzukaufen. *Bertelsmann* ist in Polen durch den Verlag *Grunner + Jahr* vertreten und gibt unter anderem Zeitschriften, wie *Claudia*, *Sandra*, *Gala* etc. heraus. Seit 1989 kam es zu einer wahren Expansion von deutschen Frauenzeitschriften und Jugendmagazinen. Eine immer wichtigere Rolle spielte auch die Boulevardpresse, gleichzeitig sank die Leserschaft der gesellschaftlich-kulturellen Zeitschriften drastisch, die sich in der vorigen Epoche eines großen Interesses erfreut hatte. Nach Erscheinungsfrequenz eingeteilt, überwiegen auf dem Markt die Wochen – und Monatsschriften.¹⁰⁹ Nach ihrem Inhalt qualifiziert, haben die „leichten“ Zeitschriften die meisten Leser. Neben Frauen- und Jugendzeitschriften haben sich in letzter Zeit Zeitschriften mit Spezialinteressen, wie Computer-, Musik- und andere Hobbyzeitschriften, sowie Beratungsmagazine aus den Bereichen Recht, Bau und Medizin erfolgreich etabliert. Zusammenfassend kann man sagen, dass der polnische Zeitschriftenmarkt viele Merkmale eines modernen europäischen Pressemarktes aufweist.

3. Ist die redaktionelle Unabhängigkeit durch die Beteiligung ausländischen Kapitals bedroht?

Ausländisches Kapital hat sich bisher primär in einer Modernisierung der technischen Ausstattung und kaum in politischer Abhängigkeit niedergeschlagen. Das ausländische Kapital will offensichtlich vor allem verdienen. Heute dominiert in Polen sowohl bei der zentralen wie der regionalen Presse und ganz besonders bei Illustrierten deutsches und skandinavisches Kapital.

a) Zur Diskussion

Im Unterschied zu den Problemen direkter politischer Einflussnahme beim Fernsehen beschäftigt sich die Diskussion im Hinblick auf die Presselandschaft in Polen mehr mit den Problemen wirtschaftlicher Macht und Konzentration. Im Zeitungswesen galt dem hohen Anteil ausländischen Kapitals (*Gruner+Jahr*, *Bauer*, *Burda*, *Passauer Neue Presse*, *norwegischer Orkla-Konzern*) besonderes Augenmerk.¹¹⁰ Die ausländischen Anteilseigner bzw. Besitzer polnischer Zeitungen mischen sich jedoch, von Einzelfällen abgesehen, nicht in die Redaktionspolitik der Zeitungen ein. Das heißt, dass die innere Pressefreiheit in Polen durch formalen Besitzerwechsel nicht unmittelbar berührt wird.

¹⁰⁹ Oniszczyk, Zbigniew (1997): Zur Restrukturierung der Presselandschaft in Polen seit 1989, S. 164.

¹¹⁰ Informationen zur politischen Bildung, POLEN, 4. Quartal 2001, S. 40.

Einen gravierenden Fall von Beeinflussung der Redaktionspolitik durch den Besitzer bildete die schon etwas länger zurückliegende Veränderung der Linie der bekannten polnischen Tageszeitung *Życie Warszawy*. Dies ist freilich nur zum Teil ausländischem Kapital anzulasten. Der italienische Verleger Nicola Grauso hatte den Chefredakteur *Tomasz Wołek* unmittelbar nach den Präsidentschaftswahlen 1995 entlassen, weil das Blatt im Wahlkampf sehr deutlich für Wałęsa Position bezogen hatte. Der neue polnische Besitzer erklärte dagegen grundsätzlich, eine gegen den künftigen Präsidenten Kwaśniewski gerichtete Linie seiner Zeitung sei nicht opportun. Ein Großteil der Redaktion reagierte hierauf mit Kündigung und startete unter Führung von *Wołek* ein neues Blatt, *Życie*. Besonders bemerkenswert war, dass ein Großteil der bisherigen Leser von *Życie Warszawy* der alten Redaktion folgte und nun im großen Umfang die neue Zeitung *Życie* liest.¹¹¹

b) Werbung und redaktionelle Unabhängigkeit

Wenn wir nach der Bedrohung von Seiten des Kapitals fragen, dann betrifft das eher die Einnahmen eines Presseverlages. Diese stammen selbstverständlich größtenteils aus den Werbeanzeigen und nicht aus dem Verkauf der Zeitung. In diesem Zusammenhang ist es offensichtlich unpassend, die Firmen, mit denen man zusammenarbeitet, oder deren Produkte in der Zeitung zu kritisieren. Man muss sich nur vorstellen, dass die Anzeigen einer einzigen Firma 20% oder gar 50% der Gesamteinnahmen ausmachen. In diesem Fall kann man es sich nicht erlauben, die Beziehung zu dieser Firma zu belasten. Betroffen hiervon sind viel mehr die kleineren Redaktionen und Verlage, also größtenteils die Lokalpresse.

Ökonomisch schwache Medien geraten oft in eine Abhängigkeit von verdeckten Interessengruppen, sei es von bestimmten Anzeigenkunden oder anderen partikularen Interessengruppen. Hierbei handelt es sich um ein wichtiges, aber unlösbares Problem, das keineswegs nur in Polen existiert. Dem entgegenzuwirken wäre nur möglich, wenn das investierte Kapital ausreichend transparent wäre.

c) Problematik der Beteiligung ausländischen Kapitals

Die Präsenz ausländischen Kapitals in der polnischen Presse veranlasst jedoch auch zum Nachdenken über die gesellschaftlichen Folgen dieser Entwicklung. Weder Übertreibung noch Bagatellisierung nutzt da etwas. Zunächst beunruhigt der einseitige Charakter dieser Entwicklung. Die Konzerne und Firmen reicher Länder investieren auf fremden Märkten, aber selten kommt es zur umgekehrten Situation. Die Macht des investierten Kapitals ist größer als das Kapital der Staaten, in denen die Investitionen getätigt werden. Das kann dazu führen, dass der Aufbau und die Entwicklung der eigenen nationalen Medienindustrie blockiert, sowie kulturell fremde Inhalte und Vorbilder aufgezwungen werden. Auch eröffnet die führende Rolle ausländischer Investoren, zum Beispiel bei den Frauen- und Jugendzeitschriften, die Möglichkeit Teile des polnischen Pressemarktes zu monopolisieren.

d) Positive Effekte der Beteiligung ausländischen Kapitals

Ausländische Investitionen in den einheimischen Medien sind in der heutigen Welt nichts außergewöhnliches. Damit muss man sich abfinden. Es lohnt jedoch auch, sich die wichtigsten Positiva dieser Präsenz vor Augen zu führen:

¹¹¹ Ziemer, Klaus (1997): Die Presse in der ostmitteleuropäischen Transformation, S. 144.

Die ausländischen Investitionen bereichern das Angebot auf dem Pressemarkt und befriedigen das Informationsangebot von Millionen Lesern. Sie verändern, wie bereits erwähnt, die technischen Möglichkeiten, von einer moderneren Drucktechnik bis hin zur Computertechnik in der Kooperation der Redaktionen. Sie fördern durch all diese Tätigkeiten die Entstehung vieler neuer Arbeitsplätze für die einheimischen Journalisten, Drucker, Informatiker etc.

Nicht zuletzt bildet die Entstehung eines immer größeren und offeneren Kapitalmarktes in Polen, und den Ländern Ostmitteleuropas, einen wesentlichen Faktor zur Integration dieser Staaten in die europäischen Wirtschaftsstrukturen. Im allgemeinen ist es gut, dass ausländisches Kapital in Polen investiert. Es gäbe heute die entsprechenden Medien, vor allem Zeitungen nicht, wenn nicht ausländisches Kapital das Know-how, die Technologie und bestimmte Standards nach Polen gebracht hätte. In dieser Hinsicht gibt es keine Bedrohung.

IV. Fazit: Vom Instrument der Partei zur „Vierten Gewalt“?

In der Transformationsforschung ist zum Teil umstritten, welche Faktoren für den Systemwechsel wichtiger sind, Akteure oder Strukturen, die fast zwangsläufig zu bestimmten Prozessen führen.¹¹² Die Presse war und ist primär Teil wichtiger Strukturen, aber teilweise auch Akteur. Bei dem Aufbau und der Konsolidierung der Demokratie fallen ihr wichtige Funktionen zu: Informationsfunktion, Kontrollfunktion, Erziehungsfunktion, Vergangenheitsbewältigung (Aufklärung, Aufarbeitung), Artikulationsfunktion und Legitimitätsfunktion.¹¹³

Ist damit die Presse aber schon eine „Vierte Gewalt“? Und welchen Status hat die Presse? Ist sie primär ein wirtschaftliches Unternehmen der Informationsvermittlung, das sich an der Gewinnmaximierung orientiert, oder sollte sie nicht vielmehr eine Institution sein, von der man sagen kann, dass sie die Verwirklichung grundlegender Bürgerrechte garantiert?

Gewiss hat investigativer Journalismus schon in etlichen Fällen Versagen und Fehlverhalten von Personen und Institutionen offengelegt. Voraussetzung für das Funktionieren der Presse im Sinne einer „Vierten Gewalt“ ist ein beachtliches Maß an Konsolidierung sowohl der demokratischen Institutionen als auch der Zivilgesellschaft. Von großer Bedeutung ist auch das Selbstverständnis der Journalisten. Waren sie früher jahrzehntelang als Propagandisten der Partei tätig, sollen sie nun informieren und sensibilisieren. Dies erfordert nicht nur eine andere Grundeinstellung, sondern auch eine neue Ausbildung.

¹¹² Vgl. hierzu u.a. die Aufsätze von Merkel, Wolfgang in: Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzeptionen, Opladen (2. Auflage) 1996.

¹¹³ Die hier in Kurzform genannten Funktionen entsprechen in etwa den von Theodore Peterson der Presse im Rahmen des Konzepts der „gesellschaftlichen Verantwortung“ zugewiesenen Funktionen; vgl. Siegert, Peterson, Schramm (1969): Four Theories of the Press, 5. Aufl. Urbana, S. 73-103. Nicht berücksichtigt sind hier andere Funktionen der Presse wie Unterhaltungsaufgaben oder ökonomische Funktionen.

Was den Status betrifft, so befindet sich die Presse im Spannungsverhältnis. Ausgehend von der polnischen Verfassung wird ihr besonders eindringlich die gesellschaftliche Verantwortung übertragen. Doch natürlich ist die Presse auch von einer wirtschaftlichen Sphäre umgeben.

Der Pressemarkt, der früher letztlich durch die Kommunistische Partei bestimmt wurde, ist nach dem Umbruch aufgeblüht. Die Presselandschaft hat sich erheblich differenziert, hat einen quantitativen und technisch qualitativen Wandel durchlaufen. Im Augenblick wandelt sich der Pressemarkt von einem Markt der Verleger in einen Markt der Leser, auf dem letzter über das Schicksal der Zeitungen und Zeitschriften entscheidet.

DER ENTWURF EINES NEUEN UNGARISCHEN MEDIENGESETZES IM HINBLICK AUF DEN BEITRITT UNGARNS ZUR EU

von Helge Winkler

I. Einleitung

Der Arbeit lag der nichtöffentliche Entwurf des ungarischen Mediengesetzes vom 29.5.2002 zu Grunde. Am Tage der Fertigstellung der Arbeit, am 17.7.2002, wurde das endgültige Gesetz verabschiedet.

Nach Information gut unterrichteter Kreise, welche dem Verfasser auch die nichtöffentliche Entwurfsfassung haben zukommen lassen, entspricht das neue Gesetz fast gänzlich der hier dargestellten Entwurfsfassung.

Nach dem Systemwechsel in Ungarn war es dringend nötig, ein Mediengesetz im Parlament zu verabschieden, da ein solches bis dahin überhaupt nicht vorhanden war. Allerdings war die Regierung erst im Jahre 1996 imstande, das Mediengesetz im Parlament durchzusetzen, weil in Ungarn für die Verabschiedung¹¹⁴ des Mediengesetzes eine Zweidrittelmehrheit vonnöten ist. Im Jahre 1996 verfügte die sozialdemokratisch - liberale Koalition über die notwendige Zweidrittelmehrheit im Parlament, um das Mediengesetz, gegen die Oppositionsparteien durchzusetzen. Die bis heute geltenden Normen sind das Resultat des sog. „Medienkriegs“.

Auch in der Regierungsperiode von 1998-2002 hatte die konservative Regierung nicht die nötige Zweidrittelmehrheit, um auch nur geringfügige Änderungen an diesem Gesetz vorzunehmen. Bei den letzten Parlamentswahlen im Mai 2002 hat es in Ungarn einen Machtwechsel gegeben. Die sozialdemokratische Partei, die MSZP, konnte eine hauchdünne Mehrheit erringen und regiert nunmehr in der Koalition mit der liberalen Partei, der SZDSZ. Die bis dahin regierenden Parteien, FIDESZ-MPP und MDF, konnten diese Niederlage trotz einer beispiellosen „Wahlschlacht“ nicht abwenden.

Die Mehrheit der neuen Regelungen dieses Entwurfs zu einem neuen Mediengesetz, stammt noch von der alten, konservativen Regierung.¹¹⁵ Diese hatte den Entwurf initiiert, ihn jedoch auf Grund der Wahlniederlage, nicht mehr dem Parlament vorlegen können.

Aus der Einleitung zum neuen Gesetz geht deutlich hervor, warum die neue Regierung den Entwurf weitgehend so übernommen hat, wie er vorlag. Ziel des neuen Gesetzes ist die Anpassung des ungarischen Medienrechts an den Normbestand der Europäischen Union. Dieses Ziel, den Beitritt zur EU, streben bzw. strebten sowohl die konservativen Parteien, als auch die sozialdemokratische Partei an. Da seit 1998 keine Regierung mehr über die nötige Zweidrittelmehrheit im Parlament verfügt, konnte und kann das Mediengesetz in keiner Weise beeinflusst werden, die über die Anpassung an die EU – Gesetze hinausgeht.

¹¹⁴ Das gilt auch für Veränderungen an demselben.

¹¹⁵ Das Datum des Entwurfs ist der 29. Mai – die neue Regierung wurde in Ungarn erst am 27. Mai eingesetzt.

1. Problematik

Meiner Meinung nach sollte das geltende Medienrecht nicht nur im Hinblick auf den Beitritt zur EU überarbeitet werden. Solange aber eine Änderung des Mediengesetzes nicht nur eine einfache, sondern eine Zweidrittelmehrheit im Parlament benötigt, kann das ungarische Mediengesetz nicht wesentlich geändert werden. Deshalb behandeln die Änderungen in dem neuen Entwurf auch keine wesentlichen, den ungarischen Medien sehr wichtige Fragen. Die Themenkreise des alten Gesetzes¹¹⁶, die in dem neuen Entwurf nicht – oder nur gering – behandelt wurden, die abereiner Überarbeitung bedürfen, sind die folgenden:

a) die relative Nähe der Regierung zu den Schlüsselpositionen des ORTT¹¹⁷

Bei der Beschäftigung mit dem ungarischen Mediengesetz fällt die relative Nähe der Regierung zu den wichtigen Positionen der Medienorganisation und – Aufsicht (ORTT) auf. Den ungarischen Medien fehlt der Abstand zur Regierung. Zur Verdeutlichung eine kurze Übersicht über die ungarische Medienorganisation:

Wie in Westeuropa allgemein üblich, sind auch die ungarischen Medien in private und öffentlich – rechtliche Anbieter unterteilt. Die privaten Anbieter werden vom ORTT zugelassen, beobachtet und wenn nötig auch mit Strafen belegt. Das ORTT ist eine juristisch selbständige Person. Die Mitglieder dieses Gremiums setzen sich aus den Regierungs - und Oppositionsparteien des Parlaments zusammen und zwar so, dass die Regierung ein leichtes Übergewicht hat. Die Mitglieder werden auf 5 Jahre vom Parlament gewählt und können nicht abberufen werden. Die Konten werden vom ungarischen Fiskus geführt. Der Präsident des Gremiums wird vom Präsidenten der Republik und dem Ministerpräsidenten bestimmt.

Der Sektor der öffentlich – rechtlichen Medien wird ebenfalls vom Parlament kontrolliert. Zu diesem Zweck gründete die Volksvertretung eine Stiftung, die wiederum die ungarische Radio AG, die ungarische TV AG und Duna TV AG ins Leben rief. Jedem dieser Aktiengesellschaften steht ein Kuratorium vor, dem acht Mitglieder des Parlaments angehören. Außerdem gehören noch die Vertreter gesellschaftlicher Gruppen¹¹⁸ dazu. Die Mitglieder können abberufen werden. Sie werden auf 4 Jahre gewählt.

Diese Kuratorien werden von einem Kontrollorgan beobachtet. Dieses Organ besteht mehrheitlich aus den Oppositionsparteien, es hat aber kein Recht auf direkte Einwirkung sondern nur auf Akteneinsicht. Streitfälle müssen dem Parlament vorgelegt werden. Ebenso wie beim ORTT werden die Konten vom Fiskus geführt. Aus dieser kurzen Übersicht über die ungarische Medienorganisation geht deutlich hervor, dass die jeweilige Regierung großen Einfluss auf die Medien ausüben kann.

¹¹⁶ Gesetz Nr.I/1996 über das Radio- und Fernsehwesen (in der deutschen Übersetzung von Herbert Küpper).

¹¹⁷ „Országos Rádió – és Televízió Testület“ = „Nationales Radio - und Rundfunkgremium“.

¹¹⁸ Den Status „gesellschaftliche Gruppe“ verleiht das ORTT. Gruppen, Vereine usw. die an einer Mitarbeit im Kuratorium interessiert sind, müssen sich beim ORTT registrieren lassen und bekommen damit das Recht einen Vertreter bzw. an der Wahl eines Vertreters ihrer entsprechenden Gruppenzugehörigkeit, teilzunehmen.

b) die Finanzierung des öffentlich – rechtlichen Sektors

Der andere Weg, mit dem die Regierung die Medien kontrollieren kann, geht über die Finanzierung¹¹⁹. Die Regierung kontrolliert die Konten der Aktiengesellschaften und die Höhe der Zuwendungen für den öffentlich – rechtlichen Sektor. In der letzten Legislaturperiode hat die Regierung dieses Werkzeug benutzt und unter der Ankündigung von Sparmaßnahmen Mitarbeitern mit Bereich des öffentlich – rechtlichen Rundfunks gekündigt, die nicht die Linie der Regierung vertreten haben. Die Regierung kann, ohne das sich die Gremien oder Sender dagegen wehren können, die Geldmittel verteilen, kürzen oder an Bedingungen knüpfen.

c) die Strafen, die ausgesprochen werden können

Was die Strafen anbelangt, so bewegen sie sich im Bereich der Geldstrafen. Ein einmal verklagter Sender kann sich immer wieder an das nächst höhere Gericht wenden und erreicht damit, dass die einmal getroffene Entscheidung aufgeschoben wird. Gerichtsverfahren ziehen sich damit in die Länge und so, wie am Beispiel des „Pannon Radios“ gerade anschaulich demonstriert wird, kann es seine antisemitischen, gegen Roma und Sinti gerichteten Sendungen weiter verbreiten, ohne das wirksam dagegen eingeschritten werden kann. Sollte einmal die Verurteilung rechtskräftig und alle Einspruchsmöglichkeiten ausgeschöpft sein, dann kann nur eine Geldstrafe verfügt werden.

2. Fragestellung

Im vorangehenden Kapitel habe ich die Themenkreise zusammengestellt, auf deren Probleme der neue Entwurf vorläufig keine zufriedenstellende Antwort gibt (oder besser: geben kann). Scheinbar beschäftigt sich der neue Entwurf im wesentlichen nur mit der

EU - Konformität des Mediengesetzes und lässt die folgenden Probleme fast völlig außer acht:

- die Befugnisse bzw. die Anzahl der Parlamentarier in den Gremien sollte vermindert werden.
- die Finanzierung sollte einklagbar und einer unabhängigen Kontrolle unterzogen sein.
- die Strafen sollten sich an der Schwere des Delikts orientieren und dann entsprechend empfindlich sein. Die Zugriffsmöglichkeiten auf die Lizenz eines Senders sollte bei besonders schweren Vergehen erleichtert werden, d.h. aber nicht, das auf Einspruchsmöglichkeiten verzichtet werden darf. Die Pressefreiheit ist eine der wichtigsten Freiheiten, deren Einschränkung genauer Prüfung bedarf.

Diese Probleme konnten im Entwurf aus den schon genannten Gründen grundsätzlich nicht behandelt werden. Da aber diese Probleme für die ungarischen Medien eine sehr große Bedeutung haben, ist es zu erwarten, dass der neue Entwurf in irgendwelchem Maß und auf irgendeine Weise auf diese Probleme

¹¹⁹ § 32 (1) Das Gremium ist eine unter der Aufsicht des Parlaments stehende, selbständige juristische Person, das unter sinngemäßer Anwendung der auf die Wirtschaftsführung von Haushaltsorganen bezogenen Rechtsvorschriften wirtschaftet, einschließlich der Tatsache, dass es seine Konten beim Ungarischen Fiskus führt.

eingeht – und dadurch nicht nur der Anpassung des Mediengesetzes an die EU - Normen dient. Die Fragen, auf die ich in dieser Arbeit eine Antwort zu geben versuche, sind folgende:

1. Behandelt der Entwurf – wenn auch nicht sehr deutlich und in einem geringen Maß – die oben genannten Probleme? Versucht der Entwurf für diese Probleme eine Lösung zu finden?
2. Gibt es auch andere Ziele (außer die Anpassung des Gesetzes an die EU - Normen), die der Entwurf sich zum Ziel gesetzt hat?

II. Übersicht über den Umfang der Veränderungen

In der Tabelle sind alle Veränderungen gegenüber dem Gesetz von 1996 verzeichnet. Die linke Spalte bezeichnet den Paragraphen in dem etwas geändert wurde. In der rechten Spalte sind die Paragraphen inhaltlich zugeordnet.

Paragraphen, die verändert wurden.	Inhalt des Paragraphen
§ 1	Die Wirkung des Gesetzes
§ 2	Interpretierende Bestimmungen
§ 4 und § 5	Die Prinzipien und Regeln der Programmdienstleistung
§ 9	Übertragung von öffentlichen Veranstaltungen
§ 10, §§ 12-18	Werbungseinschränkungen und – Verbote
§ 41	Die Aufgaben des Gremiums
§ 52	Die Beziehung zwischen dem Gremium und der Oberaufsicht für Nachrichtenübermittlung
§ 89	Die Programmdienstleistungsberechtigung
§ 109	Die in den Eigentumsverhältnissen und anderen Daten des Programmanbieters eintretende Änderung
§ 112	Verstoß gegen das Gesetz oder den Vertrag
§ 113	Programmdienstleistung mittels Leitungsnetz und per Satellit
§ 114	Die vorübergehende Programmdienstleistung
§ 115	Durch ein Programmverteilersystem erfolgende Programmdienstleistung bzw. Programmweiterleitung
§ 135	Geldstrafe

§ 136	Die Anwendung der Regeln des Staatsverwaltungsverfahrens
§ 162	Außer Kraft tretende Bestimmungen
§ 163	EU – Konformität

III. Die einzelnen Paragraphen und der Inhalt ihrer Veränderungen¹²⁰.

Auf den ersten Blick fallen die Veränderungen im Bereich der Werbung auf. Offensichtlich bestand hier der größte Unterschied zu den Normen der EU. Die inhaltlich größten und umfangreichsten Veränderungen betreffen die §§ 1 und 2. Ich werde aber nur auf § 1 näher eingehen, denn dort sind die „Wirkungen des Gesetzes“ beschrieben. Die Modifikationen in den anderen Paragraphen sind sowohl vom Umfang, als auch von Inhalt weniger von Bedeutung. Des weiteren werde ich diejenigen Paragraphen, welche oben in der Tabelle schwarz hinterlegt sind, besprechen.

Diese Auswahl, ist darin begründet, dass ich die darin geregelten Inhalte, bzw. Veränderungen gegenüber dem alten Mediengesetz für besonders wichtig halte, weil sie auf die Medienwirklichkeit einen unmittelbaren Einfluss¹²¹ haben.

1. Die Wirkung des Gesetzes – § 1A¹²²

- (1) *Das Gesetz ist für die Programmdienstleistung anzuwenden, wenn der Programmdienstleister seinen Wohnsitz bzw. Firmensitz auf dem Gebiet der Republik Ungarn hat und die mit seinen Dienstleistungen verbundenen Entscheidungen auf dem Gebiet der Republik Ungarn fällt.*
- (2) *Dieses Gesetz ist für die Programmdienstleistung auch dann anzuwenden: a) wenn der Wohn – bzw. der Firmensitz des Programmdienstleisters und der Ort, wo die Entscheidungen über den Inhalt des Programmes gefällt werden, sich auf dem Gebiet der Republik Ungarn oder auf dem Gebiet der EU¹²³ befinden und die Mehrheit der Arbeitskräfte bei der Programmdienstleistung auf dem Gebiet der Republik Ungarn befindet, b) wenn der Wohn – bzw. Firmensitz auf dem Gebiet der Republik Ungarn ist, aber die Entscheidungen in einem Land der EU getroffen werden und die Mehrheit der Arbeitskräfte der Programmdienstleistung in beiden Ländern tätig ist, c) wie a) aber, wenn in keinem Land die Mehrheit der Arbeitskräfte sind, aber des Programmdienstleisters Tätigkeit eng mit der ungarischen Wirtschaft verbunden ist und seine Tätigkeit als Programmdienstleister in Ungarn begonnen hat.*

¹²⁰ Die Veränderungen bzw. Ergänzungen des neuen Gesetzes sind kursiv gedruckt. Der Text, der in Klammern steht, ist im Entwurf gestrichen worden. Die Übersetzungen sind von mir.

¹²¹ Zum Beispiel die Werbung: Werbeverbote bzw. – Einschränkungen treffen besonders die privaten Anbieter, die auf die Einnahmen aus der Werbung zu fast 100% angewiesen sind. Diese Gesetze können dann zumindest indirekt Veränderungen auf dem Markt der Anbieter bewirken.

¹²² Der Paragraph § 1A ist komplett neu hinzugefügt worden.

¹²³ Dabei ist es egal, ob sich der Firmensitz (Wohnsitz) des Dienstleisters oder der Ort der Entscheidungen in Ungarn oder in einem EU – Land befindet.

- (3) *Dieses Gesetz ist für die Programmdienstleistung auch dann anzuwenden, wenn entweder der Wohn – bzw. Firmensitz des Programmdienstleisters oder der Ort der Entscheidung auf dem Gebiet der Republik Ungarn, der Ort der Entscheidung aber auf dem Gebiet eines Landes außerhalb der EU ist und die Mehrheit der Arbeitskräfte der Programmdienstleistung auf dem Gebiet der Republik Ungarn sind.*
- (4) *Wenn die Gesetze in den Absätzen (1) – (3) nicht angewendet werden können, ist das Gesetz anzuwenden a) auf eine solche Programmdienstleistung, deren Programmanbieter eine von den ungarischen Behörden bestimmten Frequenz benutzt b) auf eine solche Programmdienstleistung deren Programmdienstleister über eine Satellitenkapazität verfügt, die der Regierung der Republik Ungarn gehört oder c) auf eine solche Programmdienstleistung, die in Ungarn verteilt wird.*

Kommentar: Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen verhindern, dass das EU – Recht umgangen wird. Jeder Programmanbieter soll den selben Regeln unterworfen sein und sich nicht durch die Verlagerung ins Nicht – EU – Ausland der Verfolgung etwaiger Vergehen entziehen können. Für Ungarn sind diese Bestimmungen von noch größerer Bedeutung, denn das Land wird sich für längere Zeit an der EU – Außengrenze¹²⁴ befinden. Programmanbieter könnten versuchen die Ukraine als Standort für ihre Firmen zu etablieren, um von dort aus den ungarischen Markt zu bedienen.

2. Übertragung von öffentlichen Ereignissen – § 9 A¹²⁵

- (1) *Das Exklusivrecht kann nicht auf solche Weise ausgeübt werden, dass die Mehrheit der einheimischen Bevölkerung die Ereignisse im TV, die für die einheimische Bevölkerung sehr wichtig sind, nicht verfolgen können.*
- (2) *Die Ereignisse, die für die Gesellschaft sehr wichtig sind und weiterhin, die Art und Weise mit der die wichtigen Ereignisse übertragen werden, muss die Regierung in der Übereinstimmung mit dem ORTT in einer Verordnung festlegen.*

Kommentar: Die besondere Bedeutung der Ergänzungen liegt darin, dass ein wichtiges Ereignis nicht von einem Sender mit nur regionaler oder lokaler Bedeutung ausgestrahlt werden kann, darüber hinaus muss der Sender terrestrisch empfangbar sein, d. h. auch für Menschen mit minimaler technischer Ausrüstung. Besonders angesprochen wird damit der ärmere und der auf dem Land lebende Teil der Bevölkerung.

3. Werbungseinschränkungen und – Verbote

a) § 10

Der Paragraph § 10 wurde mit den Absätzen (6) – (8) erweitert.

- (6) *Die Aussagen der Werbung müssen wahrheitsgemäß und ehrlich sein.*

¹²⁴ Die Ukraine wird noch einige Zeit der wirtschaftlichen Entwicklung bedürfen, um der EU beitreten zu können.

¹²⁵ Der Paragraph § 9A ist komplett neu hinzugefügt worden.

(7) Die Werbung darf nicht gegen religiöse oder politische Überzeugungen gerichtet sein.

(8) Die Werbung kann nicht dazu ermuntern, was schädlich für Gesundheit, Umwelt und Sicherheit ist.

b) § 12

(1) Der Auftraggeber der Sendung der Werbung, der gemeinnützigen Bekanntgabe, des Aufrufs zur Wohltätigkeit und der Politwerbung, weiterhin derjenige, wer ein Interesse an der Sendung dieser hat, darf den Inhalt (oder - mit Ausnahme des Zeitpunktes - die Unterbringung der Programmnummer im Programm) nicht (auf eine die Verantwortung oder Freiheit des Programmanbieters berührende Weise) beeinflussen.

c) § 13¹²⁶

(3) (Die eine Werbung für alkoholhaltige Getränke beinhaltende Programmnummer) Werbung für alkoholhaltige Getränke.

a) darf nicht für Minderjährige bestimmt sein, darf keine Alkohol konsumierenden Minderjährigen darstellen,

b) darf nicht zum übermäßigen Alkoholkonsum stimulieren und darf den übermäßigen Alkoholkonsum in keiner positiven, die Enthaltensamkeit vom Alkoholkonsum hingegen in einer negativen Einstellung darstellen.

c) darf nicht den Eindruck erwecken, dass, wenn man alkoholhaltige Getränke mit weniger Alkoholinhalt trinkt, weniger Alkohol zu sich nimmt bzw. der höhere Alkoholinhalt eine positive Eigenschaft des Getränks ist - darf nicht solchen Eindruck wecken, dass im Falle des Genusses von Getränken mit niedrigem Alkoholgehalt der übermäßige Alkoholkonsum umgangen werden kann,

d) die Werbung darf nicht aussagen, dass Alkohol eine beruhigende, belebende oder irgendeine positive gesundheitliche Wirkung bzw. das alkoholhaltige Getränk ein Weg zur Lösung persönlicher Probleme ist - darf nicht behaupten, dass der Genuss von alkoholhaltigen Getränken irgendeine gute gesundheitliche Wirkung hätte,

e) darf, mit Ausnahme des Getränkes mit niedrigem Alkoholgehalt, nicht in der Hauptprogrammzeit gesendet werden,

f) darf nicht direkt vor bzw. direkt nach Programmnummern gesendet werden, die für Minderjährige gefertigt wurden.

g) die Werbung kann als Wirkung vom Genuss alkoholhaltiger Getränke keine ausgezeichneten physischen Leistungen darstellen bzw. das Führen eines Autos.

h) die Werbung darf nicht den Eindruck erwecken, dass der Genuss alkoholischer Getränke zum gesellschaftlichen oder sexuellen Erfolge beitragen kann.

d) § 14

(3) (Die Werbung darf Kinder nicht in aggressiver Situation zeigen und darf nicht zu Gewalt anstiften) - Die Werbung kann nicht Minderjährige in aggressiver Situation darstellen oder zur Aggression ermuntern.

(4) (Die sich an Minderjährige richtende Werbung darf nicht auf das Vertrauen gegenüber den Eltern oder Lehrern bauen) - Die Werbung darf nicht auf dem Vertrauen zu ihren Eltern, Lehrern oder irgendeiner anderen Person und weiterhin auch nicht auf die Unerfahrenheit und Naivität von Minderjährigen bauen

¹²⁶

§ 13 wurde mit den Buchstaben g) und h) erweitert.

(5) *Der Einkauf im Fernsehen (Teleshop) darf sich nicht an Minderjährige richten.*

e) § 15

- (1) Werbungen, gemeinnützige Bekanntgaben, Aufrufe zur Wohltätigkeit, Politwerbungen sind
b) von sonstigen Programmnummern auf optische oder akustische Weise, gut erkennbar getrennt *und grundsätzlich in Blöcken* zu senden.

f) § 16

(1) *(Höchstens fünfzehn Prozent der Tagesprogrammzeit kann klassische Werbung sein. Die Werbezeit kann zwanzig Prozent erreichen, wenn dies die direkten Angebote umfasst)* - höchstens 15 % der täglichen Sendezeit darf klassische Werbung sein, die Werbung darf bis zu 20 % steigen, wenn es den Zeitraum vom Kauf im TV (Teleshop) mit einschließt.

(4) *Der Teleshop darf nur acht mal gesendet werden und darf insgesamt nicht mehr als 2 h betragen und er kann nur von Mitternacht bis 5 Uhr morgens gesendet werden* – im Zeitraum von Mitternacht bis früh um fünf Uhr beziehen sich die in den Abs. (1) und (3) enthaltenen Einschränkungen auf die direkten Angebote nicht.

(5) *Für Sender, die sich ausschließlich auf den Teleshop spezialisiert haben, gelten die Absätze 2 – 4 nicht, in solchen Sendungen gilt für die klassische Werbung innerhalb der Sendezeit der Punkt 1* - Der nicht gewinnorientierte Programmanbieter darf pro Stunde drei Minuten Werbung senden.

(6) *der nicht profitorientierte Sender darf nur 3 min Werbung pro Stunde senden* - Für die ausschließlich auf die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen spezialisierte Programmdienstleistung können die Festlegungen in den Abs. (1) - (3) nicht angewendet werden.

g) Der Paragraph §17

(2) Gemäß den in den Abs. (3)-(6) bestimmten Bedingungen kann auch innerhalb einer Programmnummer Werbung so gesendet werden, dass diese den Wert der Programmnummer - *und die Einheit der Programmnummer angesichts der Dauer der Programmnummer, die natürlichen Pausen innerhalb der Programmnummer und dem Charakter der Programmnummer* - sowie das Recht und berechnigte Interesse des Berechnigten des Urheberrechtes der Programmnummer nicht verletzt.

(4) Die Programmnummer kann nicht mit Werbung unterbrochen oder verkürzt werden, welche

e) *einen Dokumentarfilm dessen Dauer 30 min nicht überschreitet.*

(6) Die länger als fünfundvierzig Minuten dauernde Filmschöpfung – *Serien, leichtes Entertainment und Dokumentarfilme ausgeschlossen* – (darf in Abhängigkeit von der Genehmigung des Berechnigten des Urheberrechtes) - jeweils in einem Zeitraum von jeweils fünfundvierzig Minuten einmal durch Werbung unterbrochen werden. Wenn der Spielfilm, Fernsehfilm um mindestens zwanzig Minuten länger als ein Zeitraum von zweimal oder mehrmals fünfundvierzig Minuten dauert, so kann dieser um ein weiteres Mal durch Werbung unterbrochen werden. Zwischen der programmunterbrechenden Werbung hat eine Programmzeit von mindestens zwanzig Minuten zu verstreichen.

Kommentar:¹²⁷ Die „politische Überzeugung“, die „Unerfahrenheit der Minderjährigen“ und „grundsätzlich in Blöcken“ sind nicht nur Ergänzungen im Sinne des europäischen Medienrechts, sondern auch Erfahrungen aus dem letzten Wahlkampf in Ungarn. Aus diesen Ergänzungen geht deutlich hervor, dass sie einerseits, Ergänzungen von der neuen Regierung sind, und andererseits, versucht die neue Regierung durch sie eine Änderung des Mediengesetzes durchzusetzen, die, zumindest in diesem Fall, über die Anpassung an die EU - Normen hinausgeht.

Der Hintergrund für die Ergänzung des Passus der „Unerfahrenheit der Minderjährigen“ ist das folgende: Im April / Mai 2002 versuchte die damalige Regierungskoalition (FIDESZ-MPP, MDF) den Wahlkampf in die Schulen zu tragen, indem den Kindern gesagt wurde, wen die Eltern zu wählen haben. Die Eltern wurden angehalten ihren Kindern die Kokárda (die Kokárda ist eine Schleife in den ungarischen Nationalfarben rot, weiß, grün und wird am Revers getragen. Normalerweise wird sie nur am 15.3. angelegt¹²⁸) anzulegen und die Kinder, die die Kokárda nicht trugen, bekamen Probleme im Unterricht.

Das Gesetz zur Werbung hat sich am meisten verändert. Die Veränderungen zeigen einen Trend zur höheren Reglementierung und die Sender, die sich durch Werbung finanzieren, haben es nicht einfach.

Die besondere Bedeutung der Werbeeinschränkungen im Bereich des Alkohols bezieht sich auch auf die Zahlen der Alkoholkranken in Ungarn. In Ungarn gab es 1980 ca. 250.000 Alkoholranke, heute sind es ca. 850.000¹²⁹. Die Zahl hat sich also in den letzten 20 Jahren fast vervierfacht. Davon befinden sich nur ca. 40.000 in Behandlung. Dieses Problem war früher fast nur bei den Männern anzutreffen, heute werden auch immer mehr Frauen vom Alkohol abhängig.

4. Die Aufgaben des Gremiums – § 41

(1) Die Aufgaben des Gremiums:

h) Der ORTT führt eine öffentliche Registratur über die Programmsender die einen Vertrag mit ihm abgeschlossen haben, weiterhin über die Programmverteiler, die durch Anmeldung in das Register aufgenommen worden sind – (es führt ein öffentliches Register über die auf dem Programmdienstleistungsvertrag beruhenden bzw. in das Register aufgenommenen Programmdienstleistungen und Programmweiterleiter;)

Kommentar: Der ORTT führt nicht nur ein öffentliches Register über den Inhalt der Verträge, sondern auch über die Vertragspartner an sich.

5. Verstoß gegen das Gesetz oder den Vertrag – § 112

(1) Wenn der Programmanbieter die in diesem Gesetz bzw. im Gesetz über das Urheberrecht sowie im Programmdienstleistungsvertrag und in der

¹²⁷ Die weiteren Ausführungen zur Werbung sind im Kapitel 4.

¹²⁸ Am 15. März wurden die FIDESZ Wähler von Ministerpräsident Viktor Orbán aufgerufen, die Kokárda bis zu den Wahlen zu tragen. Dadurch konnte jeder in Ungarn ohne weiteres wissen, wer wen wählt.

¹²⁹ D.h. 10% des Landes sind alkoholkrank!

Rundfunkgenehmigung vorgeschriebenen Bedingungen und Vorschriften nicht erfüllt oder gegen diese verstößt bzw. wenn die Schuld einer mit dem Programmanbieter zum Zeitpunkt des Begehens der Handlung in einem Arbeitsverhältnis oder in einem sich auf Arbeitsausführung richtenden anderen Rechtsverhältnis stehenden Person wegen der in § 329 des Ungarischen StGB bestimmten Strafhandlung durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, so

e) bemisst das Gremium *gegen den Programmanbieter des öffentlich-rechtlichen Dienstes, gegen den Programmanbieter der auf Grund der Anmeldung Programme anbietet bzw. auf Veranlassung der Beschwerdekommision - gegenüber bzw. auf Veranlassung der Beschwerdekommision eine Geldstrafe zwischen den Wertgrenzen gemäß § 135.*

6. Die Geldstrafe – § 135

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen § 5(D)¹³⁰ kann das Gremium gegen die Person, die als verantwortlich gemeldet worden ist, im Falle eines Verstoßes gegen den § 5(E) kann das Gremium, gegen die Person, welche die Verantwortung für die Medien trägt, eine Geldstrafe von 10.000 bis 1.000.000 HUF bemessen, die in den Fond einzuzahlen ist.

Kommentar: Das Strafmaß bewegt sich zur Zeit zwischen 50,- und 5000,- Euro und ist daher relativ gering. Die Strafverfolgung ist langwierig und kompliziert. Der verklagte Sender kann sich immer gegen ein ergangenes Urteil wehren, wobei das gesamte Urteil dadurch aufgeschoben wird.

IV. Die Werbung im Recht der Europäischen Union und in Ungarn

In der Einleitung des Entwurfs zum neuen Mediengesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit das Gesetz an die Normen des Europarechts angeglichen wird. Ich schlussfolgere daraus, dass Teile des ungarischen Medienrechts nicht den europäischen Normen entsprechen. Im Kapitel 2 dieser Arbeit lässt sich deutlich erkennen, in welchen Teilen des ungarischen Mediengesetzes besonders viele Veränderungen vorgenommen wurden. Neben den §§ 1 und 2 sind hier besonders die Regelungen zur Werbung zu nennen.

Im folgenden vergleiche ich die europäischen Normen zur Werbung bzw. die Normen zu Werbungseinschränkungen und – verboten mit den Veränderungen im ungarischen Entwurf, um festzustellen, ob die ungarischen Normen den europäischen entsprechen. Im Kapitel 3.3. habe ich die ungarischen Normen zu diesem Thema bearbeitet und es lässt sich feststellen, dass sie fast alle Ergänzungen sind. Der Entwurf beinhaltet wenige Veränderungen und Streichungen sondern Ergänzungen. Die Gesetze waren nicht detailliert genug.

¹³⁰

Schutz von Minderjährigen.

1. Die Werbung im Recht der Europäischen Union

Die europäische Union definiert als Werbung die klassische Werbung in den Medien und darüber hinaus jede Form absatzorientierter Aktivität, „... die das Ziel verfolgt, die Markenidentität zu fördern und potentielle Kunden vom bereitgestellten Leistungsangebot zu überzeugen.“¹³¹ Die Werbung soll nach dem Willen des Gemeinschaftsrechts an der Schaffung des Binnenmarktes teilnehmen. Die Funktion der Werbung ist die, dass der Bürger Informationen bekommt, mit der er seine Konsum – und Investitionsentscheidungen treffen kann. Der EuGH formulierte: „... dass grundsätzlich jede Information, welche das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses begleitet, für den Verbraucher von Interesse sei; denn dies sei ein Mittel ihn zu schützen.“¹³² Das Gemeinschaftsrecht geht also vom grundsätzlich mündigen Bürger aus. Das ungarische Mediengesetz steht daher im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Allerdings treffen die besonderen Einschränkungen im ungarischen Mediengesetz¹³³ die Werbung für alkoholische Getränke und hier gelten auch in der EU besondere Regelungen. Das Werberecht für alkoholische Getränke ist durch viele Einzelvorschriften geregelt, wobei eine Angleichung der einzelnen Staaten noch nicht völlig erreicht worden ist. In Frankreich gibt es seit 1987 ein generelles Werbeverbot für alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als einem Prozent. Allerdings gilt dieses Verbot nicht für den privaten Rundfunk.

Im Gemeinschaftsrecht wird zwischen Weinen und Traubenmosten, Schaumweinen, aromatisierten Weinen und Spirituosen unterschieden. Eigene Vorschriften hinsichtlich der Werbung haben die Weine und Schaumweine. Diese Vorschriften entsprechen dem Lebensmittelrecht. Für die anderen Produktgruppen gilt das allgemeine Werberecht. fl

Das ungarische Recht unterscheidet weder nach Alkoholgehalt noch nach der Bezeichnung des Getränks. Alle alkoholhaltigen Getränke unterliegen im ungarischen Recht denselben Bestimmungen.

2. Der Vergleich zwischen den europäischen Normen und dem ungarischen Entwurf

Die Werbung für alkoholische Getränke im Fernsehen im Bereich der EU ist durch die „Fernsehrichtlinie“¹³⁴ von 1989 geregelt. Sie unterliegt folgenden Beschränkungen: Sie darf sich nicht an Minderjährige richten, sie darf keinen Minderjährigen darstellen, der solche Getränke zu sich nimmt, sie darf den Konsum von Alkohol nicht mit gesteigerter physischer Leistung oder Autofahren in Zusammenhang bringen, sie darf nicht behaupten, dass Alkohol eine therapeutische Wirkung hätte, stimulierend oder beruhigend wirken würde oder ein Mittel zur

¹³¹ Swarze, Jürgen (Hrsg.): Werbung und Werbeverbote im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts. Baden – Baden, 1999. S. 11. (siehe auch Fußnote 5)

¹³² Begründung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über vergleichend Werbung, KOM (91) 147 endg.

¹³³ Das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse ist in Ungarn bereits in der heute gültigen Fassung schon verwirklicht, siehe dazu § 13 (1)!

¹³⁴ EG – Richtlinie (Art. 15) „Fernsehen ohne Grenzen“ vom 3.10.1989 derselbe Inhalt findet sich in der Europaratskonvention „Europäische Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen“. Die Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag und wurde im Mai 1989 von den Mitgliedstaaten angenommen.

Lösung persönlicher Mittel sei, sie darf den Alkoholkonsum nicht fördern oder Abstinenz bzw. Zurückhaltung in negativem Lichte darstellen. Sie darf den Alkoholgehalt eines Getränks nicht als positive Eigenschaft herausstellen. Sie darf nicht den Eindruck erwecken, dass der Alkoholkonsum sozialen oder sexuellen Erfolg fördern würde. Diese Einschränkungen decken sich zum größten Teil mit den Veränderungen im ungarischen Entwurf (§ 13) zum neuen Mediengesetz. Allerdings bestimmt der ungarische Gesetzgeber dieses Regelwerk nicht nur für das Fernsehen sondern für alle Medien. Die „Fernsehrichtlinie“ der EU hingegen, bezieht sich sowohl nach dem Wortlaut der Konvention als auch nach dem Wortlaut der Richtlinie ausdrücklich nur auf das Fernsehen. Die restlichen Medien¹³⁵ werden dabei ausgespart.

Weiterhin finden sich in der Richtlinie: der Zwang zur Sendung der Werbung in Blöcken¹³⁶(§ 15), die Bestimmungen¹³⁷ zum Maximum der täglichen Werbezeit (§ 16) und das Verbot des Werbetreibenden, redaktionellen Einfluss auf den Programminhalt¹³⁸ (§ 12) auszuüben.

Im Bereich der Regelungen über die „Zulässigkeit der Unterbrechung von Sendungen“¹³⁹ erfüllt das ungarische Gesetz (§ 17) nun auch die Vorgaben der EU. Der Dokumentarfilm wurde in den Bereich der Sendungen erhoben, die unterhalb der 30 min Grenze nicht unterbrochen werden dürfen. Allerdings streicht der ungarische Entwurf den Passus über die Genehmigung durch den Berechtigten des Urheberrechts. So dürfen Filmschöpfungen, die länger als 45 min dauern, auch ohne Zustimmung des Berechtigten des Urheberrechts unterbrochen werden.

Die „Schutzvorschriften zugunsten von Kindern und Jugendlichen“ sehen vor, dass die Werbung keine direkten Kaufappelle an Kinder und Jugendliche richten soll, die deren Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit ausnutzt. Sie soll Kinder und Jugendliche nicht dazu auffordern, die Eltern oder dritte zum Kauf der beworbenen Dinge zu bewegen. Sie soll das besondere Vertrauen, das Kinder und Jugendliche in Eltern, Lehrer und andere Personen haben, nicht ausnutzen. Die Neuerungen im Entwurf (§ 14) decken sich auch mit den Forderungen des Gemeinschaftsrechts. Allerdings geht Ungarn mit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen noch weiter. Im § 14 (3) wird auf die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in den Medien Bezug genommen und verboten, dass Kinder und Jugendliche im Bezug zur Werbung weder aktiv noch passiv mit Aggression(-en) in Zusammenhang gebracht werden. An einer anderen Stelle (§ 11 (6) und (8)) werden Bestimmungen eingefügt, die sich im Gemeinschaftsrecht so noch nicht finden lassen und wie ich glaube, auch niemals Eingang finden werden. Diese Bestimmungen bedürfen einer weiteren Auslegung, die aber ihrerseits schnell an die Grenzen der Meinungsfreiheit stoßen dürfte. Wann ist eine Werbung nicht wahrheitsgemäß und nicht ehrlich? Diese Bestimmungen werden keine praktische Bedeutung erlangen.

¹³⁵ Der Hörfunk wird ausgespart weil, er national orientiert ist und daher für das Gemeinschaftsrecht von geringer Bedeutung ist.

¹³⁶ Richtlinie (Art. 10 II); Konvention (Art. 13 I 1).

¹³⁷ Richtlinie (Art. 18 I); Konvention (Art. 12. I).

¹³⁸ Konvention (Art. 11 IV).

¹³⁹ Richtlinie (Art. 11 I 1 und Art. 11 I 2); Konvention (Art. 14 I 1 und Art. 14 I 2).

V. Ergebnisse

Zusammenfassend muss ich sagen, dass der Entwurf zu einem neuen ungarischen Mediengesetz sich sehr nah am europäischen Recht orientiert, dieses fast wörtlich übernimmt. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Regelungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und der Konvention „Europäische Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen“, beide von 1989, nahezu unverändert übernommen.

Demgegenüber hat die Regierung nach wie vor großen politischen als auch finanziellen Einfluss auf die Medien, auf diesem Gebiet sind keine Änderungen vollzogen wurden. Die Strafen sind nicht weiter ausdifferenziert worden d. h. auch auf diesem Gebiet gab es keine bzw. nur minimale Veränderungen.

Der Entwurf wurde mit zum Teil wörtlichen Ergänzungen aus dem europäischen Medienrecht auf den Beitritt zur EU vorbereitet. Allerdings fallen die wichtigsten Ergänzungen nur in den Bereich des Verbraucherschutzes und nicht in den Bereich des Schutzes der Medien vor dem Einfluss der Regierung. Hat hier das europäische Recht vielleicht selbst ein Manko? Vielleicht sollte die EU weniger detaillierte Vorschriften erlassen und im Gegensatz dazu für mehr demokratische Rechte und Freiheiten sorgen?

Mit diesen Fragen möchte ich einen Ausblick darauf geben, wohin die Reise in der EU gehen könnte.

Medien in der Demokratie

DAS AUSNAHMEBEISPIEL ITALIEN*von Daniela Becker*

Möchte man die Sonderstellung Italiens im europäischen Mediensystem beleuchten, so lohnt es sich einen genaueren Blick hinter die Kulissen von Politik und Medien, aber auch der Wirtschaft zu werfen. Die Macher, Köpfe und Drahtzieher des „italienischen Systems“, ihre Persönlichkeiten, die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verbindungen und Verflechtungen und deren Auswirkungen auf Medien und Demokratie in Italien sollen in dieser Arbeit näher untersucht werden.

Mit dem Machtantritt Silvio Berlusconis, eines in Europa unangefochtenen Medienmoguls, begann 1994 offiziell eine neue Ära in der (Medien-) Politik. Die seine Persönlichkeit, das Demokratieverständnis und die unternehmerische Mentalität der Italiener allgemein spielen bei der Erörterung des Wandels eine bedeutende Rolle.

Kann man bei der Machtübernahme ernsthaft von einem „Medienputsch“ sprechen wie es die These des französischen Philosophen Paul Virilio behauptet?¹⁴⁰ Und inwiefern konnte der Sieg Silvio Berlusconis bei den Parlamentswahlen 1994 und 2001 unter diesen Gesichtspunkten überhaupt als demokratischer Sieg angesehen werden?

Zeitlich konzentriert sich die Untersuchung auf die letzten 25 Jahre, auf den Beginn des Medienzeitalters, ausgehend von den Anfängen der Entwicklung des Privatfernsehens bis hin zur heutigen Zeit. Die geschichtlichen Voraussetzungen und Ursachen der „Mediendiktatur“ und die führende Rolle des Medienzaren Berlusconi, sowie die Auswirkungen auf Politik und Demokratie stellen dabei den Hauptschwerpunkt dar.

Es ist schwer die Entwicklungen in der Medienlandschaft gesondert vom Imperium *FININVEST* und der Person Silvio Berlusconi zu betrachten, da die Verflechtungen in alle politischen, gesellschaftlichen und unternehmerischen Gebiete reichen. Anhand der Gliederung soll versucht werden zunächst die Persönlichkeit und die charakterlichen Eigenschaften Berlusconis zu beschreiben, die sein Denken, Handeln und seinen Erfolg erklären. Der Aufbau seines Medienimperiums und die gesetzlichen Voraussetzungen müssen teilweise parallel, teilweise gesondert behandelt werden, um die Zusammenhänge besser herzuleiten. Das Ausmaß der Machtkonzentration und die Folgen für die Demokratie, aber auch Reaktionen innerhalb Italiens und Europas sowie mögliche Auswege sollen in den letzten Kapiteln noch einmal näher diskutiert werden.

¹⁴⁰ Vgl. Claudia-Francesca Ferrari: „Wahlkampf, Medien und Demokratie – Der Fall Berlusconi“, Stuttgart 1998, S. 9.

I. Der Aufstieg Silvio Berlusconis

1. Persönlichkeit

Silvio Berlusconi wurde am 29. September 1936 in Mailand geboren. Er wuchs in einem kleinbürgerlichen aufstiegsorientierten Elternhaus auf. Sein Vater war Prokurist bei der *Banca Rasini*, die Mutter Hausfrau. Mit 12 Jahren schickten ihn die Eltern in ein Salesier-Internat, welches einen guten Ruf genoss und für seine harte Erziehung und Disziplin bekannt war.¹⁴¹ Schon während seiner Schulzeit galt Silvio als „Anführer“, der unter Freunden oft die Initiative ergriff. Er war ein „helles Köpfchen“, das sich selbstsicher und gern „ins rechte Licht“ rückte. Zudem entwickelte der Junge bereits in diesem Alter einen ausgeprägten Geschäftssinn: so half er seinen Mitschülern oft bei den Hausaufgaben – und ließ sich dafür mit Geld oder Bonbons entlohnen.¹⁴² Doch nicht nur diese Geschäftstüchtigkeit erlernte er im Internat, sondern auch die Notwendigkeit und Pflege von Freundschaften. So entstehen bereits hier Beziehungen, die ihm im Laufe seines späteren Lebens und seiner Karriere nützlich sein werden, wie z. B. die Freundschaft mit dem Bauingenieur Guido Possa, Adalberto Spinelli, welcher heute als Psychologe bei *FININVEST* arbeitet oder Fedele Confalonieri, der als rechte Hand von Berlusconi gilt.¹⁴³

Nach der Schule besuchte Berlusconi die Mailänder Universität, studierte dort Jura und verdiente, um finanziell unabhängig zu sein, Geld als Staubsaugervertreter. In dieser Zeit erholte sich die Wirtschaft in Italien von den Folgen des Krieges. In Mailand florierte vor allem das Baugeschäft. So fand Silvio im dritten Studienjahr eine Anstellung in einer Baufirma. Nebenbei jobbte er in den Sommerferien als Animateur und Entertainer auf Kreuzfahrtschiffen und verdiente sein Geld mit Sketchen und Liedern. Immer an seiner Seite stand Confalonieri, Berlusconis alter Schulkamerad.¹⁴⁴ Sein umspannendes Netzwerk von Freunden erweiterte sich im letzten Studienjahr um Marcello Dell’Utri, heute einer der engsten Mitarbeiter bei *FININVEST*. „An meine Studentenzeit habe ich schöne Erinnerungen [...] in dieser Zeit habe ich viele Freunde gefunden. Die beständigsten Freundschaften werden in diesem Alter geschlossen“¹⁴⁵, sagte Berlusconi rückblickend auf seine Jugend.

Trotz seiner zahlreichen Nebenbeschäftigungen schloss Berlusconi 1961 sein Studium mit sehr guten Noten ab.¹⁴⁶ Mit seiner Examensarbeit über juristische Aspekte der Werbung gewann er sogar einen Wettbewerb und kassierte zwei Millionen Lire Preisgeld.¹⁴⁷

Nach der Universität machte sich Berlusconi selbständig und gründete mit Finanzspritzen seines Vaters und vermittelter Investoren seitens der *Banca Rasini* seine erste Firma.¹⁴⁸ 1963 folgte mit *EDILNORD* die zweite Firmengründung, ebenfalls im Baugewerbe. Der Bedarf an Wohnungen war enorm hoch und so

¹⁴¹ Vgl. Ruggeri, Giovanni / Guarino, Mario: „Berlusconi – Showmaster der Macht“, Berlin 1994, S. 17.

¹⁴² Vgl. Igel, Regine: „Berlusconi – Eine italienische Karriere“, Rastatt 1990, S. 24 f.

¹⁴³ Ebd., S. 25.

¹⁴⁴ Vgl. Ruggeri / Guarino, S. 21.

¹⁴⁵ Vgl. Zitat Silvio Berlusconi aus: Ruggeri / Guarino, S. 22.

¹⁴⁶ Vgl. Igel, S. 27.

¹⁴⁷ Ebd., S. 21.

¹⁴⁸ Ebd., S. 34.

erarbeitete sich Berlusconi mit dem Erbau der Siedlung *Milano 2* innerhalb weniger Jahre den Status eines großen Bauherren und führenden Kapitalisten Italiens. Woher das Geld für die Finanzierung des Unternehmens stammte, ist und bleibt unklar. Denn bereits jetzt wurden ihm nicht nur gute Kontakte zu regionalen Politikergrößen, Banken und Beamten nachgesagt, sondern auch Verbindungen zur Mafia.¹⁴⁹ Die Spuren der Geldgeber verloren sich im Dschungel vermeintlicher Schweizer Investoren, Gesellschafter und Scheinfirmen, erste Fälle von Korruption, Geldwäsche und Erpressung traten in diesem Zusammenhang auf und die *Banca Rasini* wurde später in einem Prozess als „das bevorzugte Kreditinstitut der sogenannten Finanzmafia“ entlarvt.¹⁵⁰

2. *FININVEST* – Das Imperium Berlusconi

1978 wird die Holding *FININVEST* gegründet. Die Firma gilt als Geldgeber für eine Vielzahl von Einzelunternehmen, der eigentliche Besitzer ist unklar. Als Teilhaber fungieren zwei Treuhandgesellschaften, die damals unter Kontrolle der geheimen *P2*-Loge standen.¹⁵¹ Obwohl die Verflechtungen der Gesellschaften und Beteiligungen immer undurchsichtiger¹⁵² wurden, ist die Firma bis heute quasi ein Familienunternehmen. Mit dabei sind Berlusconis Bruder Paolo, sein Vetter Foscale, Jugendfreund Confalonieri, Umberto Preveti, Gianni Letta und Studienfreund Marcello Dell'Utri. Dell'Utri wird 1979 Leiter der *PUBLITALIA*, der Werbeagentur, die das Herzstück der *FININVEST* ist und später professionell den Wahlkampf der *FORZA ITALIA* leitet.¹⁵³

Unter dem Dach der gigantischen Firma *FININVEST* stehen rund 170 Gesellschaften, die in acht Abteilungen gegliedert sind. Von Kino- und Filmproduktionen, Verlagswesen, Versicherungen, Finanzgeschäften über das Baugewerbe bis hin zur Lebensmittelverteilung sind alle Bereiche vertreten. Besondere Bedeutung steht der Werbeabteilung mit *PUBLITALIA*, aber auch dem Fernsehsektor unter der Dachgesellschaft *MEDIASET* zu.¹⁵⁴

Angefangen hatte das hiesige TV-Imperium 1974 mit einer kleinen Sendeanlage *TELEMILANO CANALE* (auch *CANALE 5* genannt) in der von Berlusconi erbauten Siedlung *Milano 2*. Durch das geschickte Umgehen des Verbots der überregionalen Ausstrahlung durch privates Fernsehen konnte Berlusconi seine Programme dennoch in jeden Winkel Italiens senden. Der Trick war einfach: alle Sendungen von *CANALE 5* wurden auf VHS aufgezeichnet, an zahlreiche kleine Regionalsender verschickt und zeitversetzt abgespielt. Unter den kleinen Lokalanstalten fanden sich zahlreiche Interessenten, die der Idee einer nationalen Senderkette nicht abgeneigt waren. Obendrein wurden sie mit Werbung (aus dem Hause *PUBLITALIA*) und ganzen Programmreihen (zusammengestellt von *FININVEST*) beliefert.¹⁵⁵ Schließlich lebte Berlusconi „in einem Land, in dem man sehr viel Energie und Erfindungsgeist darauf verwendet, die Lücken in den Gesetzen zu finden, die einem erlauben, das zu tun, was man tun will, und in dem

¹⁴⁹ Vgl. Renner, Jens: „Der Fall Berlusconi – Rechte Politik und Mediendiktatur“, Göttingen 1994, S. 87-89.

¹⁵⁰ Vgl. Ruggeri / Guarino, S. 43.

¹⁵¹ Vgl. Renner, S. 88.

¹⁵² Vgl. Igel, S. 50.

¹⁵³ Vgl. Renner, S. 89 f.

¹⁵⁴ Vgl. Igel, S. 276.

¹⁵⁵ Ebd., S. 72.

sich keiner auf das beschränkt, was er tun darf.“¹⁵⁶ Das scheint auch das Motto des Berlusconi-Imperiums zu sein. Was er am Anfang mit Betrug oder nicht minder stattlichen Bestechungsgeldern erreicht, werden seine Freunde in Regierungskreisen später auf direktem Wege erledigen.

II . Das italienische Mediensystem

1. Entwicklungen und Gesetze

Bis Ende der 80er Jahre gab es in Italien mit *RADIO TELEVISIONE ITALIANA* nur einen einzigen überregionalen Sender unter staatlicher Aufsicht. Die *RAI* sendete auf zwei Kanälen von Rom aus überwiegend Bildungsfernsehen und Informationen aus den Bereichen Wissenschaft und Kultur.

1975 wurde auf Forderungen nach mehr Pluralismus ein Gesetz zur Reformierung der *RAI* verabschiedet, dass die beiden Kanäle des staatlichen Senders unter den regierenden Christdemokraten und den Sozialisten der *PSI* aufteilte. Der 1979 gegründete 3. Kanal soll später den Kommunisten der *KPI* zugesprochen werden. Die erstmalige Zulassung von privaten Sendern, ausschließlich auf regionaler Ebene, wurde erst 1976 von Verfassungsgerichtshof für rechtmäßig erklärt.¹⁵⁷ Doch schon zwischen 1971 und 1975 arbeiteten in Italien rund 350 private Sender (10 Jahre später sollen es nur noch drei große unter Aufsicht der *FININVEST* sein),¹⁵⁸ Kontrollen waren ohnehin nicht zu erwarten. Das Zitat „Es gibt Gesetze - und es gibt das Leben!“ (nach Kardinal Tardini)¹⁵⁹ zeigt hier bereits die italienische Interpretation von Medienfreiheit.

Die kleinen Privatsender waren größtenteils Familienbetriebe, die tagsüber amateurhafte Aufnahmen von Land und Leuten und in der Nacht Stripteaseprogramme zeigten. Erst nach und nach bestimmten Übertragungsqualität und Professionalisierung der Programme die Überlebensfähigkeit der lokalen Sender. Der Kampf um Werbeeinnahmen und Einschaltquoten nahm im gleichen Masse zu, wie das plötzliche Interesse der Politiker an dem neuen Medium.¹⁶⁰ Mit dem beginnenden Konkurrenzkampf zwischen dem kommerziellen und dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen Anfang der 80er Jahre hielt der Sensationsjournalismus und die Amerikanisierung Einzug in Italien, der „Tod ganzer Programmsegmente (Theater, klassische Musik, Bildungsprogramme, journalistische Ermittlung, Sendungen für [...] religiöse und kulturelle Minderheiten)“¹⁶¹ stand bevor.

Der plötzliche Fernsehboom in Italien war jedoch auch mit einem anderen Umstand zu erklären. 1978 wurde mit der Entführung und Ermordung des Staatssekretärs der Christdemokraten, Aldo Moro, die Blütezeit des Terrorismus eingeleitet.¹⁶² Es war gefährlich abends auf die Strasse zu gehen und daher widmeten sich die Italiener nun vermehrt ihrem neuen Hobby. Da die *RAI* bereits

¹⁵⁶ Ebd., S. 71.

¹⁵⁷ Vgl. Renner, S. 91.

¹⁵⁸ Vgl. Ferrari, S. 33.

¹⁵⁹ Ebd., S. 71.

¹⁶⁰ Ebd., S. 62.

¹⁶¹ Vgl. Agostini, Angelo: „Der ‚gute Ton‘ in den Medien“, in Gerhardt/Pfeifer: „Wer die Medien bewacht“, Frankfurt am Main 2000, S. 78.

¹⁶² Ebd., S. 77.

23 Uhr Sendeschluss hatte¹⁶³, wurde privates Fernsehen immer populärer. Der italienische Fernsehzuschauer genoss das neue Medium in vollen Zügen. Über 95% aller Haushalte besaßen mindestens ein Fernsehgerät, etwa drei Stunden und 18 Minuten täglich verbrachte der Durchschnittsitaliener vor dem Bildschirm.¹⁶⁴ Daraus entwickelte sich eine neue Fernsehkultur: Mit leichter Unterhaltungskost, amerikanischen Serien, Shows, Game- und Quizsendungen, Spielfilmen und viel nackter Haut sollte gute Laune verbreitet werden, die bei den Zuschauern zur Steigerung der Werbeempfänglichkeit und Kauflust führen soll.¹⁶⁵ *FININVESTS* Werbeabteilung *PUBLITALIA* versorgte das Publikum alle fünf bis sieben Minuten mit Reklame, eine Werbebeschränkung gab es im italienischen Mediengesetz bis dato noch nicht.¹⁶⁶ *PUBLITALIA* konnte es sich leisten mit billigen Preisen Kunden zu ködern und beherrschte mit „Rabattmethoden“ den Werbemarkt. Nach und nach gingen die wenigen privaten TV-Konkurrenten ein oder schlossen sich der nationalen Senderkette Berlusconi an. Da die Rundfunkgebühren allein nicht ausreichten, waren auch die staatlichen Sender der *RAI* gezwungen statt Programmen mit Bildungsanspruch vermehrt kommerzielle Formate auszustrahlen, um sowohl Zuschauer als auch Werbekunden zu halten. Zudem begann Berlusconi mit der schamlosen Abwerbung bekannter Showgrößen, Stars und Identifikationsfiguren der *RAI* – ein entscheidender Zug im Kampf um Popularität und Einschaltquoten.¹⁶⁷

1982 kaufte Berlusconi die Sender *ITALIA 1* und zwei Jahre später *RETE 4*. *CANALE 5* und *RETE 4* gelten als Zugpferde des Medienunternehmens, mit ihren amerikanischen Serien wie „Dallas“ und „Denver Clan“ konnte eine lange Zuschauerbindung garantiert werden. *ITALIA 1* spezialisierte sich hingegen auf die bislang weniger beachtete Zielgruppe der Jugendlichen und Kinder.¹⁶⁸ 1984 war es dann soweit: alle ebenbürtigen Gegner Berlusconi im Bereich des privaten Fernsehens konnten als besiegt angesehen werden - er durfte sich als unumstrittener König des privaten Fernsehens wähen. Neben seinen drei Sendern kontrollierte er indirekt durch die Belieferung mit Werbung auch noch die Sender *JUNIOR TV*, *TV ITALIA*, *CAPODISTRA* und *ITALIA 7*.¹⁶⁹ Nur die *RAI* stand mit ihren drei Kanälen den Berlusconi-Sendern noch ebenbürtig gegenüber.¹⁷⁰

Seit 1983 gehörte Berlusconi das auflagenstärkste Wochenmagazin, das gleichzeitig die Programmzeitschrift *TV SORRISI E CANZONI* beinhaltete, wodurch er die Werbetrommel für seine Fernsehsender noch intensiver rühren konnte.¹⁷¹ Mit seinem Einkauf bei der Mondadori-Gruppe (des größten Verlagshauses Italiens) die zahlreiche Zeitschriften (z. B. *DONNA*, *IL PANORAMA*) besaß, erweiterte Silvio Berlusconi sein Mediennetzwerk auch auf die Presse. 1989 kamen zu der 1976 übernommenen Tageszeitung *IL GIORNALE NUOVO* die Tageszeitung *LA REPUBBLICA* und das Wochenmagazin *L'ESPRESSO* hinzu. Mit Übernahme der Verlagsführung musste

¹⁶³ Vgl. Igel, S. 70.

¹⁶⁴ Vgl. Ferrari, S. 32.

¹⁶⁵ Vgl. Renner, S. 92.

¹⁶⁶ Vgl. Igel, S. 91- 94.

¹⁶⁷ Ebd., S. 70.

¹⁶⁸ Ebd., S. 91.

¹⁶⁹ Vgl. Ferrari, S. 38.

¹⁷⁰ Vgl. Igel, S. 103.

¹⁷¹ Vgl. Ferrari, S. 31.

Berlusconi allerdings in einem gerichtlichen Prozess gegen die Machtkonzentration im Printbereich die Zeitungen *LA REPUBBLICA* und *L'ESPRESSO* an seinen Konkurrenten, den Verleger De Benetti abtreten.¹⁷² (Interessant erscheint der Aspekt, dass die Mailänder Staatsanwaltschaft in den letzten Wochen einen weiteren Prozess gegen Berlusconi's Machenschaften eingeleitet hat. In dem Verfahren soll über die angebliche Bestechung des Richters verhandelt werden, dem die Entscheidungsgewalt über den Verkauf der Mondadori-Gruppe oblag und der den Verlag Silvio Berlusconi zusprach. Berlusconi war zunächst ebenfalls Angeklagter und wurde nachträglich wegen Verjährung freigesprochen.¹⁷³)

Die Öffentlichkeit protestierte angesichts dieser Transaktion, denn Berlusconi's Absichten waren kein Geheimnis: Er wollte auf diesem Wege regierungskritische Medien auf den „rechten“ Kurs bringen.¹⁷⁴ Mit der Übernahme von *LA REPUBBLICA* sollte der Versuch unternommen werden die „meistgelesene [...] italienische Tageszeitung“ - die Berlusconi's Wegbereiter, Pate und Freund Bettino Craxi von den Sozialisten kritisch gesinnt war – „unter Kontrolle zu bringen“¹⁷⁵ und aus dem kritischen ein zahnloses Presseorgan zu machen – zumindest was Themen wie Korruption und Verbindungen zwischen Mafia, Politik und Medienkonzentration“ anging.¹⁷⁶ Seine Ziele waren offensichtlich und auch politisch motiviert. Berlusconi propagierte eine Präsidialrepublik, die Einführung einer 5%-Klausel (zum Ausschluss kleinerer Oppositionsparteien) und die Reformierung der staatlichen Institutionen mit dem Ergebnis der Machtkonzentration. Im gleichen Jahr gab er eine öffentliche Erklärung ab, dass er mit seinen TV-Sendern das Gedankengut von Andreotti (*DEMOCRAZIA CRISTIANA=DC*), Craxi (*PARTITO SOCIALISTA ITALIANO=PSI*) und Forlani (*DC*) verbreiten wolle. Die drei Politiker galten als Vertreter des alten Systems. Während der Säuberungskampagne der Staatsanwälte 1992 mussten zahlreiche Minister wegen Korruption, Begünstigungen und illegaler Parteienfinanzierung zurücktreten. Unter den Beschuldigten und Verhafteten befanden sich auch diese drei.¹⁷⁷

Eugenio Scalfario, Chefredakteur der regimekritischen Tageszeitung *LA REPUBBLICA* musste wegen seiner offenen Kritik am System Berlusconi und Craxi schon öfters Drohungen und Repressionen standhalten. Während Craxi ihm „Hass- und Verleumdungskampagnen“ vorwarf, schrieb Scalfario, „Berlusconi wolle, statt die Regierung mit Hilfe der Medien zu kontrollieren, ihnen diese zur gefälligen Verfügung stellen.“ Die italienischen Journalisten hatten diesen Aufruf verstanden. Im Januar 1990 kam es zu einem Streik: Journalisten legten für einen Tag ihre Arbeit nieder, die Redaktionen standen still, keine Zeitung erschien und sowohl im Fernsehen als auch im Radio fielen die Nachrichtensendungen aus. Die Regierung unter den Christdemokraten nahm dies als Anlass ein Ultimatum zu stellen: noch vor dem Sommer müsse ein neues Mediengesetz verabschiedet werden, welches das jahrelange Provisorium zugunsten Berlusconi's für

¹⁷² Ebd., S. 36-37.

¹⁷³ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,176911,00.html> „Justiz warnt vor Berlusconi“, Marion Kraske [13.01.02].

¹⁷⁴ Vgl. Renner, S. 93-95.

¹⁷⁵ Vgl. Ruggeri / Guarino, S. 77.

¹⁷⁶ Vgl. Ferrari, S. 37.

¹⁷⁷ Vgl. Renner, S. 46.

verfassungswidrig erkläre. Im August 1990 erschien dann das erste, jahrelang immer wieder verschobene und „in Europa einzigartige Antitrustgesetz“¹⁷⁸ „La Legge Mammi“. Verfasst wurde es – mehr oder minder verdeckt unterstützt von Berlusconi's Lobbyisten - von Davide Giacalone, Berlusconi's Mann im Postministerium. Dieser wiederum erhielt seine Anweisungen von Gianni Letta, der „Nummer Drei der *FININVEST*“. Die größte Gefälligkeit des neuen Mediengesetzes ist die Anerkennung fiktiver Frequenzpläne der *FININVEST*, wodurch mögliche Konkurrenz seitens privater Fernsehsender (durch Fehlen freie Frequenzplätze) von vornherein ausgeschaltet werden konnte.¹⁷⁹ Zusammenfassend kann „La Legge Mammi“ also nicht als Gesetz zur Verhinderung oder Eindämmung der Medienkonzentration gewertet werden, sondern gegenteilig sogar als Unterstützung des Monopols der *FININVEST*. Zudem trat das Gesetz erst drei Jahre später in Kraft – mit der offiziellen Begründung „Berlusconi solle durch dieses Gesetz nicht zu großen Schaden nehmen“. Dieser bedankt sich prompt - mit der Vorstellung seiner drei neuen Sender *TELE +1*, *TELE +2* und *TELE +3*, den ersten nationalen Versuchssendern für künftiges Pay-TV.¹⁸⁰

2. Der erste Angriff auf die Medienfreiheit

Doch was ist mit dem Gesetz von 1976, welches Privatfernsehen nur auf regionaler Ebene zulässt und das Berlusconi von Anbeginn mit Tricks umgangen hat?

Erst am 14. Oktober 1984, rund acht Jahre nach dem Urteil, stürmten Polizei und Finanzbeamte im Rahmen des Verfassungsgerichtes und angestachelt von der christdemokratischen *RAI*-Führung Berlusconi's TV-Anstalten, ließen den Sendebetrieb einstellen und beschlagnahmten unzählige Videokassetten. Berlusconi forderte das sofortige Eingreifen der Regierung und reiste kurz darauf nach Rom zu seinem Freund Bettino Craxi, der seit 1983 als Ministerpräsident in der Regierung saß. „Wenige Stunden später, mit der Schnelligkeit wie bei einer nationalen Katastrophe, unterschreibt [Craxi] ein Sonderdekret, das die Aktion der Richter unwirksam macht und die Illegalität legalisiert.“ Im November verwarf die Abgeordnetenkammer das Dekret für nicht verfassungsgemäß, doch Craxi drohte im Falle der Ablehnung mit einer Regierungskrise und so wurde das „Decreto-Berlusconi“ 1985 ohne weitere Verhandlungen von beiden Kammern des Parlaments angenommen und bestätigt.

Diese so offensichtliche Verflechtung von Medien und Politik wird als erster offizieller Angriff auf die Pressefreiheit gewertet. Er sollte jedoch erst der Anfang sein.

Die politischen und wirtschaftlichen Absichten des Medienmoguls sind also keineswegs geheim. Es stellt sich die Frage warum gerade in Italien, in einem demokratisch regierten Staat mitten in Europa, eine solche Verflechtung zwischen Politik und Medien überhaupt erst möglich werden konnte?

3. Besonderheiten der italienischen Medien

¹⁷⁸ Vgl. Ferrari, S. 39.

¹⁷⁹ Ebd., S. 95 f.

¹⁸⁰ Ebd., S. 39.

Das italienische Mediensystem zeigt sowohl in seiner Geschichte, als auch in der Gesetzgebung Ausnahmen und Lücken, die bislang in keinem anderen europäischen Land in dieser Form aufgetreten sind. Professioneller Journalismus sollte neben Information, Meinungsbildung und Unterhaltung vor allem die Funktionen der Kontrolle ausüben. Während in den meisten demokratischen Systemen neben den drei Gewalten die Massenmedien als vierte Macht im Staate gelten, konnte sich in Italien aufgrund fehlender Gesetze und dem dadurch entstandenen Chaos und der Willkür kaum eine solche Tradition durchsetzen. Allgemein gelten Meinungsfreiheit und Pressefreiheit als „konstituierend [...] für die freiheitlich-demokratische Grundordnung“, die eine „freie Auseinandersetzung von Ideen und Interessen“ gewährleisten soll.¹⁸¹ Freie Meinungsbildung ist die oberste Voraussetzung für Demokratien, da der politische Prozess nicht nur begründungs-, sondern auch zustimmungspflichtig ist.¹⁸² Doch wie sieht es in Italien des 21. Jahrhunderts aus? Gibt es überhaupt eine Trennung der drei staatlichen Gewalten oder gar eine strikte Trennung zwischen Medien und Politik? Die Mediatisierung der Politik und die Politisierung der Medien haben in Italien eine längere Tradition. Die Ursache dafür mag in der Jahrzehnte andauernden Abstinenz bestimmender Mediengesetze und Regelungen, aber auch in der italienischen unternehmerischen Mentalität liegen. Die Regelungen zur Zulassung privater Sender wurden - wie bereits in Kapitel 3.1 beschrieben - von Anfang an außer Acht gelassen. Auflagen konnten ohne Risiko einer staatlichen Kontrolle zumindest über einen Zeitraum von fast acht Jahren übergangen werden und an Anti-Trustgesetze zur Verhinderung einer Medienkonzentration wurde in Italien erst gedacht, als es bereits zu spät war und sowohl die Medien als auch die Politik in den Händen einer einzelnen Person lagen: Silvio Berlusconi. 1990 wurde das erste Mediengesetz zur Regelung des Fernsehens verabschiedet - bis dahin hatte er genug Zeit sein Imperium in „absoluter Abwesenheit“ gesetzlicher Bestimmungen aufzubauen.¹⁸³ Vor allem mit Hilfe des Massenmediums Fernsehen konnte Berlusconi auch die politische Macht Schritt für Schritt erobern.

4. Verflechtungen zwischen Politik und Medien

Nicht erst mit Berlusconis Eintritt in die Politik begann die bereits im vorangegangenen Kapitel angesprochene Mediatisierung der Politik und die Politisierung der Medien: schon Ende der 70-er, vor den anstehenden Wahlen wurde Werbezeit für Propagandazwecke an politische Parteien verkauft. In dieser Zeit überfluteten „vor jeder Wahl [...] Werbespots der Sozialistischen Partei“ Berlusconis Fernsehsender.¹⁸⁴ Mit dem Sieg Bettino Craxi im August 1984, landete ein enger Freund Berlusconis an der Regierungsspitze. Craxis Aufstieg in der Sozialistischen Partei und Berlusconis Expansion auf dem TV-Markt gingen in den 80-er Jahren parallel an. Die enge, nicht nur berufliche, sondern auch die private Freundschaft zwischen den beiden führte zu synergetischen Effekten, zu einem Geben und Nehmen der besonderen Art: Craxi konnte sich in seinem

¹⁸¹ Noelle-Neumann, Schulz, Wilke (Hrsg.): „Fischer-Lexikon Publizistik Massenkommunikation“, Frankfurt am Main 2000, S. 246.

¹⁸² Vgl. Ferrari, S. 17.

¹⁸³ Vgl. Agostini, S. 70.

¹⁸⁴ Vgl. Ruggeri / Guarino, S. 76.

politischen Handeln ganz und gar auf die mediale Umsetzung und Unterstützung von Berlusconi's TV-Imperium verlassen, während dieser sich wiederum auf die politische Macht seines Freundes stützen durfte, sobald es um die Bekämpfung des Monopols der RAI, gegen die Schaffung regelnder Mediengesetze oder Pluralismus in der Presselandschaft ging.¹⁸⁵ Craxi sprach nicht über die staatlichen Kanäle der RAI, sondern über CANALE 5 zum Volk, Berlusconi's Blatt GIORNALE NUOVO stand der Politik der Sozialisten nicht nur fördernd gegenüber, sondern fuhr auch direkten Kurs gegen Kritiker und politische Gegner. Das Engagement Craxis zur Schwächung des Monopols der RAI war ebenfalls offensichtlich. Er verzögerte beispielsweise die Ernennung eines neuen Verwaltungsrates und „[fror] dessen Arbeit dadurch praktisch ein“. Im Oktober 1986 wurde endlich ein neuer Rat bestimmt, an die Spitze stellte Craxi Enrico Manca, einen alten Weggefährten und ebenfalls Mitglied der P2-Loge. Die Verbindung und der Einfluss dieser Freimaurerloge zog sich wie ein roter Faden durch die Karrieren Craxis und Silvio Berlusconi's. Obwohl Berlusconi's Mitgliedschaft 1981 eindeutig nachgewiesen wurde, bestreitet er sie bis heute. Nur das 23. Amnestiegesetz der italienischen Geschichte konnte ihn 1990 vor einer Verurteilung wegen Falschaussage retten.¹⁸⁶ Die Aufgaben der P2-Loge wurden vom Herausgeber der LA REPUBBLICA, Eugenio Scalfari, folgend beschrieben: „Schmiergelder für Geschäfte mit öffentlichen Einrichtungen und Industrien, Kontrolle über Kreditvergabe der Banken [und] Platzierung der Logenbrüder an die Spitzen der jeweiligen Karriereleitern“ sowie allgemein die Verwaltung und Kontrolle von Wirtschaft, Politik und des öffentlichen Lebens. Das Mittel zum Erreichen ihrer Ziele - der Machtsicherung und – Erweiterung („Plan R“ sah eine Verfassungsänderung zu einem autoritär geführten Präsidialsystem vor¹⁸⁷) - war die „totale Kontrolle der Massenmedien“. Wo die politische Gesinnung der Loge anzusiedeln ist, erscheint recht einfach, betrachtet man Licio Gelli, den Kopf der Vereinigung. Dieser hatte im 2. Weltkrieg bereits im Dienste der Faschisten gestanden und wurde in der späteren Zeit oft der Verbindung und Unterstützung von Terroristen und der Zusammenarbeit mit Neofaschisten verdächtig - was natürlich nie bewiesen werden konnte.¹⁸⁸

Die Wege von Berlusconi und Craxi begannen sich zu trennen als 1992, bei einer großangelegten Säuberungsaktion der Staatsanwälte, Craxi unter Anklage von Korruption und Erpressung gestellt wurde. Zwar beteuerte Berlusconi öffentlich die Unschuld des Politikers und sprach ihm uneingeschränkte Solidarität aus, doch ob es sich dabei um einen reinen Freundschaftsdienst handelte oder die Angst, Craxi könne in einem Rachefeldzug gemeinsame kriminelle Machenschaften enthüllen, das bleibt die Frage.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Ebd., S. 75-76.

¹⁸⁶ Vgl. Renner, S. 97-98.

¹⁸⁷ Vgl. Ferrari, S. 35.

¹⁸⁸ Ebd., S. 100.

¹⁸⁹ Vgl. Ruggeri / Guarino, S. 78.

III. Berlusconis Einstieg in die Politik

1. Der mediatisierte Wahlkampf

1993 beschloss der unangefochtene Medienzar das politische Geschäft nun selbst in die Hand zu nehmen. Er gründete FORZA ITALIA, die die stets zerstrittenen Parteien MSI (Movimento Sociale Italiano) / AN (Alleanza Nazionale) und LEGA NORD zusammenführte und ein rechtes Wahlbündnis unter dem Namen polo della liberta (Pol der Freiheit) entstehen ließ. Seitdem gibt es in Italien erstmalig eine Partei, die sich nach 1945 offen zum Faschismus bekennt und im gleichen Atemzug mit „Demokraten der Mitte“ vergleicht.¹⁹⁰ Dass Berlusconi ein einfaches Spiel bei der Eroberung der politischen Macht haben würde, war abzusehen. Schließlich gehörten ihm zu diesem Zeitpunkt die größten privaten Fernsehsender CANALE 5, RETE 4, ITALIA 1 und Anteile an einigen Zeitungen, darunter mit 35%iger Beteiligung GIORNALE NUOVO. Berlusconi erreicht allein mit seinen drei Privatsendern rund 35 Mio. Italiener, was bei einer Gesamtbevölkerung von 56 Mio. mehr als 50% ausmacht. Zudem inszenierte er sich perfekt als erfolgreicher Unternehmer, liebender Familienvater und engagierter Politiker, vermarktete sich, sein Image und seinen politischen Kurs wie ein Produkt. Er agierte „kinogerecht“, was für den ehemaligen Entertainer und Animator kein großes Problem darstellte. FININVESTS Werbeagentur PUBLITALIA produzierte für diese „professionalisierte Medieninszenierung [und das] politische Marketing“¹⁹¹ Wahlkampfspots, die gemeinsam mit einer Unzahl von Psychologen, Linguisten, Sozialwissenschaftlern und PR- und Werbeprofis ausgearbeitet wurden und ab 1993 non stop über die Berlusconi-Sender flimmerten.¹⁹² Getreu dem Motto „dass die Politik im Zeitalter der Massenmedien nicht das Denken, sondern die Emotionen der Millionen Fernsehzuschauer ansprechen muss“ wurden seine emotional und national ausschweifenden Reden (Einleitung Berlusconis bei seiner „Rede an die Nation“ vom 26. Januar 1994: „Italien ist das Land, das ich liebe.“¹⁹³) im ganzen Land ausgestrahlt.¹⁹⁴ „Die Herrschaft der inszenierten Bilder entwertet den politischen Diskurs in seiner Rolle für die politische Urteilsbildung“ – und das scheint ganz im Interesse des Medienmoguls zu liegen. Berlusconi reduzierte die politischen Inhalte und ersetzte sie durch „Pseudoereignisse und Personalisierung“ in Form von „unpolitischen Unterhaltungsshow“.¹⁹⁵ Auch die Presse bezog Berlusconi ein. Die Tageszeitung IL GIORNALE NUOVO wurde zum Zentralorgan seiner Wahlkampagne. Obwohl Berlusconis Fernsehgesellschaft MEDIASET bereits zu diesem Zeitpunkt das TV-Monopol oblag, spricht er bezüglich seines Imperiums auf geäußerte Bedenken hin öffentlich von einem „Hort der Freiheit“. Doch Tatsache ist, dass „die Nachrichten- und Informationsprogramme der Berlusconi-Sender nur einen Star auf der politischen Bühne“ akzeptier[t]en, nämlich den Chef höchstpersönlich. Berlusconi erhielt mehr Sendezeit, ihm wurden keine komplizierten Interviews auferlegt, spitze Kommentare oder gar Kritik wurden für politische Gegner wie

¹⁹⁰ Vgl. Renner, S. 55-56.

¹⁹¹ Vgl. Ferrari, S. 18.

¹⁹² Vgl. Renner, S. 118.

¹⁹³ Vgl. Ferrari, S. 50.

¹⁹⁴ Vgl. Renner, S. 135.

¹⁹⁵ Vgl. Ferrari, S. 58.

beispielsweise Francesco Rutelli aufgespart.¹⁹⁶ Quantitative Inhaltsanalysen ergaben, dass FORZA ITALIA im März 2001 vor den Wahlen mit 53,7% über die Hälfte der Sendezeit einnahm.¹⁹⁷ Die italienischen Medien haben nicht länger die Aufgabe der Darstellung von Politik, sie scheinen längst selbst zum Instrument der Selbstdarstellung geworden zu sein. Der Sieg von der Partei bei den Wahlen 1994 kann demnach als Ergebnis der offensiven Medienarbeit gewertet werden.

2. Die Folgen für die Demokratie

Betrachtet man die Vielzahl der Verflechtungen zwischen Politik, Medien und Wirtschaft, so ist es schwer möglich das italienische Mediensystem als vollkommen unabhängig und Teil der Demokratie zu bezeichnen.

Kommen wir noch einmal auf die in Kapitel 3.3 aufgeworfene Frage nach der Trennung der drei staatlichen Gewalten, die die Basis für ein demokratisches System legen, zurück. Dass die italienischen Medien nur bedingt als vierte Gewalt im Staat gelten dürfen, wurde bereits durch die zahlreichen Abhängigkeiten und Verflechtungen zwischen Politik und Wirtschaft in den vorangegangenen Kapiteln belegt. Aber auch die drei Pfeiler der Demokratie, die Legislative, Exekutive und Judikative, stehen auf recht wackeligen Füßen, betrachte man die Möglichkeiten des Zugriffs und der Beeinflussung unter der Regierung Berlusconi. Einflussnahme auf die Gesetzgebung nach persönlichen Interessen, die systematische Verhinderung der Recherche von Staatsanwälten, der Entzug des Personenschutzes bei Richtern, die in Mafia-Prozesse involviert sind, laute Diffamierungskampagnen gegen oppositionelle Journalisten oder beständige Verzögerungs- und Einschüchterungstaktiken bei laufenden Gerichtsverfahren sind nur einige Beispiele aus dem Schalten und Walten der Regierung Berlusconi. Da kann es schon passieren, dass der Tatbestand der Bilanzfälschung kurzerhand aus dem Strafgesetzbuch gestrichen wird, sobald der Ministerpräsident des Verbrechens bezichtigt wird, dass unliebsame Redakteure entlassen oder Richter versetzt werden.¹⁹⁸

Vor allem der Eingriff in die juristische Ebene von Seiten der Legislative und Exekutive stellt eine Gefahr für das demokratische System in Italien dar. Dass Silvio Berlusconi durch fehlende Mediengesetze und sehr viele persönliche Beziehungen auf dem Stuhl des Regierungsoberhauptes landen konnte, ist unbestritten. Als er bei den Wahlen im Mai 2001 erneut (nach seiner kurzweiligen Regierungsphase vom 11. Mai bis 22. Dezember 1994)¹⁹⁹ an die Regierungsspitze gerufen wurde, vereinte der 65-Jährige nicht nur das Amt des Staatsoberhauptes, reichsten und erfolgreichsten Mannes und Unternehmers in Italien, sondern auch eines unangefochtenen europäischen Medientycoons in einer Person.²⁰⁰

¹⁹⁶ Vgl. <http://www.taz.de/pt/2001/05/03/a0111.nf/text> „Die Freiheit, die Berlusconi meint“, Michael Braun [03.05.01].

¹⁹⁷ Vgl. <http://www.ftd.de/tm/me/FTD985012044717.html?nv=cd-stern> „Mediaset profitiert von Berlusconi“, Thomas Fromm/Thomas Clark [21.03.01].

¹⁹⁸ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,177226,00.html> „Dolchstöße gegen die Demokratie“, Marion Kraske [15.01.02].

¹⁹⁹ Vgl. Ferrari, S. 110.

²⁰⁰ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,177226,00.html> „Dolchstöße gegen die Demokratie“, Marion Kraske [15.01.02].

Der Vorwurf einer undemokratischen Handlungsweise - in Bezug auf den Wahlkampf - wird durch die Tatsache, dass er unter der Voraussetzung einer uneingeschränkten kommerziellen Medienkonzentration, der symbiotischen Zusammenarbeit von Politik und Wirtschaft stattfand und damit die Chancengleichheit der anderen Parteien im demokratischen Sinne benachteiligt hatte, durchaus nachvollziehbar. Der am Beginn dieser Arbeit angesprochenen Hypothese von Virilio, dass Berlusconi nur durch einen „Medienputsch“, mit Manipulation und Täuschung an die Macht kam, muss jedoch entgegengesetzt werden, dass er zwar die Massenmedium für sich instrumentalisiert, jedoch „formal“ die demokratischen Grundsätze befolgt und immer im Rahmen der Verfassung gehandelt hatte. Auch gegen Artikel 21 der Italienischen Verfassung, der die Pressefreiheit festlegt, Zensur und Genehmigung verbietet²⁰¹, hat der Medienzar offiziell nie verstoßen. Berlusconi trieb den Transformationsprozess, der in den westlichen Demokratien zur Mediatisierung der Gesellschaft und des sozialen Lebens führte, voran und nutzte ihn geschickt für seine Zwecke, die Eroberung der politischen Macht in Italien aus. Denn inwiefern die Anpassung an Transformationen und Eigengesetze im Mediensektor demokratischen Grundsätzen entspricht, ist in der italienischen Verfassung nicht festgehalten.

VI. Auswege aus der Krise

1. Die Opposition in Italien

Italien ist bislang noch entfernt von einer Telekratie, einer „Staatsform, in der die Macht nicht vom Volke, sondern vom Fernsehen bzw. dessen Besitzer ausgeht“.²⁰² Zwar hält Berlusconi das Monopol des privaten Fernsehens mit *FININVEST* allein in seinen Händen, doch gibt es in Italien immer häufigeren Widerstand und Protest gegen diese Machtkonzentration und Politik unter seiner Regierung. Sowohl der Streik der Journalisten 1990, heftige Kritik seitens linker Intellektueller, Schriftsteller oder Rücktritte bekannter Staatsanwälte und Journalisten dürfen als oppositionell betrachtet werden. Auch die staatliche *RAI* sollte nicht unterschätzt werden. Immerhin können die drei öffentlich-rechtlichen Sender zur Primetime (20:30 Uhr – 23:00 Uhr) zeitweilig sogar höhere Einschaltquoten (45,5%) erzielen als die Sender der *FININVEST*-Gruppe mit 44,9% (zitiert nach Datamediareports, 1995).²⁰³

1994 ist sogar von einer „Anti-Berlusconi-Phalanx“ der nicht zum *FININVEST* gehörenden Printmedien die Rede.²⁰⁴ Zusammen mit der *RAI* wurde die (Medien-) Politik unter Beschuss genommen. Doch nicht nur die Medien versuchen ihre Aufgabe als Kontrolleure der Macht wieder in die Hände zu nehmen, es hagelt auch Protestbriefe aus der Bevölkerung. Die Verhinderung weiterer Dekrete zugunsten Berlusconis Medienimperium und sein Rücktritt am 22. Dezember

²⁰¹ Vgl. <http://www.geocities.com/CollegePark/Classroom/6218/saod.htm>, Bericht der Italienischen Delegation bei der Internationalen Vereinigung der Richter [1993].

²⁰² Vgl. Ferrari, S. 86.

²⁰³ Ebd., S. 63.

²⁰⁴ Ebd., S. 68.

1994 sind auf jenen Widerstand zurückzuführen. Dieses Beispiel zeigt wie effektiv auch der gesellschaftliche Korrektiv agieren konnte.

Auch wenn Berlusconi in vielen Prozessen gegen seine Person mit Falschaussagen oder Bestechung die Wahrheit verhindern konnte, so hatte er seine rechten politische Absichten lediglich abgeschwächt, aber nie verleumdet. Um so mehr verwundert es, dass die Italiener zum zweiten Male einen Mann an ihre Spitze gewählt haben, der sich politisch zu einer neuen Art des Faschismus bekennt, der mit Vereinigungen (*P2*, Mafia) in Verbindung gebracht wird, die für die Abschaffung der Demokratie und die Erschaffung eines autokratischen Systems stehen, der bereits verurteilt und in zahlreiche Skandale verwickelt ist.

In Italien scheinen viele Veränderungen nötig, um der Gefahr einer sich anbahnenden „Verfassungskrise“²⁰⁵ entgegenzuwirken. Linksintellektuelle warnen vor einer „weichen Diktatur oder [...] einer autoritären Demokratie“.²⁰⁶

Doch zu einer grundlegenden Veränderung bedarf es neben einer Opposition in der Gesellschaft und den Medien, jedoch auch einer starken politischen Opposition, doch diese scheint laut Dario Fo (italienischer Nobelpreisträger und bekannter Vertreter des politischen Theaters) „heillos zerstritten“²⁰⁷ und handlungsunfähig zu sein. Dass Widerstand in der Gesellschaft - von Intellektuellen, Personen des öffentlichen Lebens bis hin zur Bevölkerung – vorhanden ist, hat sich durch bereits aufgeführten Beispiele von Protestaktionen, Streiks, Kundgebungen und kritischen Meinungsäußerungen gegen Berlusconi gezeigt. Trotzdem klagt Dario Fo „die Dummheit der Italiener [an.] Die Dummheit jener Leute, die so einen Mann akzeptieren. Einen Mann der Fabeln, der Lügen“²⁰⁸ und fordert die Opposition auf „endlich Alarm zu schlagen“.²⁰⁹ Die Gründe für die Gleichgültigkeit der Italiener sieht Giuseppe di Grazia, italienischer *STERN*-Redakteur, im unpolitischen, kommerziellen Fernsehen, das mit seinem Mangel an Pluralismus zu „allgemeiner Verblödung“ führt. Auch die Frau des Staatspräsidenten, Franca Ciampi, spricht von „Schwachsinn“, betrachte man das italienische Fernsehprogramm. (So verwundert auch das Ergebnis einer Umfrage nicht, nach der 23% der Italiener Berlusconi im Falle einer Verurteilung als Ministerpräsident behalten würden und ganze 40% überhaupt keine Meinung zu dem Thema haben.²¹⁰)

Auch im Medienbereich gibt es neben der *RAI* viele Kritiker, die die Freiheit des Journalismus und damit auch der Demokratie in Gefahr sehen. Eugenio Scalfari, Herausgeber der *LA REPUB-BLICA* ist zu den aktiven Berlusconi-Kritikern zu rechnen, doch auch Chefredakteur und Gründer des *FININVEST*-kontrollierten Blattes *IL GIORNALE NUOVO* Indro Montanelli verließ aufgrund der politischen Einflussnahme im Januar 1994 die Zeitung, womit Berlusconi einen der

²⁰⁵ Vgl. <http://www2.tagesspiegel.de/archiv/2002/01/14/ak-mn-5510454.html>, „Die private Republik“, Clemens Wergin [14.01.2002].

²⁰⁶ Vgl. Stern, Giuseppe di Grazia, Oliver Toscani: „Der Verführer“ [31.01.2002], S. 64.

²⁰⁷ Vgl. Der Tagesspiegel, Thomas Migge: „Ich schenke Berlusconi eine Hexe“ (Interview mit Dario Fo) [13.03.2002].

²⁰⁸ Ebd., Thomas Migge.

²⁰⁹ Vgl. Stern, Giuseppe di Grazia, Oliver Toscani: „Der Verführer“ [31.01.2002], S. 64.

²¹⁰ Ebd., Giuseppe di Grazia, Oliver Toscani.

„angesehensten [...] Journalisten des Landes“ verlor und seitens der Medienakteure abermals ein deutliches Zeichen gesetzt wurde.²¹¹

2. Die Sicht des Auslandes

Angesichts der bereits in Kapitel 4 angedeuteten Entwicklungen und der sich immer wieder verschärfenden Lage seit dem zweiten Regierungsantritt Berlusconi im Mai 2001, werden Forderungen nach Maßnahmen gegen die Verhinderung der weiteren Machtkonzentration und Einschränkung der Demokratie laut. Mit neuen Gesetzen, die den juristischen Handlungsspielraum der Richter und Staatsanwälte immer mehr beschneiden und der eigenmächtigen Ernennung seiner Person zum Außenminister nach dem Rücktritt des liberalen Amtsinhabers Renato Ruggiero²¹², lenkt Berlusconi erstmals verstärkt die Aufmerksamkeit des europäischen Auslands auf sich.

Korruption, Bestechungsskandale, Verfilzung und Wirtschaftskriminalität, Eindämmung der Mafia und die Offenlegung aller geschäftlichen Beteiligungen und Geldquellen der *FININVEST* sollen auf schnellstem Wege – notfalls auch durch Druck seitens der Europäischen Union – aufgedeckt und beseitigt werden, worin auch die Hoffnungen der italienischen Berlusconi-Gegner ruht.

Auch die *OSZE* sieht die Demokratie in Italien aufgrund der mangelnden Gewaltenteilung und Mediensituation „in ernsthafter Gefahr“. Freimut Duve, *OSZE*-Beauftragter für die Freiheit der Medien, fordert eine vollkommene, „radikale Trennung zwischen Medieneigentum und Regierungsaufgaben“.²¹³ Ein Gesetz untersagt Medienbesitzern zwar die Führungsfunktion im Unternehmen bei zeitgleicher Regierungsaufgabe²¹⁴ und so löste Berlusconi das Problem auf seine Weise: vor dem Regierungsantritt kündigte er großzügig den sofortigen Verzicht auf den Vorsitz der *FININVEST* an – verkaufte die Holding jedoch nicht wie bei Machtantritt versprochen, sondern reichte sie an seinen langjährigen Geschäftspartner und Bruder Paolo weiter.

Berlusconi kontrolliert also immer noch den größten Teil des Privatfernsehens, hat aufgrund der Parlamentsmehrheit Einfluss auf die *RAI* und herrscht damit über 95% des ausgestrahlten Programms. Auch diese Möglichkeit des direkten Einflusses der Regierung auf das staatliche Fernsehen, muss abgeschafft werden, damit in Zukunft Eingriffe wie die Entlassung des *RAI*-Verwaltungsrates, die neue Besetzung mit Berlusconi-freundlichen Managern durch die Regierung und damit eine Einschränkung der journalistischen Freiheit und des Pluralismus nicht mehr möglich sind.²¹⁵

Kritik an der Praxis des Berlusconi-Regimes findet sich auch in renommierten Zeitungen außerhalb Italiens vermehrt wieder. So weisen weitsichtige Journalisten bereits jetzt auf die Gefahr hin, die beispielsweise Deutschland ereilen könnte, sollte Silvio Berlusconi seine Absicht den deutschen Medienmarkt infolge der Kirch-Krise zu erobern, verwirklichen. Zwar leugnet der italienische Medienkönig

²¹¹ Vgl. Ferrari, S. 61.

²¹² Vgl. <http://www2.tagesspiegel.de/archiv/2002/01/16/ak-ku-229548.html>, „Widerstehen, Widerstehen!“, Henning Klüver [17.01.2002].

²¹³ Vgl. http://www.lfr.de/funkfenster/medien_allgemein/medienpolitik/abstrakt_index.php3, Freimut Duve in einer Rede auf dem Europaforum der Medien [22.05.2001].

²¹⁴ Vgl. Süddeutsche Zeitung: „Forza Bavaria“, Hans Werner Kilz [30./31.03.2002].

²¹⁵ Vgl. Ferrari, S. 74, 110.

konsequent dieses Ziel, doch geben „seine Verhandlungsführer [...] in München den Ton an, drängen Banken auf Geld zu verzichten, um allein oder mit [...] Ruppert Murdoch und Al Waleed in das private Fernsehgeschäft einsteigen zu können“.

Es bleibt die Hoffnung, dass sich in Italien die Opposition einigt, die nächsten Wahlen einen politischen Umschwung oder Protestaktionen und Streiks (wie schon so oft in der italienischen Geschichte) den Rücktritt der Regierung bringen. Das europäische Ausland sollte die Machenschaften und Expansionsversuche der großen Medienmogule weiterhin kritisch beobachten und die italienische Regierung notfalls mit Sanktionen unter Druck setzen (so wie es bei Haiders Machtantritt in Österreich der Fall war). Der Einfluss der Politik auf die Medien, sowie die Mediatisierung, also die Beeinflussung anderer Subsysteme wie Politik, Gesellschaft und Wirtschaft durch Medien muss in Italien stark begrenzt werden, sonst findet man sich eines Tages in der von Murdoch propagierten „globale[n] Medienrevolution zur Befreiung des Menschen“ wieder, die der deutsche Journalist Hans Werner Kitz in einfachen Worten wiedergibt:

„Freies Fernsehen für freie Bürger – frei von Verantwortung, frei von Mitsprache, am Ende auch frei von Freiheit.“²¹⁶

²¹⁶

Vgl. Süddeutsche Zeitung: „Forza Bavaria“, Hans Werner Kitz [30./31.03.2002].

*„Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung;
dieses Recht umfasst die Freiheit,
Meinungen unangefochten zu vertreten,
sowie Informationen und Ideen
mit allen Kommunikationsmitteln
ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen,
zu empfangen und zu verbreiten.“*

(Artikel 19, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948)

DIE VERWIRKLICHUNG DER MEDIENFREIHEIT DURCH INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

von Veronika Blum

Die Fülle an Informationen zum Thema „Medienfreiheit und internationale Organisationen“ ist schier überwältigend. Das ist nur zu gut verständlich, denn die erste Aufgabe, welche Organisationen zum Schutz der Medienfreiheit wahrnehmen, besteht darin, Verstöße gegen selbige öffentlich zu machen. Medienpräsenz ist somit die Grundlage ihrer Arbeit, unabhängig davon, welche Wege sie darüber hinaus beschreiten, um Missstände zu beseitigen. Daraus ergibt sich jedoch, dass, wer sich einen Überblick verschaffen will, sich mit einer erdrückenden Vielzahl an Einzelfall-Berichten konfrontiert sieht. Eben diesen Überblick will diese Arbeit jedoch leisten. Konkrete Vorkommnisse werden - der Illustration und dem besseren Verständnis dienend – nur beispielhaft eingearbeitet werden.

Nach der allgemeinen Einführung über Wesen und Bedeutung der Medienfreiheit, unter besonderer Bezugnahme auf Osteuropa, werden einige der wichtigsten Organisationen vorgestellt. Sodann folgt eine Übersicht über diejenigen Länder Osteuropas, in denen die Medienfreiheit einen besonders schweren Stand hat, sowie über die realen und potentiellen Mechanismen, mit denen dort das Recht auf freie Meinungsäußerung ausgehebelt wird. Logisch schließt sich hieran die Frage nach der Reaktion der genannten Organisationen an. Es geht um ihre Arbeitsweisen, ihre Forderungen und ihre Erfolge. Um dies noch zu verdeutlichen, sollen zuletzt einige ausgewählte Projekte aus der Region Osteuropa skizziert werden.

I. Medienfreiheit und Demokratie

Freie Meinungsäußerung und die Möglichkeit, Meinungen und Tatsachen öffentlich zu verbreiten, gehören zu den elementarsten Grundbausteinen, auf die sich moderne Demokratien stützen. Mit der Bezeichnung der Medien als „Vierter Gewalt im Staat“ – im übertragenen Sinne - wird der wichtigen Bedeutung von Medien auf die praktische Demokratieausübung Rechnung getragen: Systeme, deren staatliche Herrschaftsausübung nicht auf der Legitimierung der Gewaltenteilung fußt, können es sich niemals leisten, freie journalistische Betätigung und dadurch einen wirklichen öffentlichen Diskurs zuzulassen. Diktaturen tendieren dazu, die bestehenden Medien

gleichzuschalten und die Ausbildung neuer zu verhindern. Das bedeutet unter anderem: Eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Medien besteht nicht. Das (in der Regel einzige) Presseorgan und der Rundfunk unterstehen direkt dem Staat. Ihre Aufgabe besteht in der Erziehung der Menschen in eigener Sache und in der Festigung der Ideologie - hierdurch erfüllen sie den Zweck des Propagandamittels. Durch Zensur wird der Bürger vor vermeintlich negativen Einflüssen abgeschirmt. Diese Zensur bezieht sich meistens auch auf das Verbot, Informationen über fremde, z.B. ausländische Quellen zu beziehen.

Dieser Charakterisierung entsprechend stellte sich das Wesen der Medien in den Staaten Osteuropas unter Einfluss der kommunistischen Regime dar.

Die Unterdrückung der Medien fand nicht unbegründet statt; das Beispiel Ungarns zeigt eindrucksvoll, welche Macht und letzten Endes Umsturzgewalt von der Öffentlichmachung politischer Meinungen und Ideen ausgehen kann: Schon ab Ende der achtziger Jahre wurden Samisdat-Schriften, welche zuerst versteckt und schließlich immer offener subversiv gegen die offizielle Linie der Partei schrieben, geduldet. Auf diesem Wege formierte sich eine Gegenbewegung (bestehend aus Vertretern der intellektuellen Elite und den sogenannten Reformkommunisten), der es innerhalb nur eines Jahrzehnts gelang, das marode sozialistische System von innen heraus aufzulösen.

Doch nicht alle Staaten des Ostblocks erlebten die Wende mit einer bereits ausgeformten Medienlandschaft. Umso deutlicher zeigt sich, dass nach dem Fall des eisernen Vorhangs auch in Bezug auf die Medien eine Transformation stattzufinden hatte. Mit der Demokratisierung und der zunehmenden Einbeziehung in internationale Beziehungen mit dem Westen, schlossen sich die neuen politischen Führungen automatisch dem Konsens über die Anerkennung freiheitlich-demokratischer Grundlagen für eine freie, ausdifferenzierte Medienlandschaft an. Demnach sind erstens alle Medien als Vervielfältigungsmöglichkeit und Informationsquelle prinzipiell allen Menschen zugänglich. Zweitens sollte eine (seriöse) politische Berichterstattung grundsätzlich objektiv d. h. unabhängig von Partei- oder Gruppenzugehörigkeiten erfolgen, und schließlich sollte drittens die Vielfalt der Medienprodukte und der in ihnen vertretenen Meinungen die Meinungsvielfalt einer pluralistischen Gesellschaft widerspiegeln. Wann immer es auch in westlichen Staaten zu massiven Verzerrungen innerhalb dieser Prinzipien kommt (z.B. durch zu hohe Unternehmenskonzentrationen), wird dies mit Argwohn beobachtet und bald mit einer Gefährdung der Demokratie in Verbindung gebracht.

II. Die Bedeutung internationaler Organisationen für die Verwirklichung der Medienfreiheit

Doch wie soll man die Transformation einer Gesellschaft hin zu einer Kultur von Meinungs- und Medienfreiheit angehen?

Was die Transformation der Wirtschaft betrifft, so kann man für den Stand der Privatisierung von Unternehmen und Finanzmärkten relativ eindeutige Zahlen erheben. Auch die Transformation des Rechtssystems definiert sich durch eine klar abgegrenzte Aufgabe, indem sie Verfassungen und einfaches Recht an europäische Normen angleicht.

Wer aber wacht über die Verwirklichung der Medienfreiheit? Wenn man den Begriff „Transformation“ unserem Zusammenhang verwendet, darf man nicht außer acht lassen, dass es sich hier um einen sehr viel subtileren Umwandlungsprozess handelt. Mit dem Bekenntnis der politischen Führung zu freien Medien und mit einer Gesetzgebung, welche die Rechte von Journalisten und Publizierenden offiziell garantiert, ist erst der erste Schritt getan. Darüber hinaus muss es auch fähige und ausreichend ausgebildete und ausgestattete Journalisten geben, die die Aufgabe, die Öffentlichkeit zu informieren auch ungehindert übernehmen können und wollen.

Es ist offensichtlich, dass die unterschiedlichen Länder Osteuropas unterschiedlich weit im Transformationsprozess vorangeschritten sind. Divergierende Ausgangssituationen und Konzepte des Übergangs bewirken, dass die Situation der Länder heute teilweise kaum vergleichbar ist. Krisen und Bürgerkriege warfen die Entwicklung in einigen Ländern um Jahre zurück.

Jenseits der geschriebenen Verfassungen und Gesetze solche Ansätze zu erkennen, welche die tatsächliche Medienfreiheit nach den Standards unserer Zeit effektiv verhindern, ist eine Herausforderung, die eine große Zahl internationaler Medienrechtsorganisationen noch über einen langen Zeitraum beschäftigen wird. Dass die Demokratiedefizite hier oft nicht an der Oberfläche liegen, macht die Aufgabe besonders komplex; ein tiefer Einblick in die Situation der betreffenden Länder ist unerlässlich. Es geht darum, mit scharfem Blick die Lage der „Medienwirklichkeit“ hinter der möglichen Fassade des Medienrechts auszumachen – eine Tag-für-Tag-Angelegenheit. So liegt es auf der Hand, dass die politischen Akteure der ersten Reihe diese Aufgabe im gesamten Umfang nur unzureichend erfüllen können. Internationale Organisationen, die sich auf diesem Gebiet einsetzen, können ihre Verantwortung entweder direkt durch Regierungen oder völkerrechtliche Verträge übertragen bekommen haben (z.B. OSZE, Unicef), oder sie legitimieren sich auf Basis des Prinzips der Vereinigungsfreiheit die dem Zweck der gemeinsamen Interessenvertretung dienend auch über nationale Grenzen hinweg existiert (NGOs).

Hinzu kommt folgender Aspekt: Es ist unbestritten, dass die Schutzwürdigkeit der Medienfreiheit nicht nur dem Selbstzweck dient: Internationale Beobachter weisen darauf hin, dass Verletzungen der Kommunikationsgrundrechte allzu oft einhergehen mit weiteren Menschenrechtsverletzungen, wie dem Recht auf Eigentum und dem Recht der Unversehrtheit von Leben und Gesundheit.

1. Die Organisationen

Unter den Vereinigungen zum Schutz der Medienfreiheit sind vor allem die Aktivitäten der zahlreichen NGOs hervorzuheben, welche sich unter finanzieller Eigenverantwortung und sicherlich auch durch das private Engagement Einzelner, in diesem Sektor betätigen. Aber auch auf der Ebene der großen, auf internationalen Staatenverträgen beruhenden Organisationen gibt es Aktivitäten, die auf einen Anschluss Osteuropas in punkto Medienfreiheit hinwirken. Darüber hinaus soll aber noch eine dritte Gruppe Beachtung finden: In dem betreffenden Abschnitt wird auch von einigen nationalen Organisationen die Rede sein, die hier bereits viel bewirkt haben, und dadurch internationale Beachtung und Unterstützung gefunden haben.

Die Organisationen haben unterschiedliche Ansatzpunkte und Arbeitsweisen: Einige verstehen sich in erster Linie als Menschenrechtsorganisationen, andere beschäftigen sich mit der Thematik unter dem Gesichtspunkt des Aufbaus einer civil society in Osteuropa; darüber hinaus gibt es eine Reihe von Journalistenverbänden, deren Interesse darin besteht, gegenseitige Netzwerke der Unterstützung aufzubauen, um für sich selbst und für andere die journalistische Arbeit in Krisenregionen zu ermöglichen. Beispielhaft werden zuletzt zwei Organisationen dargestellt, welche sich am direktesten dem Konflikt mit der politischen Führung aussetzen, indem sie sich bewusst über Einschränkungen und Repressionen hinwegsetzen um selbst zu senden.

Insgesamt ist die Zahl der aktiven Gruppen zu groß, um alle namentlich aufzuführen. Die vorgestellten Organisationen stellen nur eine relativ kleine Auswahl dar, die besonders stark Medien vertreten ist. Zudem fällt das Augenmerk auf jene, die durch besondere, projektbezogene Aktivitäten auf sich aufmerksam machen. Einige Projekte werden im letzten Teil dieser Arbeit detaillierter vorgestellt. Es handelt sich um Projekte, die aus heutiger Sicht Hoffnung auf Erfolg haben und daher optimistisch stimmen. Die Erfolgsaussichten wiederum ergeben sich in einem Fall aus dem breiten Rahmen, der für das Projekt abgesteckt wurde (dazu gehört natürlich vor allem der entsprechend finanzkräftige Unterstützerkreis), andere Projekte überzeugen durch innovative, einleuchtende Ideen oder die enthusiastische Annahme durch die Bevölkerung.

Unter den internationalen Organisationen, von denen in den folgenden Kapiteln die Rede sein wird, gibt es die Gruppe der überstaatlichen Regierungsorganisationen **Unicef** und **OSZE**. Die OSZE hat seit 1997 einen eigenen Beauftragten für Medienfreiheit, den Deutschen Freimut Duve. Jährlich werden von ihm und seinen Mitarbeitern Berichte über die Situation der Medien in sämtlichen Krisenregionen herausgegeben.²¹⁷ Bei den NGOs gibt es (als erste Untergruppe) die Menschenrechtsorganisationen, wie **Human Rights Watch (HRW)**²¹⁸. Hierbei handelt es sich um eine der größten Menschenrechtsorganisationen weltweit, die sich speziell unter dem Namen **International Freedom of Expression (IFEX)** für Medienfreiheit einsetzen. **Reporter ohne Grenzen**²¹⁹ ist die deutsche Sektion der **Reporters sans frontières**, die 1985 nach dem Vorbild der Médecins sans frontières gegründet wurden. **Article 19**²²⁰ stammt aus Großbritannien und konzentriert sich besonders auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für Medienfreiheit.

Andere NGOs, definieren sich in erster Linie als Journalistenverbände:

²¹⁷ Zu Belarus: http://www.OSZE.org/fom/documents/reports/country/rep_media_belarus_eu.pdf; entsprechend zur Ukraine:

http://www.OSZE.org/fom/documents/reports/country/rep_media_ukrain_eu.pdf etc.

Bei allen angegebenen www-Adressen, die nicht näher gekennzeichnet sind, ist der Autor die in der Adresse angegebene Organisation; wenn in den Angaben kein Datum enthalten ist, ist das Datum des Log-in der 15.07.2002.

²¹⁸ HRW: <http://www.ifex.org>.

²¹⁹ <http://www.reporter-ohne-grenzen.de>.

²²⁰ <http://www.article19.org>.

International Federation of Journalists (IFJ)²²¹ ist die größte derartige Vereinigung. Als Untergruppierung gibt es die **European Federation of Journalists (EFJ)**²²². **International Press Institute (IPI)**²²³ hat eine eigene Tochtervereinigung für Südosteuropa gegründet, die **South East European Media Organisation (SEEMO)**²²⁴. Zudem existieren **World Press Freedom Committee**²²⁵ und die Schweizer NGO **Medienhilfe für Ex-Jugoslawien**²²⁶

Unter den Journalistenverbänden kann man eine weitere Unterteilung vornehmen. Im Unterschied zur letztgenannten Gruppe, die ausdrücklich auf gegenseitige professionelle Unterstützung, d.h. auf Austausch und Weitergabe von Informationen der Journalisten untereinander konzentriert ist, haben die nun folgenden NGOs in stärkerem Maße die „lebensrettenden Maßnahmen“ für Journalisten in Krisengebieten im Visier. Hierunter fallen **Centre for Journalists in Extreme Situations (CJES)** und **Committee to Protect Journalists (CPJ)**.

Ebenfalls als Aktivisten im Sinne der Medienfreiheit zu betrachten sind die Sender **Radio Liberty/Radio Free Europe (RL/RFE)** und **DW**. Der Sender RL/RFE wurde während des kalten Krieges durch Mittel des amerikanischen Kongresses gegründet, Über die möglicherweise vorhandene Tendenziosität der Programminhalte, herrührend aus der Rolle des Senders als Instrumentarium des Kalten Krieges, würden gesonderte Untersuchungen anzustellen sein. Heutzutage bietet der Sender per Internet einen guten Überblick über medienrelevante Themen aus allen Regionen der Welt.²²⁷

Wie bereits erwähnt haben auch einige nationale Gruppen einen hohen Stellenwert. Exemplarisch seien genannt: **ANEM (B92)** und **Belarussian Association of Journalists (BAJ)**.

Die Asocijacija Nezavisnih Elektronskih Medija, kurz ANEM ist die Dachorganisation für eine Reihe unabhängiger Sender und freier Journalisten in Serbien, unter denen B92 (heute offiziell RTV92) das weitaus prominenteste Mitglied ist. 1989 als Studentenradio für junge Leute gegründet, bezog der Sender während der Balkan-Kriege offen Stellung gegen die kriegstreiberische Politik der serbischen Führung. Durch die Verbreitung von Demonstrationen aufrufen und die darauffolgenden Anschläge auf die Redaktionsräume, machte B92 innerhalb kürzester Zeit eine radikale Politisierung durch und gewann in ungeahnter Weise an Bedeutung: Er wurde zum mit Abstand bedeutendsten Stimmorgan der serbischen Opposition. Der Medienbeauftragte der OSZE und andere sprechen ihm heute einen maßgeblichen Beitrag am Sturz Milosevics am 5. Oktober 2000 zu.²²⁸

²²¹ <http://www.ifj.org>.

²²² <http://www.ifj.org/regions/europe/efj/eu/efj.html>.

²²³ IPI <http://www.freemedia.at>.

²²⁴ <http://www.seemo.at>.

²²⁵ <http://www.wpfc.org>.

²²⁶ <http://www.medienhilfe.ch>.

²²⁷ <http://www.rferl.org/newsline>.

²²⁸ Duve in einem Interview mit der Frankfurter Rundschau, Bericht: <http://www.yumediacycenter.com/english/mom/2001/1m041001e.html>.

Die BAJ arbeitet eng mit dem weißrussischen PEN-Club zusammen. Auf Grund der Lage im Land hat sie eine große Aufgabe und gleichzeitig einen schweren Stand. Derzeit besteht ein großer Teil ihrer Arbeit darin, das Ausland über Menschenrechtsverletzungen zu informieren, um dann in gemeinsamer Arbeit mit anderen Organisationen zu intervenieren.

Indirekt fließen Veröffentlichungen weiterer Organisationen ein, die nicht namentlich erwähnt werden, immerhin kann internationale Zusammenarbeit nur durch Vernetzung untereinander wirkungsvoll funktionieren.

2. Die Länder

Zu den Ländern, in denen die Medienfreiheit nach Ansicht aller Medienexperten am wenigsten gesichert ist, gehört **Belarus**. Dem Präsidenten Alexander Lukaschenko wird von einigen Seiten eine sowjetophile Einstellung vorgeworfen, ferner wird angemahnt, dass nur etwa 10% der regelmäßigen Publikationen der unabhängigen Presse zuzurechnen sind; und auch diese sich inhaltlich auf unpolitische Themen beschränken. Der Rundfunk liegt noch vollständig unter direkter staatlicher Kontrolle.

In der **Ukraine** kam es in den vergangenen Jahren nachweislich zu Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Medienfreiheit.

Die **Zentralasiatischen Republiken** stehen insgesamt unter starker Beobachtung durch internationale Organisationen, unter ihnen ist es aber vor allem **Turkmenistan**, dessen Regierung unter Saparmurat Nijazov Medienfreiheit faktisch überhaupt nicht zulässt. Auch **Usbekistan** wurde auffällig, durch vermehrte Verhaftungen von Journalisten.²²⁹

Nach einer Aktion des International Press Institut (IPI), welches 1999 **Russland** auf seine *watchlist* setzte, drängte die Frage der Medienfreiheit unter Putin wieder verstärkt an die Öffentlichkeit. IPI führt jene *watchlist*, um auf Länder aufmerksam zu machen, deren Medienfreiheit durch repressive staatliche Behandlung gefährdet ist. Seit 1999 haben sich keine nennenswerten Verbesserung für die Lage der unabhängigen Medien in Russland ergeben.

Auf dem Gebiet des **Balkans**, insbesondere in **Serbien**, liegt eine besondere Situation vor. Die Bürgerkriegserfahrungen und die autoritären Regime, unter denen die Republiken in einer Phase standen, in der in anderen Ländern Osteuropas wichtige Schritte zur Transition unternommen wurden, haben die Ausbildung einer freien Medienkultur über Jahre hinweg verhindert. Durch den Umbruch und die darauffolgende Konsolidierung scheinen jedoch auch wichtige positive Impulse an die Bevölkerung ergangen zu sein, welche den Aufbau neuer Medien befördern. Besonders in Serbien scheint der Sturz Milosevics eine Situation hervorgerufen zu haben, in der die Lage der Medienfreiheit, aber auch der Demokratie insgesamt auf Messers Schneide steht. Die Entwicklung der kommenden Jahre wird zeigen, ob sich Serbien hin zu einer stabilen Demokratie entwickelt, oder ob die Konflikte und Anlaufschwierigkeiten das Land wieder in eine Diktatur verwandeln. Es gibt

²²⁹

Siehe u.a.: Bericht CPJ in RFE/RL Mediamatters 14.6.2002.

Anzeichen für beide Möglichkeiten. Umso wichtiger ist es daher, die positiven Tendenzen vom Ausland her zu unterstützen. *Veran Matic*, einer der Mitbegründer von B92 und heute der erste Mann des Senders beklagt den Wandel, den der staatliche Rundfunksender Serbiens RTS vollzogen hat: Von einem Propaganda-Sender für das Milosevic-System habe er sich nun zu einem ebenso unkritischen Organ der Regierung Kostunicas entwickelt, er betreibe einen regelrechten „Kostunica-Kult“²³⁰.

Auch in **Albanien** ist die Situation der Medienfreiheit seit Jahren unsicher.

III. Verstöße gegen Artikel 19

1. Angriffe auf Leben und Gesundheit

Obwohl ein Artikel zur Freiheit von Presse und Rundfunk mittlerweile in allen Verfassungen Osteuropas vorhanden ist, berichten internationale Organisationen jedes Jahr aufs Neue von Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Behinderung freier Berichterstattung stehen. Die NGO CJES zählte allein für April 2002 29 Inhaftierungen und 62 Verurteilungen in Staaten der GUS²³¹.

Hinzukommen eine große Anzahl tätlicher Übergriffe, meist durch Polizeikräfte, Zerstörungsattacken in Redaktionsräumen und unrechtmäßige Beschlagnahmung von Materialien. 2001 registrierten Reporter ohne Grenzen und Committee to Protect Journalists acht Morde in Staaten Osteuropas, deren nähere Umstände größtenteils noch nicht aufgeklärt sind.²³² Besonders schwer wiegt der Vorwurf, der internationalen Menschenrechtsorganisationen an die Adresse der jeweiligen Regierungen, wenn der begründete Verdacht besteht, die Staatsanwaltschaft des jeweiligen Landes bemühe sich nicht ausreichend um Untersuchungserfolge und sei an Vertuschungsaktionen beteiligt. Diesbezüglich hat der Mord an dem ukrainischen Journalisten Georgij Gongadse bereits einige Prominenz erlangt. Die Staatsanwaltschaft erklärte den Fall Anfang des Jahres völlig überraschend für aufgeklärt, es handele sich um einen Mord durch Angehörige einer kriminellen Bande, die Mörder seien aber bereits selbst von anderen Mitgliedern aus den eigenen Reihen ermordet worden. Reporter ohne Grenzen berichtete über den Fall und drängt auf eine neue Untersuchung durch eine unabhängige Kommission.²³³

Unterhalb derartiger „Spitzen des Eisbergs“ sind natürlich auch schon häufige Bedrohungen, die sich zu einer regelrechten mentalen Terrorisierung ausweiten können, sowie Schikanen, beispielsweise durch Diskriminierung bei behördlichen Vorgängen, als Methoden geeignet, um regierungskritische Journalisten zum Schweigen zu bringen.

²³⁰ NZZ 23.3.2001 bei: <http://www.br-online.de/br-intern/suedosteuropa/Spiegel2001-01.html>.

²³¹ http://www.cjes.ru/bulletin/monthly/04sng_e.php.

²³² <http://www.rsf.fr/rsf.uk.html/priso/killed.html>.

²³³ http://www.cpj.org/killed/Ten_Year_Killed/2001_list.html.

²³³ <http://www.reporter-ohne-grenzen.de/news/290402.html>.

2. Rechtssystem

Die Grundvoraussetzung für das Entstehen einer staatlich unabhängigen Medienkultur sind eine Gesetzgebung und Rechtsprechung, die die Arbeit der Journalisten schützen und nicht bekämpfen. Einige Länder Osteuropas haben eigene Mediengesetze. Grundsätzlich ist es begrüßenswert, wenn hierdurch Rechte geschützt, Standards festgelegt und zu einem gewissen Grad Chancengleichheit unter den konkurrierenden Presse- und Rundfunkorganen hergestellt wird. Eines der Kernelemente eines eigenen Mediengesetzes bildet zumeist die Reglementierung der Vergabe von Lizenzen. In einem System, in dem hierbei auf eine prinzipielle Gleichbehandlung vertraut werden kann, gereicht dies sicher zum Vorteil einer pluralistischen ausgewogenen Medienlandschaft, jedoch bietet es auf der anderen Seite autoritären Systemen die Möglichkeit, den gesamten Rundfunk a priori unter der eigenen Kontrolle zu halten.

Das Mediengesetz, das in Serbien zwischen 1998 und Februar 2002 gültig war, zeigt jene andere Seite: Die Mediengesetzgebung erfüllte hier eindeutig den Zweck, repressive Maßnahmen gegen Medienorgane gesetzlich zu legitimieren.²³⁴ Art. 4 Satz 2 besagt: „*The publicising of untruths in the public media is deemed to be an abuse of the freedom of public information.*“

Daraufhin wurden unter dem Vorwurf der Verbreitung falscher Tatsachen in den Jahren der Milosevic-Herrschaft in etlichen Fällen Journalisten vor Gericht gebracht. Weitere häufig verwendete Vorwürfe sind die der Spionage oder der Verleumdung.ⁱ Dies zeigt, dass auch das Strafrecht und das Zivilrecht relevant sind für den Spielraum, den man der Pressefreiheit einräumen oder verwehren kann. Natürlich wird es immer einschränkende Vorgaben geben, die für Journalisten überall auf der Welt gelten, da eine totale Freiheit der Medien wiederum nicht wünschenswert wären im Sinne der demokratischen Ordnung. Der entscheidende Punkt liegt somit im Zweifelsfall in der Rechtsgüterabwägung.

Eines der wichtigsten Beispiele in diesem Zusammenhang ist der Konflikt zwischen dem Aufklärungswillen der Staatsanwaltschaft in strafrechtlichen Prozessen und dem Recht der Journalisten auf Geheimhaltung ihrer Quellen. Als Ausweg aus diesem Dilemma besteht in den meisten Ländern ein eingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten. (In Deutschland u.a. geregelt in §53 Abs. 1 Nr. 5 StPO)²³⁵ Medienorganisationen sind derzeit damit beschäftigt, diesen Grundsatz auch vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag im Zusammenhang mit dem Prozess gegen Slobodan Milosevic durchzusetzen.²³⁶ Ein anderer derartiger Konflikt ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, wo die Grenzen zwischen gerechtfertigter Kritik - auch gegen Einzelpersonen - und Ehrverletzung immer wieder definiert werden müssen. In Bezug auf die informationelle Selbstbestimmung sind die Rechte von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens generell eingeschränkt - zu Gunsten der Pressefreiheit. Ganz

²³⁴ Das Gesetz über Informationsverbreitung in der Republik Serbien von 1998 gibt es in englischer Übersetzung unter:
http://www.b92.net/media/legalrepression/word/law_repsrbia.doc.

²³⁵ Vgl.: Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 3.Aufl. 1994, S. 155 ff.

²³⁶ RFE/RL Mediamatters 14.06.2002.

anders mutet dagegen eine im Juni vom rumänischen Senat angenommene Gesetzesnovelle an: Diese schreibt vor, dass jede öffentlich kritisierte Person das Recht hat, ihre eigene Stellungnahme in der selben Zeitung oder bei selbigem Sender zu veröffentlichen. Weigern sich Zeitung oder Sender die Stellungnahmen zu veröffentlichen, drohen Geldstrafen von bis zu 3.000 \$.²³⁷

Noch empfindlicher sind strafrechtliche Maßnahmen, die die Existenz einer Zeitung oder eines Senders bedrohen können. Gemeint sind Beschlagnahmen und Konfiszierungen von Arbeitsmaterialien (darunter auch Beweismittel) und Produktionsgütern. In Deutschland sind Medienbetriebe hiervor durch die StPO in besonderer Weise geschützt. Eine Beschlagnahme darf nur im direkten Zusammenhang mit einer vorsätzlich verübten Straftat (§ 74 StGB) und aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen (§ 98 Abs.1 S.2 StPO). Selbiges gilt auch für den davor liegenden Eingriff, der Durchsuchung. Ein derartiger rechtsstaatlicher Schutz gehört zu den westeuropäischen Standards im Strafrecht, die noch längst nicht in allen Staaten Osteuropas verwirklicht sind. In seiner Errichtung liegt eine der Hauptforderungen der unabhängigen Journalistenverbände.

3. Die wirtschaftliche Daumenschraube

Die letzten beiden Beispiele zeigen, wie sich juristische Repressionen mitunter mit dem Machtmittel des finanziellen und wirtschaftlichen Ruins unabhängiger Medien überschneiden.

In diese Kategorie gehört die Subventionierung staatlicher bzw. regierungstreuer Medien, wenn auf der anderen Seite der Zugang zu Dingen von essenziellem Bedarf für die alltäglichen Arbeit erschwert wird, sei es durch künstliche Papierverknappung oder die Erhebung irrealer Gebühren für den Erhalt von Sendelizenzen. Von einem derartigen Ereignis (Erhöhung der Papierpreise um 600%) in der Serbien berichtete die Schweizer Organisation Medienhilfe für Ex-Jugoslawien in ihrem Jahresbericht zur Medienfreiheit 2001.²³⁸

Einige dezentere Maßnahmen können unter Umständen die gleiche Wirksamkeit zeigen. So etwa erhöhte Gewerbesteuern, und unter dem Deckmantel der Adaption marktwirtschaftlicher Mechanismen, betriebliche Übernahmen. Solche Vorgänge, die in letzter Konsequenz die Gleichschaltung der Medien bedeuten können, sind im Anfang gewissermaßen durch eine Tarnung geschützt, so dass es bisweilen zum Zeitpunkt, da die internationale Öffentlichkeit beginnt, aufmerksam zu werden, bereits schon zu spät sein kann. Einen derartigen Gleichschaltungs-Versuch unternahm die jugoslawische Regierung 1998 zur Zeit der Nato-Luftangriffe um den unabhängigen Sender B92 mundtot zu machen – in diesem Falle letzten Endes ohne Erfolg.²³⁹

Ein ähnliches Schicksal ereilte den russischen Putin-Kritiker und Gründer des Medienunternehmens Media-Most Vladimir Gusinski: Während er sich im Ausland vor einer Verurteilung durch die russische Justiz (auch im Zusammenhang mit freier

²³⁷ RFE/RL Newline 7. Juni 2002.

²³⁸ <http://www.medienhilfe.ch/bericht02/014.html>.

²³⁹ <http://archiv.medienhilfe.ch/MH-Info/1999/info99-3/serbien.html>.

Meinungsäußerung) versteckt hielt, konnte er nur zusehen, wie sein Imperium von dem faktisch staatseigenen Betrieb Gasprom übernommen wurde.²⁴⁰

4. Strukturelle Probleme

Die Rahmenbedingungen für die Entstehung unabhängiger Medien sind in keinem der erwähnten Länder optimal. Angesichts der strukturellen Schwierigkeiten, mit denen Journalisten zu kämpfen haben, kann man zugespitzt behaupten, dass es keiner weiteren Repressionen von staatlicher Seite bedürfe, um die Verbreitung unliebsamer Informationen zu verhindern, es genüge, alles beim Alten zu belassen. Anders formuliert: Es genügt nicht, gegen die rechtlichen Barrieren anzustürmen, bevor sich eine dynamische Medienlandschaft im Kaukasus oder auf dem Balkan entwickeln kann, benötigen junge Zeitungen und Rundfunksender aktive Aufbauhilfe.

Zu den Problemen, die zu überwinden sind, gehören beschränkte Möglichkeiten des Zugriffs auf Informationen aus dem Ausland und unzureichender Informationsfluss der Journalisten untereinander. Wenn alle Redaktionen bei der Berichterstattung lediglich auf die Mitteilungen ein und derselben staatlichen Nachrichtenagentur zurückgreifen können, bleibt (abgesehen von Selbstrecherche) wenig Raum für differenzierte Darstellungen.

Einer der Hauptgründe, warum das eben beschriebene Problem so virulent ist, ist der noch weitaus vorherrschende Mangel an Digitalisierung in den besagten Regionen. Nach gesammelten Informationen von Umfrageinstituten beträgt aktuell der Anteil der Internetnutzer an der Bevölkerung in Belarus weniger als ein Prozent. In Russland sind es unter sechs Prozent. In Deutschland dagegen benutzt jeder Dritte regelmäßig das Internet, in den USA bereits über die Hälfte der Bevölkerung.²⁴¹

Die OSZE berichtet von einem Vorfall in Turkmenistan, bei dem im April 2002 Turkmenistans einziger Internet-Provider (der unter überwiegend staatlichem Einfluss steht) die Online-Ausgabe der Zeitschrift Komsomolskaja Prawda blockiert haben soll. Diese hatte sich zuvor kritisch über die Situation im Land geäußert. Gleiches geschah mit der Website der Deutschen Welle.²⁴²

Zum Problembereich schlechter Infrastruktur gehören für Hörfunk und Fernsehen auch schlechte Erreichbarkeiten aufgrund technischer Rückständigkeit der Regionen (Satellitenstationen, Sendemasten, Glasfaserverkabelung etc.), sowie aufwendige Vertriebs- und Transportsysteme. Das größte Problem dürfte jedoch die Umstellung auf marktwirtschaftliche Mechanismen sein. Private Radio- oder Fernsehsender gelten nunmehr als Wirtschaftsunternehmen und müssen entsprechend geführt werden, insbesondere sich selber finanzieren. Hierzu gehört auch, private Ausbildungsmöglichkeiten vorzuhalten, wobei die Errichtung vollwertiger Journalistenschulen ein entfernteres Ziel sein dürfte.

²⁴⁰ IPI, <http://www.freemedia.at/pr-russia20.04.01.html>.

²⁴¹ Ausführliche Statistiken zum Thema weltweiter Internetnutzung unter: http://cyberatlas.internet.com/big_picture/geographics/article/0,1323,5911_151151,00.html.

²⁴² http://www.OSZE.org/news/generate/php3?news_id2429.html.

IV. Ansätze und Erfolge der Organisationen

Wie bereits deutlich gemacht wurde, bezieht sich das vornehmliche Engagement der Organisationen zur Medienfreiheit auf die Beobachtung und anschließende Veröffentlichung aller relevanten Ereignisse und Veränderungen in den verschiedenen Ländern. In Fällen von Menschenrechtsverletzungen, wie ungerechtfertigter Inhaftierung, tätlichen Angriffen, Ermordungen, bzw. Nicht-Aufklärung von mutmaßlichen Morden an Journalisten werden zunächst offene Briefe und Petitionen an Regierungsverantwortliche verfasst. Durch sie soll eine möglichst breite Öffentlichkeit veranlasst werden, sich anzuschließen und den Druck auf die Regierung des entsprechenden Landes zu erhöhen. (IPI hat ständig die aktuell in Umlauf befindlichen Anschreiben mit Unterstützungsauftrag auf seiner Website²⁴³) Ähnliche Bedeutung haben Jahresberichte zur aktuellen Lage und internationale Konferenzen: Am 3. Mai ist Internationaler Tag der Pressefreiheit; die Medienfreiheits-Abteilung der OSZE bringt jedes Jahr ihren bewusst essayistisch aufgelegten Jahresbericht „*Freedom and Responsibility*“ heraus; die ebenfalls jährlichen Ausstellungen der Reporter ohne Grenzen mit dem Titel „Hundert Bilder für die Pressefreiheit“ haben sich inzwischen als fester kultureller Bestandteil in allen großen Städten etabliert.

Die Forderungen, die sich anschließen, wenn die Ungerechtfertigkeit von Sanktionen von staatlicher Seite eingestanden wurde, sind die Restitution von zu Unrecht gezahlten Strafen oder konfiszierten Materialien und unter Umständen Schmerzensgeldzahlungen. Der Druck auf Regierungen lässt sich exponentiell verstärken, wenn ihre eigenen Interessen auf dem Spiel stehen. Aus diesem Grund stellte die IFJ in diesem Jahr im Zusammenhang mit Repressionen gegen die Presse in Slowenien die Forderung auf, die EU-Beitrittskriterien sollten um einen Punkt bezüglich des Zustands der Medienfreiheit erweitert werden.²⁴⁴

Eine ähnliche derartige Forderung wurde vor kurzer Zeit von HRW erhoben: In Albanien, so die Menschenrechtler, sollten die Zahlungen von IWF und Weltbank gekürzt werden, solange die Medienfreiheit an der Korruption der Regierung scheitert, sowie an einem unzureichenden straf- und zivilrechtlichen Schutz²⁴⁵.

Da letztgenannte Forderungen sich weitaus schwerer verwirklichen lassen, ist es vor allem notwendig, den verfolgten Journalisten trotz der Einschränkungen, die sie im eigenen Land erfahren, ein positives Feedback und dadurch Motivation zukommen zu lassen. Jährlich verliehene, mit Geld dotierte Preise sind ein Ansatz hierfür. Den diesjährigen Freedom of Press Pioneer Award gewann ein Reporter der serbischen Tageszeitung DANAS.²⁴⁶

Finanzielle Unterstützung über einen längeren Zeitraum hingegen kann im Zusammenhang mit Projekten oder zur Unterstützung von Umstrukturierungen vereinbart werden. Die Frankfurter Rundschau berichtet über Pläne aus

²⁴³ IPI, <http://www.freemedia.at>.

²⁴⁴ RFE/RL Mediamatters 14.06.2002.

²⁴⁵ <http://www.hrw.org/reports/2002/albania>.

²⁴⁶ <http://www.medienhilfe.ch/News/div/IPI.html>.

Deutschland, die jugoslawische Nachrichtenagentur Tanjug bei ihren Reformplänen zu unabhängiger Berichterstattung zu unterstützen.²⁴⁷

In eine ähnliche Richtung zielen Workshops, die Journalisten aus- und weiterbilden und junge Leute als Nachwuchs für diesen Beruf rekrutieren sollen. Über ein besonders groß angelegtes Projekt zur Nachwuchsförderung wird im folgenden letzten Teil noch zu sprechen sein.

Organisationen wie CJES und CPJ führen auch regelmäßig Workshops und Schulungen durch. In ihnen stehen jedoch Verhaltensweisen bei der Kriegs- und Krisenberichterstattung, sowie in anderen lebensgefährlichen Situationen im Vordergrund. Dem Ziel, das Leben der einzelnen Reporter so gut wie möglich zu beschützen, dienen auch Broschüren, Notfalltelefone und Verhaltenscodes. Da es im Falle einer Festnahme entscheidend sein kann, sofort einen Anwalt zur Stelle zu haben, wurde in Ex-Jugoslawien ein „Lawyers Pool for Legal Support to Media“ eingerichtet. Geldgeber ist unter anderem die Open Society-Foundation des Ungarn-Amerikaners und Osteuropa-Mäzens George Soros.²⁴⁸

Projekte

Obwohl die Unterstützung der Medienfreiheit, wie jede Art von Entwicklungshilfe, mit der Finanzierung durch die „Geberstaaten“ steht und fällt, ist mittlerweile auch bekannt, dass um die gewünschten Fortschritte zu erreichen, die Einbindung der finanziellen Hilfen in durchdachte und aussichtsreiche Aktivitäten unerlässlich ist.

Besonders wichtig scheint mir, herauszustellen, dass der Erfolg, den ein Projekt verspricht, nicht notwendiger Weise von seiner Größe oder Allumfassendheit getragen werden muss. Stattdessen ist es mitunter der zielgenau richtige Ansatzpunkt, der entscheidend ist. Als Beispiel hierfür erwähne ich ein Projekt der OSZE, bei dem eine Schulförderung gezielt die Entstehung von Schülerzeitungen zum Ziel hat.²⁴⁹ Dieser auf den ersten Blick seltsam erscheinenden Idee liegt eine nicht geringe Genialität zu Grunde. Auf der einen Seite hat man hiermit ein sehr wirksames edukatives Mittel zur journalistischen Ausbildung und Nachwuchsförderung bei der Hand. Auf der anderen Seite sollte man bedenken, dass in Regionen, in denen es wenig oder keine freien Presseorgane gibt, bereits die kleinsten Keimzellen unabhängiger Medien große Bedeutung erlangen können. Vorstellbar ist, dass politische Diskurse, die in den offiziellen Medien keinen Platz haben, sich in kleinen unabhängigen Publikationen verbreiten können, und dass hierüber eine zunächst unbedeutende Schülerzeitung über ihre Grenzen hinweg beachtet wird. Die oben skizzierte Geschichte des Radiosenders B92, einstmals eine studentische Initiative, beschreibt einen solchen Verlauf. Ebenfalls unter anderem durch Unterstützung der OSZE ging in diesem Jahr in Tetowo, Mazedonien ein multiethnischer Radiosender auf Sendung. Sein Name ist Media City Desk und er verbreitet ein gemischtes Programm aus Musik, Berichterstattung und Kultur.²⁵⁰

²⁴⁷

Frankfurter Rundschau 15.06.2001, aus:

<http://www.br-online.de/br-intern/suedosteuropa/spiegel2001-01.html>.

²⁴⁸

<http://www.anem.org.yu/anemnews/index/Emjssp.html>.

²⁴⁹

http://www.OSZE.org/fom/projects/files/proj_12sep99_school_newspaper.pdf.

²⁵⁰

<http://www.medienhilfe.ch/News/MAC/MediaHelpDesk.html>.

Als eines der größten Projekte zur Medienfreiheit der letzten Jahre erscheint das noch in der Vorbereitungsphase befindliche *Young People's Media Network* (YPMN) unter der Schirmherrschaft der Unicef. Hieran sind viele große NGOs und Medienunternehmen beteiligt, wie CNN Student Bureau, BBC World Service Trust, Institute for War and Peace, IFJ, Soros-Foundation und viele andere. Die erste Brainstorming-Sitzung fand im Dezember 2001 in Amsterdam statt.²⁵¹ Dieses Projekt will bereits vorhandene Tendenzen zu einer freien, von jungen Leuten selbstständig gepflegten Medienkultur verstärken. In ihrem Brainstorming-Papier weisen die Verantwortlichen auch auf den positiven Effekt einer solchen Betätigung in Bezug auf Jugendarbeitslosigkeit und die damit verbundenen sozialen Probleme hin.

V. Fazit

Das Thema Medienfreiheit ist innerhalb der Zielsetzungen internationaler Organisationen stark präsent. Beispiele wie das letztgenannte zeigen, dass auch eine starke Vernetzung der Organisationen untereinander besteht.

Der Zusammenhang zwischen Demokratie und Medien existiert in Form einer untrennbaren Verzahnung: Einerseits sind freie Medien zweifellos die Wächter über die Demokratie und genauso unzweifelhaft können sie aktiv auf einen Demokratisierungsprozess hinwirken. Andererseits werden alle Bemühungen von außen, Medienfreiheit in einem Land zu unterstützen, das nicht die elementarsten Prinzipien eines Rechtsstaats beherzigt, auf die Dauer vergebens sein. So betrachtet, können sämtliche Anstrengungen für mehr Medienfreiheit in den „unsicheren“ Ländern Osteuropas für sich alleine genommen nicht wirken. Sie sind ein Teil der Demokratisierungsbemühungen in Ländern wie Belarus und Turkmenistan, die auf supranationaler Ebene erfolgen.

Mit Blick auf das finanziell extrem stark ausgerüstete Projekt YPMN, dem auf Grund seiner hochkarätigen Repräsentanzen in den nächsten Jahren bestimmt noch viel öffentliche Beachtung geschenkt werden wird, bliebe noch zu bemerken, dass Unterstützung freier Medienkultur, so wie ich sie für wünschenswert halte, tatsächlich nicht mehr sein sollte, als Hilfe zur Selbsthilfe. Weder sollte über die Schiene der Wohltätigkeit eine Art von Kulturimperialismus betrieben werden, noch sollte sie in Bevormundung ausarten. Die kaum verborgenen kommerziellen Interessen, die das Projekt YPMN begleiten, lassen Skepsis aufkommen. Ein Projekt bereits zu verurteilen, das noch gar nicht richtig begonnen hat, wäre ein vorschneller Schritt, die kommenden Entwicklungen und Erfolge mit kritischem Blick zu verfolgen, dazu sei allen Interessierten jedoch geraten.

²⁵¹

Die dort entstandene Resolution kann nachgelesen werden unter:
http://www.comminit.com/drum_beat.html.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
ANEM	Asocijacija Nezavisnih Elektronskih Medija
BAJ	Belarussian Association of Journalists
CJES	Centre for Journalists in Extreme Situations
CPJ	Committee to Protect Journalists
DW	Deutsche Welle
EFJ	European Federation of Journalists
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUGH	Europäische Gerichtshof
FIDESZ	Fiatal Demokratik Szövegseg - Magyar Polgári Párt (Junge Demokratische Vereinigung - Ungarische Volkspartei)
FSTR	Föderaler Dienst Russlands für Fernsehen und Rundfunk
GIP	Gosudarstvo i pravo
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HUF	Hungarian Forint
HRW	Human Rights Watch
IFEX	International Freedom of Expression
IFJ	International Federation of Journalists
InfG	Gesetz "Über Information, Informatisierung und Informationsschutz"
IWF	Internationaler Währungsfond
KRRiTV	Krajowa Rada Radia i Telewizji (Landesrat für Rundfunk und Fernsehen)
MDF	Magyar Demokrata Fórum (Ungarisches Demokratisches Forum)
MMG	Gesetz "Über die Massenmedien"
MSZP	Magyar Szocialista Párt (Ungarische Sozialistische Partei)
MP	Munkáspárt (Arbeiterpartei)
NGO	Non-Governmental Organization
OER	Osteuropa – Recht
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ORTT	Országos Rádió – és Televízió Testület (Nationales Radio - und Rundfunkgremium)

RF	Russische Föderation
RFE	Radio Free Europe
RG	Rossijskaja gazeta (Russische Zeitung)
RL	Radio Liberty
ROW	Recht in Ost und West
RSW	Robotnicza Spółdzielnia Wydawnicza (Arbeiterverlagsgenossenschaft)
SA	Spółka Akcyjna (AG)
SEEMO	South East European Media Organisation
SGG	Gesetz "Über das Staatsgeheimnis"
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SZ	Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (Gesetzessammlung)
SZDSZ	Szabad Demokratak Szövetsege (Freie-Demokratische-Vereinigung)
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund
UK	Ugolovnyj kodeks (Strafgesetzbuch)
VerRF	Verfassung der Russischen Föderation
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
YPMN	Young People Media Network
ZGB	Zivilgesetzbuch

Literaturverzeichnis

2. Monographien:

Četvernin, V. A. u.a. (1997): Konstitucija Rossijskoj Federacii. Problemnyj kommentarij. Moskau.

Donner, Andreas (1998): Tabakwerbung und Europa, Die Zulässigkeit und der Umfang von Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der kommerziellen Kommunikation am Beispiel einer Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen. Berlin.

Ferrari, Claudia-Francesca (1998): Wahlkampf, Medien und Demokratie – Der Fall Berlusconi. ibidem-Verlag Stuttgart.

Herlemann, Gabriele (1989): Die Regelung der Hörfunk – und Fernsehwerbung in den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft Deutschland – Vereinigtes Königreich – Frankreich – Niederlande – Italien. München.

Igel, Regine (1990): Berlusconi – Eine italienische Karriere, Moewig Verlag Originalausgabe, Rastatt.

Löffler/Ricker (1994): Handbuch des Presserechts, Beck, 3.Auflage, München.

Renner, Jens (1996): Der Fall Berlusconi – Rechte Politik und Mediendiktatur Verlag Die Werkstatt, 3. Auflage, Göttingen.

Ruggeri Giovanni / Guarino Mario (1994): Berlusconi – Showmaster der Macht, Verlag Mathias Gatzka, Übersetzte Originalausgabe, Berlin.

Schwarze, Jürgen (Hg.) (1989): Werbung und Werbeverbote im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts. Baden – Baden.

3. Artikel aus Monographien:

Bajka, Zbigniew (1999): Ausländisches Kapital in der polnischen Presse. In: Kopper, G. G; Rutkiewicz, I.; Schliep, K. (Hg): Medientransformation und Journalismus in Polen 1989-1996. Berlin.

Belin, Laura (2001): Political Bias and Self-Censorship in the Russian Media, in: Brown, Archie (Hg.): Contemporary Russian Politics. A Reader, Oxford: University Press, S. 323-342.

Dobosz, Izabela (1999): Polnisches Presserecht. In: Kopper, G. G; Rutkiewicz, I.; Schliep, K. (Hg): Medientransformation und Journalismus in Polen 1989-1996. Berlin.

Rudolf Gerhardt/Hans-Wolfgang Pfeifer (Hrsg.) (2000): Wer die Medien bewacht – Medienfreiheit und ihre Grenzen im internationalen Vergleich (Beiträge zur Medienethik, Band 5), Verlag Frankfurt am Main: Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik.

Goban-Klas, Tomasz (1997): Stalinism and the Press. Soviet Patterns and Polish Variations. In: Mühle, E. (1997) (Hg): Vom Instrument der Partei zur „Vierten Gewalt“. Die ostmitteleuropäische Presse als zeithistorische Quelle. Marburg.

Hadamik, Katharina (2001): Medien in Polen. In: Thomaß, B.; Tzankoff, M. (Hg): Medien und Transformation in Osteuropa. Wiesbaden.

Harter, Stefanie (2001): Russland im Netz. Internet, electronic commerce und business-to-business, in: Höhmann, Hans-Hermann; Schröder, Hans-Henning (Hg.): Russland unter neuer Führung. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft am Beginn des 21. Jahrhunderts, Münster: agenda Verlag, S. 170-180.

Kreisel, Anja (2001): Zwischen Information und Macht. Die russische Medienlandschaft, in: Höhmann, Hans-Hermann; Schröder, Hans-Henning (Hg.): Russland unter neuer Führung. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft am Beginn des 21. Jahrhunderts, Münster: agenda Verlag, S. 241-255.

Oniszczyk, Zbigniew (1997): Zur Restrukturierung der Presselandschaft in Polen seit 1989. In: Kopper, G. G; Rutkiewicz, I.; Schliep, K. (Hg): Medientransformation und Journalismus in Polen 1989-1996. Berlin.

Schliep, Katharina (1999): Die Privatisierung der polnischen Presse. In: Kopper, G. G; Rutkiewicz, I.; Schliep, K. (Hg): Medientransformation und Journalismus in Polen 1989-1996. Berlin.

Pisarek, Walery (1999): Kontinuität und Wandel auf dem Tageszeitungsmarkt. In: Kopper, G. G; Rutkiewicz, I.; Schliep, K. (Hg): Medientransformation und Journalismus in Polen 1989-1996. Berlin.

Trautmann, Ljuba (2001): Demokratisierung oder Resowjetisierung? Die russischen Massenmedien im Transformationsprozess, in: Thomaß, Barbara; Tzankoff, Michaela (Hg.): Medien und Transformationen in Osteuropa. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 203-233.

Ziemer, Klaus (1997): Die Presse in der ostmitteleuropäischen Transformation. In: Mühle, E. (1997) (Hg.): Vom Instrument der Partei zur „Vierten Gewalt“. Die ostmitteleuropäische Presse als zeithistorische Quelle. Marburg.

4. Zeitschriftenaufsätze:

Bačilo, I. L. (2001): Informaionnoe pravo. Rol' i mesto v sisteme prava Rossijskoj Federacii. Informationsrecht. Seine Rolle und Stellung im Rechtssystem der Russischen Föderation), in: GiP 2, 5-14.

Baller, Oesten (1997): Publizität und Geheimhaltung im Öffentlichen Recht der Russischen Föderation, in: ROW, 3, 93-98.

Breunig, Christian (1994): Kommunikationsfreiheiten in Osteuropa. Ein aktueller Vergleich, in: OER, 123-137.

Bruchhaus, Jürgen (2001): Runet 2000 - Die politische Regulierung des russischen Internet, in: Arbeitspapiere des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin: Arbeitsbereich Politik und Gesellschaft, 31.

Diemer-Benedict, Tanja (1997) : Die neue Verfassung der Republik Polen. In: OER, S. 223-264.

Filimon, Sergejew (1999): Russisches Fernsehen - Wer bestimmt die Meinungen?, in: Wostok 2, 83-85.

Harter, Stefanie (1999): Russland und das Internet. Ökonomische Aspekte der virtuellen Integration, in: BIOst, 21.

Hübner, Peter (1997): Pressefreiheit in Russland. Das Recht auf freien Zugang zu Information, in: BIOst, 43.

Mettke, Jörg (2002): Russland. "Zeit der Ernte", in: Der Spiegel 5, 133 - 135.

Pleines, Heiko (1997): Entwicklungen im russischen Medienmarkt, in: Media Perspektiven, 7, 391-399.

Reiman, Leonid (2000): Der russische Telekommunikationsektor. Entwicklungsperspektiven, in: FAZ Länderanalyse Russland, April 2001, Sonderausgabe Russischer Wirtschaftstag, 28-30.

Salikov, Marat S. (2001): Vortrag: Das Völkerrecht und der Menschenrechtsschutz durch das Verfassungsgericht der RF, in: Umland, Andreas: Menschenrechtsschutz, Provinzpolitik und westliche Institutionen im heutigen Russland. Beobachtungen am Rande einer Konferenz in Jekaterinburg im April 2001, in: OER 2002, 48, 1, 12 f.

Solotych, Stefanie (2001): Chronik der Rechtsentwicklung in Osteuropa. Russische Föderation. Verwaltungsrecht, in: WiRO 11, 342.

Trunk, Alexander (1999): Persönlichkeitsschutz und Presserecht. Rechtsvergleichende Bemerkungen zum russischen Recht aus deutscher Sicht, in: OER 313-318.

Umland, Andreas (2002): Menschenrechtsschutz, Provinzpolitik und westliche Institutionen im heutigen Russland. Beobachtungen am Rande einer Konferenz in Jekaterinburg im April 2001, in: OER 2002, 48, 1, 1-27.

Wostruchowa, Anna (1999): Blick auf die russische Presselandschaft, in: *Wostok 2*, 80-82.

5. Zitate aus dem Internet:

Deppe, Jens (2000): Über Pressefreiheit und Zensurverbot in der Rußländischen Föderation: Eine Untersuchung über die gesetzliche und tatsächliche Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Freiheitsgarantie, Hamburg, <http://www.russianmedia.de/dissertation/>, eingesehen am 24.05.2002.

Ostportal (Überblick über russische Informationsangebote) : <http://www.ostportal.de/index.shtml>, eingesehen am 22.7.2002.

Rumjantsev, Andrej (2002): Gesellschaftliche Funktionen der Medien und ihre rechtliche Ausgestaltung. Dargestellt insbesondere anhand der Neuen Medien, <http://www.lwa-net.ru/ger/llm/index.htm>, eingesehen am 06.05.2002.

Russian media (Homepage von Jens Deppe, Uni Bremen, mit vielen Informationen zum russischen Medienrecht und Links zu russischen Informationsangeboten) <http://www.russianmedia.de>

8. Sonstiges

Bundeszentrale für politische Bildung: Informationen zur politischen Bildung, POLEN, 4. Quartal 2001.

Noelle-Neumann, Schulz, Wilke (Hg.) (2000): Fischer-Lexikon Publizistik Massenkommunikation. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main.

Institut für Europäisches Medienrecht – EMR (Hrsg.): Europäisches Medien – und Telekommunikationsrecht. Baden – Baden 1998.
